



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1969

Montag, den 24. März 1969

Nr. 12

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

| | |
|--|-----|
| Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Spezialpaß der Vereinigten Arabischen Republik | 488 |
| Änderung von Vornamen; hier: Gebührenfestsetzung bei Adoptivkindern | 490 |
| Eingliederung der Gemeinde Hutzdorf in die Stadt Schlitz, Landkreis Lauterbach | 490 |
| Eingliederung der Gemeinde Reilos in die Gemeinde Friedlos, Landkreis Hersfeld | 490 |
| Richtlinien für die Gewährung von Annuitätsbeihilfen des Landes Hessen im Zusatzprogramm aus dem Zinsaufkommen nach dem Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaus (Annuitätsbeihilfenrichtlinien) | 490 |

Der Hessische Minister der Finanzen

| | |
|--|-----|
| Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform; hier: Staatliche Bauverwaltung | 491 |
| Tarifvertrag vom 6. 11. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten); hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. | 492 |
| Tarifvertrag vom 6. 11. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. 11. 1964 | 492 |
| Behandlung der bei den Verwaltungsbehörden des Landes Hessen eingehenden nicht ausreichend frankierten Postsendungen | 492 |
| Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen und Vergütungen bei Versetzung und Abordnung | 492 |
| Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 aus Kap. 17 10 und Kap. 17 11 | 492 |

Der Hessische Minister der Justiz

| | |
|---|-----|
| Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Darmstadt | 493 |
| Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Karlshafen des Amtsgerichts Hofgeismar) | 493 |

Der Hessische Kultusminister

| | |
|--|-----|
| Satzung der Philipps-Universität Marburg | 493 |
| Satzung des Studentenwerks Darmstadt | 506 |
| Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Archivreferendare) an den Staatsarchiven des Landes Hessen | 508 |

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

| | |
|---|-----|
| Rechtsverhältnisse an Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen Dritter beim Übergang der Straßenbaulast | 508 |
|---|-----|

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

| | |
|------------------------------|-----|
| Behandlung von Kleinbeträgen | 509 |
|------------------------------|-----|

| | |
|--|-----|
| Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Land); hier: Regelung der Abrechnung ab 1. 1. 1969 | 510 |
| Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge; hier: Regelung der Vorlage der Statistiken der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie der Abrechnung ab 1. 1. 1969 | 511 |
| Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge | 516 |
| Empfehlungen zur Durchführung der Eingliederungshilfe für Sprachbehinderte | 516 |
| Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Offenbach, Kaiserstraße 69 | 517 |
| Einfuhr von Rindfleisch nach § 12 f Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes | 517 |
| Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen | 518 |

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

| | |
|--|-----|
| Umbenennung der Deutschen Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen | 519 |
| Flurbereinigung Niedenstein, Krs. Fritzlar-Homburg | 519 |
| Flurbereinigung Breitscheid, Dillkreis | 519 |

Personalmeldungen

| | |
|--|-----|
| Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen | 520 |
| Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz | 521 |

Verschiedenes

| | |
|---|-----|
| Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1968 | 521 |
|---|-----|

Regierungspräsidenten

| | |
|--|-----|
| DARMSTADT | |
| Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg“ | 521 |
| Genehmigung zur Auflösung der Sterbekasse des Gesangvereins Sängerkunst 1870 e. V. in Frankfurt/M.-Schwanheim | 521 |
| Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises | 521 |
| Buchbesprechungen | 522 |

Öffentlicher Anzeiger

| | |
|---|-----|
| 1. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft | 532 |
| Verleihungsurkunde „Gablensberg“ der Wintershall-Aktiengesellschaft Kassel | 532 |
| Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen von a) von Hanau nach Langenselbold, b) von Hanau nach Aschaffenburg, c) von Großauheim-Hanau nach Gelnhausen-Horbach | 533 |

383

Der Hessische Minister des Innern

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Spezialpaß der Vereinigten Arabischen Republik

Das Außenministerium der Vereinigten Arabischen Republik stellt folgenden Personen, bei denen es sich ausschließlich um Angehörige der Vereinigten Arabischen Republik ägyptischer Nationalität handelt, einen Spezialpaß aus:

- Mitgliedern der Nationalversammlung,
- hohen Regierungsbeamten,
- ehemaligen Staatsministern,
- ehemaligen Botschaftern oder bevollmächtigten Ministern,
- Vertretern der Regierung, die zu Sitzungen, Tagungen oder internationalen Konferenzen entsandt werden und
- Beamten der Liga der Arabischen Staaten, soweit sie ägyptischer Nationalität sind.

Der Spezialpaß enthält keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit seines Inhabers sowie der evtl. auf Seite 4 in der Spalte „Accompagné de“ eingetragenen Begleitpersonen

(Ehefrau, Kinder). Ferner ist in ihm die Eintragung des Geburtsdatums und -orts des Inhabers und der Begleitpersonen nicht vorgesehen. Geburtsdatum und -ort des Paßinhabers werden jedoch nachgetragen.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVv. Ausnahmen von den Erfordernissen der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b (Geburtsdatum und -ort der Begleitpersonen) und c (Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Begleitpersonen) zugelassen und den Spezialpaß als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern sich sein Geltungsbereich nach der Eintragung auf Seite 2 in der Spalte „PAYS POUR LESQUELS CE PASSEPORT EST VALABLE“ auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 4. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 12/1969 S. 489

384

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
mit Überdrucken für die Herren Landräte und die Magistrate
der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern

Änderung von Vornamen;

hier: Gebührenfestsetzung bei Adoptivkindern

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mich gebeten, die für die Änderung von Vornamen (§ 11 NamÄndG) zuständigen Behörden darauf hinzuweisen, daß bei Anträgen von Adoptivvätern auf Änderung des Vornamens eines Adoptivkindes grundsätzlich nur der Mindestsatz der Verwaltungsgebühr erhoben werden sollte. Nach Auffassung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen dürfte in Einzelfällen sogar eine Gebührenbefreiung angebracht sein, weil von den Adoptivvätern mit der Adoption die Verantwortung für ein mittelloses Kind übernommen wird, und die Änderung des Vornamens in der Regel der vollen Eingliederung in die neue Familie dient.

Ich gebe Ihnen hiervon Kenntnis und bitte, diese Gesichtspunkte bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr angemessen zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 -- 25 h 04/25 -- 4/69 -- 11
St.Anz. 12/1969 S. 490

385

Eingliederung der Gemeinde Hutzdorf in die Stadt Schlitz, Landkreis Lauterbach

Die Hessische Landesregierung hat am 4. März 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die Gemeinde Hutzdorf in die Stadt Schlitz im Landkreis Lauterbach eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 10. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 -- 3 k 08/05 -- 2/69
St.Anz. 12/1969 S. 490

386

Eingliederung der Gemeinde Reilos in die Gemeinde Friedlos, Landkreis Hersfeld

Die Hessische Landesregierung hat am 4. März 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1969 die Gemeinde Reilos in die Gemeinde Friedlos im Landkreis Hersfeld eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 10. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 -- 3 k 08/05 -- 2/69
St.Anz. 12/1969 S. 490

387

Richtlinien für die Gewährung von Annuitätsbeihilfen des Landes Hessen im Zusatzprogramm aus dem Zinsaufkommen nach dem Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Annuitätsbeihilfenrichtlinien)

1. Das Land Hessen gewährt dem Bauherrn auf nachrangige Kapitalmarkthypotheken (Beihilfeschulden), die zur Errichtung von Mietwohnungen des sozialen Wohnungsbaues dienen und vom Land verbürgt werden können, Annuitätsbeihilfen (Beihilfen). Die Beihilfen werden in der Regel für die Dauer der Laufzeit der Beihilfeschulden gewährt.

Die Beihilfeschulden müssen selbständige Tilgungshypotheken zu höchstens marktüblichen Bedingungen sein; Tilgungstreckungen dürfen nicht vereinbart werden. Für die Tilgungsabschreibung müssen festgelegte Termine eingehalten werden.

2. Die durch Leistung einer Beihilfe geförderten Wohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues, für die insbesondere die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes und die Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel (Wohnungsbaurichtlinien) gelten.

3. Neben den Annuitätsbeihilfen werden Zinszuschüsse auf Kapitalmarkthypotheken nach Nr. 40 der Wohnungsbaurichtlinien gewährt.

4. Für die Bürgschaft gelten die Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen).

5. Die Beihilfeschulden soll nach rangrichtiger Eintragung in Teilbeträgen valutiert werden. Die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Landestreuhandstelle, Frankfurt (Main), gibt die Darlehensraten in der Regel wie folgt frei und setzt die zugesagte Bürgschaft in Kraft:

10% bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten,

weitere 20% nach Fertigstellung der Kellerdecke,

weitere 30% nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Brandversicherung,

weitere 30% nach Bezugsfertigstellung der Wohnungen gegen Vorlage der Mietverträge und eines von der Gemeinde bescheinigten Mieterverzeichnisses,

die restlichen 10% nach Schlußabrechnung und Vorlage des Schlußabnahmescheines.

Ein etwaiges Disagio soll anteilig mit den einzelnen Auszahlungsraten verrechnet werden.

6. Der Hypothekengläubiger darf für die Teilauszahlungen keinen höheren als den Darlehenszinssatz und keine zusätzlichen Entgelte berechnen.

7. Die Beihilfe wird in Höhe des Zinssatzes gezahlt, welcher der ersten Berechnung der Darlehenszinsen tatsächlich zugrunde liegt. Wird der Darlehenszinssatz nachträglich gesenkt, ermäßigt sich die Beihilfe entsprechend; bei Wiedererhöhung des Zinssatzes kann die Beihilfe bis zur ursprünglichen Höhe wieder gewährt werden.

8. Die Beihilfe kann sich auch auf den etwa neben den Zinsen zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrag erstrecken, wenn die Zinsen und der Verwaltungskostenbeitrag zur Ermittlung der mit der zunehmenden Tilgung wachsenden Zinsersparnis zusammengerechnet werden.

9. Die Landestreuhandstelle zahlt auf die gemäß Ziffer 5 ausbezahlten Teilbeträge die Beihilfe in der im beihilfebescheid (siehe Ziff. 15) vorgesehenen Höhe an den für die Beihilfeschulden geltenden Fälligkeitsterminen unmittelbar an den Hypothekengläubiger.

10. Nach Vollauszahlung der Beihilfeschulden wird die Beihilfe jährlich gleichbleibend an den Fälligkeitsterminen in der Regel für die Dauer der Laufzeit der Beihilfeschulden geleistet. Nach der letzten auf die Beihilfeschulden zu leistenden vollen Annuität wird die Beihilfe nur noch in Höhe der verbleibenden Teilannuität abzüglich der gleichbleibenden Jahrestilgung, die der Darlehensschuldner in voller Höhe zu leisten hat, gezahlt (Restzahlung).

11. Die in der jährlichen Beihilfe und in der Restzahlung enthaltenen Zinsen sind verlorene Zuschüsse; die in der Beihilfe enthaltenen, mit der zunehmenden Tilgung wachsenden Tilgungsanteile sind zurückzuzahlen (rückzahlbare Beihilfeleistungen). Sie werden bis zur Tilgung der Beihilfeschulden zinslos gestundet.

Nach Tilgung der Beihilfeschulden sind die dadurch freigewordenen jährlichen Leistungen des Schuldners zur Verzinsung und Tilgung der rückzahlbaren Beihilfeleistungen zu verwenden. Das gleiche gilt für vor- und gleichrangige Hypotheken. Die rückzahlbaren Beihilfeleistungen sind von dem auf die Restzahlung der Beihilfe folgenden Ende der Tilgungsperiode an höchstens mit dem dann für erste Hypotheken geltenden marktüblichen Satz zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags zu verzinsen und mit dem Rest der freigewordenen jährlichen Leistungen zu tilgen.

Hat außer dem Land ein Dritter dem Bauherrn eine Annuitätsbeihilfe gewährt, so nimmt das Land für die Verzinsung und Tilgung seiner rückzahlbaren Beihilfeleistungen nur einen entsprechenden Anteil der freigewordenen jährlichen Leistungen in Anspruch.

Der Schuldner ist berechtigt, die rückzahlbaren Beihilfeleistungen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu tilgen.

12. Der Schuldner hat zur Sicherung der rückzahlbaren Beihilfeleistungen eine Grundschuld (Beihilfegrundschuld) zugunsten der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen Sozialer Wohnungsbau), Frankfurt am Main, im Rang unmittelbar nach der Beihilfehypothek an dem geförderten Grundstück zu bestellen. Der Grundschuldbetrag hat der voraussichtlichen Höhe der rückzahlbaren Beihilfeleistungen zu entsprechen. Die Höhe wird von der Landestreuhandstelle im Beihilfebescheid (siehe Ziff. 15) festgesetzt. Auf die sofortige Vollstreckbarkeit der Grundschuld wird verzichtet, doch ist der Gläubiger ein Lösungsanspruch gemäß BGB §§ 1179 und 1163 Satz 1 einzuräumen. Der erste Beihilfebetrag kann nicht vor rangrichtiger Bestellung der Grundschuld geleistet werden.

13. Der Bemessung der Beihilfe liegt die Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gebäude zur Zeit der Bewilligung zugrunde. Verbessert sich die Wirtschaftlichkeit dadurch, daß sich die Erträge erhöhen oder die Kapitalkosten vermindern, so ermäßigt sich die Beihilfe entsprechend. Das Land behält sich vor zu überprüfen, ob die Miete/Belastung infolge Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erhöht werden kann. Ist dies der Fall, kann die Beihilfe ganz oder teilweise entfallen. Die Beihilfe entfällt, wenn die Wirtschaftlichkeit des Gebäudes auch ohne sie gewährleistet ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, der Landestreuhandstelle Änderungen in der Wirtschaftlichkeit ohne Aufforderung mit-

zuteilen. Die Landestreuhandstelle ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit jederzeit nachzuprüfen und die dazu benötigten Unterlagen anzufordern.

14. Anträge auf Bewilligung von Beihilfen sind auf den für die Beantragung von Landesbaudarlehen für Mietwohnungen vorgeschriebenen Vordrucken zu stellen. Die darin bezeichneten Unterlagen sind beizufügen.

15. Über die Anträge auf Bewilligung von Beihilfen entscheidet die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Landestreuhandstelle, in Frankfurt (Main) als Bewilligungsstelle. Der Antragsteller erhält über die Bewilligung der Beihilfe einen Bescheid.

16. Für die Bearbeitung des Beihilfeantrags steht der Landestreuhandstelle ein einmaliges Entgelt von 1 v. H. der Beihilfehypothek zu; es entfällt, soweit für die Beihilfehypothek gleichzeitig die Bürgschaft übernommen wird. Wird der Antrag abgelehnt, ermäßigt sich das Entgelt auf die Hälfte. Für die Abwicklung der Beihilfe steht der Landestreuhandstelle ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v. H. der ursprünglichen Beihilfehypothek jährlich zu.

Das einmalige Entgelt ist vom Schuldner vor der ersten Beihilfeleistung zu zahlen. Der laufende Verwaltungskostenbeitrag wird von der Landestreuhandstelle bei Zahlung der Annuitätsbeihilfe einbehalten.

17. Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der ihr von den zuständigen Ministerien erteilten Weisungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

Wiesbaden, 25. 2. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44/55 — 175/69

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/1 c — allg. — III B 6
StAnz. 12/1969 S. 490



Der Hessische Minister der Finanzen

An
das Staatsbauamt R ü d e s h e i m
das Sonderbauamt W i e s b a d e n
die Staatliche Bauleitung L o r c h
das Staatsbauamt W i e s b a d e n
das Sonderbauamt W e t z l a r
das Staatsbauamt F r i e d b e r g
das Staatsbauamt F r a n k f u r t (M a i n)

Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform;

hier: Staatliche Bauverwaltung

Das Staatsbauamt Rüdeshcim, das Sonderbauamt Wiesbaden und die Staatliche Bauleitung Lorch werden mit Ablauf des 28. Februar 1969 aufgelöst. Vom 1. März 1969 an werden die bisherigen örtlichen Zuständigkeiten wie folgt aufgeteilt:

1. **Staatsbauamt Wiesbaden**
übernimmt die Bauaufgaben des Landes und des Bundes im früheren Bezirk des Staatsbauamts Rüdeshcim und der Staatlichen Bauleitung Lorch sowie die Aufgaben des Sonderbauamts Wiesbaden im Stadtkreis Wiesbaden, im Rheingau-Kreis, im Main-Taunus-Kreis und im Untertaunuskreis.
2. **Sonderbauamt Wetzlar**
übernimmt die Bauaufgaben des früheren Sonderbauamts Wiesbaden im Landkreis Limburg und im Oberlahnkreis.
3. **Staatsbauamt Friedberg**
übernimmt die Bauaufgaben des früheren Sonderbauamts Wiesbaden im Landkreis Usingen.
4. **Staatsbauamt Frankfurt (Main)**
übernimmt die Aufgaben des früheren Sonderbauamts Wiesbaden im Obertaunuskreis und auf dem Militärflughafen Rhein-Main.

Zur Weiterführung der z. Z. laufenden Baumaßnahmen und zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Aufgabenübergangs an die vorgenannten Baudienststellen bleiben in Rüdeshcim und in Lorch bis auf weiteres örtliche Bauleitungen

des Staatsbauamts Wiesbaden bestehen. Die weitere Verwendung bzw. Versetzung von Bediensteten der aufzulösenden Baudienststellen wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Ich bitte zu veranlassen, daß in den betroffenen Kreisen in den örtlichen Tageszeitungen eine Veröffentlichung etwa folgenden Inhalts erscheint:

„Das — Staatsbauamt Rüdeshcim — Sonderbauamt Wiesbaden — Die Staatliche Bauleitung Lorch — wird mit Ablauf des 28. Februar 1969 aufgelöst. Seine — Ihre — bisherigen Aufgaben werden ab 1. März 1969

| | |
|-------------------|---------------------------------------|
| in den Kreisen | Rheingau und Untertaunus — |
| in dem Stadtkreis | Wiesbaden |
| in den Kreisen | Rheingau Untertaunus und Maintaunus — |

von dem Staatsbauamt Wiesbaden, Bertramstraße 3, Tel. 3 95 76, übernommen.

Die bisherigen Aufgaben des Sonderbauamts Wiesbaden werden ab 1. März 1969

| | |
|----------------|----------------------|
| in den Kreisen | Limburg und Oberlahn |
|----------------|----------------------|

von dem Sonderbauamt Wetzlar, Frankfurter Str. 97, Tel. (2380) 23 85,

in dem Kreis Usingen

von dem Staatsbauamt Friedberg, Schützenrain 5—7, Tel. (5770) 50 09,

in dem Kreis Obertaunus

von dem Staatsbauamt Frankfurt (Main), Gutleutstr. 14, Tel. 23 03 81, übernommen.“

Darüber hinaus bitte ich, allen in Betracht kommenden Behörden die Zuständigkeitsänderung im Sinne der Ziff. 1—4 schriftlich mitzuteilen.

Wiesbaden, 26. 2. 1969
Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 33 — I A 23
StAnz. 12/1969 S. 491

389**Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten);**

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.;

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Dezember 1968 — P 2028 A — 47/49 — I B 31 (StAnz. 1969 S. 53)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 7. Februar 1969 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 6. November 1968 sehe ich ab.

Wiesbaden, 6. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 37 — I B 31
StAnz. 12/1969 S. 492

390**Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. November 1964;**

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Dezember 1968 (StAnz. 1969 Seite 53)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben

a) am 21. Januar 1969
mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im deutschen Beamtenbund — GtV — und

b) am 7. Februar 1969
mit der Gewerkschaft der Polizei

je einen Anschlußtarifvertrag zu dem o. a. Änderungstarifvertrag vom 6. November 1968 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages vom 6. November 1968 sehe ich ab.

Wiesbaden, 6. 3. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2048 A — 35/36 — I B 32
StAnz. 12/1969 S. 492

391

An
Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
Herren Hessische Staatsminister
Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen
Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Abteilung I im Hause

Behandlung der bei den Verwaltungsbehörden des Landes Hessen eingehenden nicht ausreichend frankierten Postsendungen

Gemäß § 9 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341) erhebt die Bundespost bei nicht ausreichend frankierten Briefsendungen außer dem fehlenden Porto auch eine Einziehungsgebühr in Höhe von 0,30 DM.

Die bei der Annahme von unzureichend frankierten Sendungen entstehenden Unkosten können die Verwaltungsbehörden nicht durch die Bundespost vom Absender nachträglich wieder einziehen lassen. Es besteht daher nur die Möglichkeit, entweder die Annahme zu verweigern oder die zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens der öffentlichen Verwaltung bitte ich, die bei den Behörden der Landesverwaltung eingehenden nicht oder unzureichend frankierten Postsendungen — entsprechend der Bundesregelung — grundsätzlich anzunehmen und die entstehenden Kosten (fehlendes Porto und Einziehungsgebühr) zu Lasten des Landes zu übernehmen.

In den Fällen, in denen wiederholte Unterfrankierungen desselben Absenders auf mißbräuchliche Absichten schließen lassen, soll von der Möglichkeit der Annahmeverweigerung Gebrauch gemacht werden. Im übrigen wird den hessischen obersten Landesbehörden anheimgestellt, einzelne Verwaltungszweige von dieser Regelung auszunehmen.

Meinen Runderlaß vom 8. November 1963 — H 4700 A — III/7 — (nicht veröffentlicht) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 3. 3. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 4700 A — III A 11 a
StAnz. 12/1969 S. 492

392

An
Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
Herren Hessische Staatsminister
Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen
Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Abteilung I im Hause

Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen und Vergütungen bei Versetzung und Abordnung;

Bezug: Mein Rundschreiben vom 13. November 1968 — H 1000/68 — III A II —

Mit meinem im Bezug genannten Rundschreiben habe ich das Verfahren bei der Auszahlung und dem rechnungsmäßigen Nachweis der Besoldungen und Vergütungen bei Versetzung und Abordnung neu geregelt und mich dabei der Handhabe des Bundesministers der Finanzen angeschlossen.

Der Bundesminister der Finanzen hat seinem Rundschreiben vom 31. Juli 1968 — II A/6 — H 2077 — 7/68 — ein Formblatt beigelegt, nach dem die Erstattungen bei den jeweils zuständigen Dienststellen anzufordern sind. Dieses Formblatt ist hinsichtlich des Erstattungsbetrages bei den Vergütungen der Angestellten unvollständig, weil die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung (VBL) sowie die anteilige Umlage gemäß § 76 der Satzung der VBL und etwaige Zuschüsse gemäß §§ 14 bis 22 Versorgungs-TV nicht aufgeführt sind.

Ich bitte das Formblatt dahingehend zu ergänzen, daß die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung (VBL) sowie die anteilige Umlage gemäß § 76 der Satzung der VBL und etwaige Zuschüsse gemäß §§ 14 bis 22 Versorgungs-TV noch aufgenommen werden.

Wiesbaden, 3. 3. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 1000/69 — III A 11
StAnz. 12/1969 S. 492

393

An
die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden
und die Gemeindeverbände

Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 aus Kap. 17 10 und Kap. 17 11;

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 11. 1968 — H 1117 — 10/11 — 2/1969/70 (StAnz. S. 1918)

Der Hessische Minister des Innern hat unter Abschnitt B I c seiner Richtlinien vom 23. 1. 1969 für die Vergabe der Landesmittel zur Förderung des Sports, von Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen (Sportstätten) — Rot-Weißes Programm (StAnz. 1969 S. 219) — bestimmt, daß Auszahlungen auf die bewilligte Beihilfe nach Maßgabe der im Bewilligungsschreiben festgelegten Bedingungen über den Kreisausschuß beim Minister des Innern zu beantragen sind.

In Auswirkung dieser Richtlinien wird mein Bezugslerlaß wie folgt geändert:

1. In Abschnitt b) der Bemerkungen zum Zahlungsplan werden die lfd. Nr. 25 und 26 gestrichen.
2. Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

„Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den lfd. Nr. 23 bis 26 werden vom Hessischen Minister des Innern unmittelbar bewirtschaftet. Die nach Baufortschritt fälligen Beträge sind daher — möglichst bis 30. eines Monats für den folgenden Monat — beim Hessischen Minister des Innern anzufordern.“

Wiesbaden, 28. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 31 — H 1117 — 10/11 — 2/1969/70
StAnz. 12/1969 S. 492

394

Der Hessische Minister der Justiz

Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Darmstadt

I

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Landgerichtsbezirk Darmstadt

Amtsgerichtsbezirk Darmstadt

Die Ortsgerichte Eich und Eschollbrücken werden aufgehoben. Für die Gemeinden Eich und Eschollbrücken wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Eschollbrücken errichtet.

Amtsgerichtsbezirk Fürth

Die Gemeinde Albersbach ist in die Gemeinde Rimbach eingegliedert worden. Das Ortsgericht Albersbach wird deshalb aufgehoben.

II

Das Verzeichnis der Ortsgerichte vom 20. Juni 1968 (JMBl. Seite 250) ist auf Grund des Abschnittes I wie folgt zu berichtigen:

Landgericht Darmstadt

II. Amtsgericht Darmstadt

Nr. 9 ist zu streichen, unter Nr. 12 ist anzufügen „mit: Eich“.

IV. Amtsgericht Fürth

Nr. 2 ist zu streichen, unter Nr. 37 ist anzufügen „mit: Albersbach“.

III

Dieser Erlaß tritt hinsichtlich des gemeinsamen Ortsgerichts Eschollbrücken am 1. April 1969, im übrigen am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 3. 3. 1969

Der Hessische Minister der Justiz

3842/2 — II/7 — 194

StAnz. 12/1969 S. 493

395

Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Karlshafen des Amtsgerichts Hofgeismar)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstelle Karlshafen des Amtsgerichts Hofgeismar wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 28. 2. 1969

Der Hessische Minister der Justiz

3211 — II/4 — 318

StAnz. 12/1969 S. 493

396

Der Hessische Kultusminister

Satzung der Philipps-Universität Marburg

Ich gebe die Satzung der Philipps-Universität Marburg bekannt, die ich mit Erlaß vom 13. Januar 1969 — H II 3 — 410/1 — 83 — gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 24. 5. 1968 (GVBl. I S. 152), genehmigt habe.

Wiesbaden, 26. 2. 1969

Der Hessische Kultusminister

H II 3 — 410/1 — 84

StAnz. 12/1969 S. 493

*

SATZUNG
DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG
in der
vom Hessischen Kultusminister
am 13. 1. 1969 genehmigten Fassung

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

§§ 1—4 **Die Universität**
Aufgaben, Rechtsstatus,
Angehörige, Ehrungen

Zweiter Abschnitt

§§ 5—20 **Der Lehrkörper**
§ 5 **Angehörige**
§§ 6—16 **A) Universitätslehrer**
§§ 17—20 **B) Weitere Angehörige des Lehrkörpers**

Dritter Abschnitt

§§ 21—27 **Akademische Mitarbeiter**
Kreis der Akademischen Mitarbeiter,
Aufgaben, Rechte und Pflichten

Vierter Abschnitt

§§ 28—35 **Studenten und die Studentenschaft**
Beginn und Ende der Rechtsstellung als
Student, Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
Lernfreiheit, Studentenschaft, Fachschaft,
Fachgruppen

Fünfter Abschnitt

§§ 36—93 **Die Organe der Universität**
§§ 36—38 **Organe, Verfahrensregeln**
§§ 39—41 **1. Der Konvent**
§§ 42—50 **2. Der Senat**
§§ 51—61 **3. Das Direktorium**
§§ 62—66 **4. Der Verwaltungsrat**
§§ 67—72 **5. Der Kanzler**
§§ 73—93 **6. Fakultäten und Sektionen**

Sechster Abschnitt

§§ 94—105 **Die Anstalten der Universität**
§§ 94—103 **I. Wissenschaftliche Anstalten**
§ 104 **II. Nichtwissenschaftliche Anstalten**
§ 105 **III. Universitätsbibliothek**

Siebenter Abschnitt

§ 106 **Der Universitätsrat**

Achter Abschnitt

§§ 107—112 **Übergangsbestimmungen**

**Satzung
der Philipps-Universität Marburg**

beschlossen vom Satzungsgebenden Senat am 27. November 1968, in der vom Hessischen Kultusminister am 13. Januar 1969 genehmigten Fassung.

P R Ä A M B E L

Die Philipps-Universität in Marburg an der Lahn, von Landgraf Philipp dem Großmütigen im Jahre 1527 gegründet, gibt sich auf Grund des Art. 60 der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 und des § 6 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 16. Mai 1966 — GVBl. S. 121 diese Satzung.

Erster Abschnitt

Die Universität

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Philipps-Universität dient der Wissenschaft in Forschung und Lehre.
- (2) Sie bereitet die Studenten auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben oder nützlich ist.
- (3) Sie nimmt sich der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger an.
- (4) Sie erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes.

§ 2

Rechtsstatus und Angehörige

- (1) Die Philipps-Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Sie ist frei in Forschung und Lehre.
- (3) Angehörige der Universität sind:
 1. die Mitglieder der Hochschulkorporation (akademische Bürger), nämlich:
 - a) die Angehörigen des Lehrkörpers,
 - b) die Wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - c) die Studenten,
 - d) die Ehrensenatoren,
 - e) der Kanzler,
 - f) der Universitätsrat,
 2. die übrigen Beamten und Angestellten sowie die Arbeiter.
- (4) Die Mitglieder der Hochschulkorporation haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Hessischen Hochschulgesetzes und dieser Satzung, an der Verwaltung der Universität mitzuwirken.
- (5) Die Universität führt ein eigenes Wappen und Siegel.

§ 3

Akademisches Jahr, Vorlesungszeiten

- (1) Das akademische Jahr gliedert sich in zwei Semester. Es beginnt 14 Tage vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters.
- (2) Die gewählten Mitglieder der Kollegialorgane der Universität sollen ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres antreten.
- (3) Beginn und Ende der Semester und der Vorlesungszeiten werden vom Senat festgelegt.

§ 4

Akademische Ehrungen

- (1) Für Verdienste um die Universität kann diese die silberne Philipps-Plakette verleihen.
- (2) Zu Ehrensenatoren können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Universität verdient gemacht haben. Sie werden mit ihrer Ernennung Mitglieder des Konvents.
- (3) Für Verdienste, die sich Ehrensenatoren nach ihrer Ernennung durch nachhaltig fördernde Anteilnahme am Universitätsleben erworben haben, kann diesen eine goldene Medaille verliehen werden.

Zweiter Abschnitt

Der Lehrkörper

§ 5

Angehörige

- (1) Zum Lehrkörper gehören
 1. Die Universitätslehrer:
 - die ordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber),
 - die entpflichteten ordentlichen Professoren,
 - die außerordentlichen Professoren (Wissenschaftliche Räte und Professoren),
 - die Honorarprofessoren,
 - die außerplanmäßigen Professoren,
 - die Dozenten und Privatdozenten,
 2. die Oberstudienräte und Studienräte im Hochschuldienst,
 3. die Lektoren,
 4. die Lehrbeauftragten und solche wissenschaftlichen Mitarbeiter, die zu lehren amtlich verpflichtet sind.
- (2) Die Angehörigen des Lehrkörpers sind in Forschung und Lehre unabhängig und können in dieser Tätigkeit durch Weisungen nicht gebunden werden. Die Unterrichtsverpflichtungen gem. § 74 Abs. 2, die Verpflichtungen im Rahmen der Anstaltsordnungen und die sich aus der beamtenrechtlichen Stellung ergebenden Pflichten bleiben unberührt.
- (3) Die Angehörigen des Lehrkörpers haben nach Maßgabe der Prüfungsordnungen an akademischen Prüfungen mitzuwirken. Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß alle Universitätslehrer gleichberechtigt zu den Prüfungen herangezogen werden.
- (4) Die Angehörigen des Lehrkörpers sind verpflichtet, die angekündigten Lehrveranstaltungen abzuhalten, sofern mindestens drei Hörer anwesend sind. Fallen angekündigte Lehrveranstaltungen aus oder werden sie abweichend von der Ankündigung abgehalten, so ist dies dem Rektorat und dem Dekan bzw. Sektionsleiter mitzuteilen.

A. Universitätslehrer

§ 6

Ordentliche Professoren, Aufgaben

- (1) Die ordentlichen Professoren vertreten die Fachgebiete ihres Lehrstuhls in Forschung und Lehre. Sie haben im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung die in den Studienordnungen ihrer Fakultät vorgesehenen Lehrveranstaltungen ihrer Fachgebiete vorrangig zu berücksichtigen. Ein Recht auf alleinige Vertretung eines bestimmten Fachgebietes besteht nicht.
- (2) Sie sind unbeschadet ihrer sich aus Abs. 1 ergebenden Pflichten berechtigt, ihre Lehrtätigkeit auf andere Gebiete der Wissenschaft auszuweiten. Inwieweit die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen bei Prüfungen gewertet wird, regelt sich nach den Prüfungsordnungen.
- (3) Ihre Zugehörigkeit zum Lehrkörper mit den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Sie werden nach der Ernennung durch den zuständigen Rektor auf die Satzung der Universität verpflichtet. Sie sollen im 1. Jahr nach ihrer Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.
- (4) Sie sollen Etatmittel zur Verwendung in eigener Verantwortung erhalten.
- (5) Wer mit der kommissarischen Vertretung eines Lehrstuhls beauftragt ist, übt vom Tage der Wahrnehmung dieses Auftrages an die dem Lehrstuhlinhaber zustehenden korporativen Rechte und Pflichten aus. Er kann auf die Ausübung dieser Rechte verzichten und von korporativen Pflichten auf Antrag entbunden werden.

§ 7

Beurlaubung

- (1) Die ordentlichen Professoren bedürfen während der vorlesungsfreien Zeit keiner Beurlaubung. Sie sind verpflichtet, für eine angemessene Vertretung zu sorgen, wenn sie eine Universitätsanstalt leiten, die fortgesetzter Aufsicht bedarf. Sie haben ihre Vertretung dem Kanzler anzuzeigen.

(2) Sie bedürfen der Beurlaubung, wenn sie ihre Lehrtätigkeit während der Vorlesungszeit länger als 3 Tage unterbrechen.

(3) Befreiungen von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Verwaltungsgeschäften, die für besondere Aufgaben, Forschungen und Studien gewährt werden, bedürfen des Einverständnisses der Fakultät bzw. Sektion. Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Entpflichtete ordentliche Professoren

(1) Die entpflichteten ordentlichen Professoren behalten das Recht zu lehren und zu forschen.

(2) Die Einrichtungen der Universität stehen ihnen weiterhin zur Verfügung, soweit das ohne Beeinträchtigung der Lehr- und Forschungstätigkeit der amtierenden Universitätslehrer möglich ist.

(3) Sie bleiben berechtigt, an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsversammlung und des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar. Mit ihrer Entpflichtung erlischt die Mitgliedschaft in den Organen der Universität und deren Ausschüssen.

(4) Solange sie mit der Verwaltung eines Lehrstuhls beauftragt sind, haben sie in der wissenschaftlichen Anstalt, Sektion, Fakultät und im Konvent die gleichen Rechte wie die im Amt befindlichen ordentlichen Professoren.

§ 9

Außerordentliche Professoren

(Wissenschaftliche Räte und Professoren)

(1) Der außerordentliche Professor (Wissenschaftlicher Rat und Professor) wird auf Antrag einer Fakultät, der der Zustimmung des Senats bedarf, vom Kultusminister ernannt. Zur Ernennung kann vorgeschlagen werden, wer den Anforderungen entspricht, die an Inhaber akademischer Lehrstühle, in besonderen Fällen in einem speziellen Bereich in Forschung und Lehre eines Fachgebietes, gestellt werden. Es können auch nichthabilitierte Wissenschaftler zu außerordentlichen Professoren vorgeschlagen werden.

(2) Die korporativen Rechte und Pflichten des außerordentlichen Professors beginnen mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

(3) Ihm können insbesondere folgende Aufgabenbereiche übertragen werden:

1. die wissenschaftliche Vertretung spezieller Fachbereiche oder sich neu entwickelnder Gebiete in eigener Verantwortung;
2. die Leitung von Abteilungen in wissenschaftlichen Anstalten,
3. in Fächern mit großem Umfang die Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben in einem bei der Einweisung in die Stelle näher zu bestimmenden Aufgabenkreis.

(4) Die außerordentlichen Professoren haben das Recht, für ihre eigenen wissenschaftlichen Arbeiten die Einrichtungen der Universität im Rahmen der Anstaltsordnung zu gebrauchen. Sie sollen Etatmittel zur Verwendung in eigener Verantwortung erhalten.

(5) Für die Beurlaubung gilt § 7 entsprechend.

(6) Scheidet der außerordentliche Professor auf eigenen Wunsch aus seinem Amt aus, so gehört er dem Lehrkörper weiterhin mit dem Titel und der korporationsrechtlichen Stellung eines außerplanmäßigen Professors gemäß § 15 an. Scheidet er zugleich aus der Universität aus, so gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

(7) § 8 Abs. 1 und 2 gilt für die außerordentlichen Professoren im Ruhestand entsprechend.

§ 10

Honorarprofessoren

(1) Der Honorarprofessor wird vom Kultusminister auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung des Senats bestellt. Der Antrag auf Bestellung zum Honorarprofessor kann gestellt werden, wenn der Bestellende nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden.

(2) Die Honorarprofessoren sind berechtigt, im Rahmen ihres Fachgebietes Lehrveranstaltungen durchzuführen. Sie können auf Antrag der Fakultät bzw. Sektion durch Lehraufträge verpflichtet werden.

(3) Soweit ihnen Lehraufträge erteilt sind, unterliegen sie den gleichen Urlaubsbestimmungen wie die ordentlichen Professoren.

§ 11

Außerplanmäßige Professoren

(1) Zur Ernennung zum außerplanmäßigen Professor sollen von der Fakultät Privatdozenten nach in der Regel mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre vorgeschlagen werden, wenn sie den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle, in besonderen Fällen in einem speziellen Bereich ihres Fachgebietes, gestellt werden. Über die Voraussetzungen einer Ernennung ist von den Fakultäten nach einer in den Fakultätssatzungen zu bestimmenden Frist, spätestens 5 Jahre nach Erteilung der *venia legendi*, zu beraten und zu beschließen. Der Antrag ist nach Anhörung des Senats dem Kultusminister vorzulegen.

(2) Die außerplanmäßigen Professoren haben das Recht, für ihre eigenen wissenschaftlichen Arbeiten die Einrichtungen der Universität gemäß den Benutzungsordnungen zu gebrauchen. Soweit sie hauptamtlich an der Universität tätig sind, sollen sie im Rahmen der Möglichkeiten personelle und sachliche Unterstützung erhalten.

(3) Wirkt ein außerplanmäßiger Professor bei einer Tätigkeit mit, für die ein Privathonorar gezahlt wird, so ist er angemessen an diesem Honorar zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung ist vorher zu vereinbaren.

(4) Für die Beurlaubung gilt § 7 entsprechend.

(5) Scheidet ein außerplanmäßiger Professor auf andere Weise als durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule aus dem Lehrkörper aus, so kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats dem Kultusminister die Belassung des Titels „Professor“ empfehlen.

§ 12

Privatdozenten, Dozenten

(1) Die Rechtsstellung als Privatdozent verleiht die Fakultät bzw. Sektion durch Erteilung der *venia legendi*. Die Urkunde über die Verleihung wird dem Privatdozenten nach der öffentlichen Antrittsvorlesung ausgehändigt. Die *venia legendi* kann durch die Fakultät bzw. Sektion erweitert werden.

(2) Die Privatdozenten haben das Recht, in den Fachgebieten, für die ihnen die *venia legendi* erteilt ist, Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt sinngemäß. Sie sind verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung anzukündigen.

(3) Dozenten haben im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung die nach den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen ihres Fachgebietes besonders zu berücksichtigen.

(4) §§ 7, 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

Ernennung zum Dozenten

Auf Vorschlag der Fakultät beantragt der Senat, einen außerplanmäßigen Professor oder Privatdozenten zum Dozenten zu ernennen. Bei diesen Anträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die der Universität zur Verfügung stehenden Stellen für Dozenten auf die Fakultäten angemessen verteilt werden. Freiwerdende Stellen sind nicht an das Fach und die Fakultät des bisherigen Inhabers gebunden.

§ 14

Habilitierte Wissenschaftliche Mitarbeiter, Oberassistenten, Oberärzte

(1) Für Mitarbeiter im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 25 HHG, die als Habilitierte nicht zum Kreis der Akademischen Mitarbeiter gemäß § 21 dieser Satzung gehören, gelten die §§ 22 Abs. 2, 23, 24 und 26 dieser Satzung entsprechend.

(2) Ihre Rechte und Pflichten als Universitätslehrer werden durch ihre beamtenrechtliche Stellung nicht berührt.

(3) Auf Vorschlag des Direktors oder der Direktoren einer Anstalt beantragt die Sektion bzw. die Fakultät die Ernennung der unter Abs. 1 Genannten zu Oberassistenten oder Oberärzten. Der Anstaltsbeirat wirkt bei dem Vorschlag gemäß § 99 f mit.

(4) Ihrem Aufgabenkreis entsprechend können Oberassistenten und Oberärzte auf Antrag der Sektion bzw. der Fakultät zu leitenden Oberassistenten bzw. leitenden Oberärzten ernannt werden. Für diese gilt § 9 Abs. 2, 4 bis 7 der Satzung entsprechend.

§ 15

Nichtbeamtete Universitätslehrer

(1) Beabsichtigt ein nichtbeamteter Universitätslehrer, für ein Semester keine Lehrveranstaltung abzuhalten, so hat er dies der Fakultät bzw. Sektion rechtzeitig anzuzeigen. Für eine längere Unterbrechung der Vorlesungstätigkeit bedarf er der Zustimmung der Fakultät bzw. Sektion. Hat er das 62. Lebensjahr vollendet, so ist auch bei einer längeren Unterbrechung die Anzeige ausreichend.

(2) Übernommene Lehrveranstaltungen kann er nur mit Zustimmung der Fakultät bzw. Sektion ausfallen lassen.

(3) Hat er seine Lehrtätigkeit während vier aufeinander folgender Semester unterbrochen, so ruht von diesem Zeitpunkt ab sein aktives und passives Wahlrecht, solange die Unterbrechung fort dauert.

§ 16

Dozentenversammlung

(Versammlung der Nichtordinarien i. S. des § 30 Abs. 1 HGG)

(1) Die außerordentlichen Professoren (Wissenschaftliche Räte und Professoren), Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und Privatdozenten bilden die Dozentenversammlung.

(2) Die Dozentenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

B. Weitere Angehörige des Lehrkörpers

§ 17

Oberstudienräte und Studienräte im Hochschuldienst

(1) Die Oberstudienräte und Studienräte im Hochschuldienst haben die Aufgabe, die Lehrtätigkeit der Universitätslehrer im Rahmen der Studienordnungen durch Unterrichtsveranstaltungen zu ergänzen.

(2) Die Abordnung von Oberstudienräten und Studienräten in den Hochschuldienst oder die Ernennung zu Oberstudienräten und Studienräten im Hochschuldienst wird von der Fakultät bzw. Sektion auf Vorschlag der zuständigen Lehrstuhlinhaber oder der Anstaltsdirektoren beantragt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Akademischen Mitarbeiter (§§ 21 ff.).

§ 18

Lektoren

(1) Lektoren werden auf Antrag der zuständigen Anstaltsdirektoren bestellt. Die Bestellung von Lektoren, die keiner Anstalt zugeordnet sind, beantragt die Fakultät bzw. Sektion oder, falls keine Fakultät zuständig ist, der Senat.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Akademischen Mitarbeiter (§§ 21 ff.).

§ 19

Lehrbeauftragte

Die selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen der Universität kann durch Erteilung eines befristeten Lehrauftrages geeigneten Personen anvertraut werden, wenn diese Lehrverpflichtung nicht ohnehin zu deren Aufgaben gehört. Die Lehraufträge werden auf Antrag der Fakultät bzw. Sektion oder, falls keine Fakultät zuständig ist, des Senats erteilt.

§ 20

Leiter von Sonderanstalten

Soweit Anstaltsdirektoren keine Universitätslehrer sind, sind sie berechtigt, im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebiets Lehrveranstaltungen abzuhalten.

Dritter Abschnitt

Akademische Mitarbeiter

§ 21

Kreis der Akademischen Mitarbeiter, Versammlung

(1) Akademische Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind die in § 24 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 HHG genannten Angehörigen des Lehrkörpers und die Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne des § 25 HHG:

1. die Oberstudienräte und die Studienräte im Hochschuldienst,
2. die Lektoren,
3. die Akademischen Oberräte, die Oberapotheker und die Oberkustoden,
4. die Akademischen Räte, die Apotheker, die Konservatoren, die Kustoden, die Observatoren, die Prosektoren,
5. die wissenschaftlichen Angestellten,
6. die Wissenschaftlichen Assistenten,
7. die Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen,
8. die Wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium,
9. die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes, soweit sie nicht habilitiert sind.

(2) Sie bilden die Versammlung der Akademischen Mitarbeiter (Versammlung der Nichthabilitierten im Sinne des § 31 HHG).

(3) Die Versammlung der Akademischen Mitarbeiter gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Aufgaben, Freistellung für eigene wissenschaftliche Arbeit

(1) Die Akademischen Mitarbeiter wirken nach den ihnen gegebenen Weisungen an den Lehr- und Forschungsaufgaben sowie der Verwaltung der wissenschaftlichen Anstalten bzw. der Lehrstühle sowie gegebenenfalls an der ärztlichen Versorgung in den Kliniken mit.

(2) Für eigene wissenschaftliche Arbeit soll ihnen ein ihren Aufgaben angemessener Teil ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die Belastung mit Unterrichtsaufgaben muß dem Rechnung tragen.

Akademischen Mitarbeitern, deren weitere Tätigkeit an der Hochschule von einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation abhängt, ist rechtzeitig hinreichend Gelegenheit zu geben, sich durch selbständige wissenschaftliche Forschung auszuweisen. Dazu soll ihnen durchschnittlich die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit zur Verfügung stehen. Ihnen soll Gelegenheit zur Mitwirkung an der Lehrtätigkeit gegeben werden.

(3) Für Akademische Mitarbeiter, zu deren Aufgaben die Versorgung von Kranken gehört, erläßt die Medizinische Fakultät Rahmenbestimmungen, die durch die Anstaltsordnungen ergänzt werden.

§ 23

Benutzung der Universitätseinrichtungen

Die Akademischen Mitarbeiter haben das Recht, die Einrichtungen der Universität gemäß den Benutzungsordnungen zu gebrauchen. Sie sollen im Rahmen der Möglichkeiten personelle und sachliche Unterstützung erhalten.

§ 24

Beteiligung an Privathonoraren

Ein Akademischer Mitarbeiter darf von seinem Vorgesetzten oder sonst Weisungsberechtigten zur Mitarbeit an Tätigkeiten, für die ein Privathonorar gezahlt wird, nur dann herangezogen werden, wenn eine Beteiligung am Honorar vereinbart wird.

§ 25

Übertragung von selbständigen Lehraufgaben und sonstigen Unterrichtsaufgaben

(1) Die Übertragung von selbständigen Lehraufgaben an Akademische Mitarbeiter bedarf eines förmlichen Lehrauftrages. Die Lehrveranstaltungen werden unter dem Namen des Lehrenden angekündigt.

(2) Sonstige regelmäßige Unterrichtsaufgaben werden durch die Fakultät bzw. Sektion übertragen. Diese kann ihre Zuständigkeit auf die wissenschaftlichen Anstalten bzw. die Lehrstuhlinhaber übertragen.

§ 26

Einstellungen, Entlassungen

(1) Die Akademischen Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Anstaltsdirektoren bzw. Lehrstuhlinhaber ernannt.

(2) Bei dem Vorschlag wirkt der Anstaltsbeirat gemäß §§ 99 ff. mit.

(3) Bei Entscheidungen, die das Ausscheiden eines Akademischen Mitarbeiters zur Folge haben und nicht auf einem Antrag des Betroffenen beruhen, ist die Sektion bzw. Fakultät zu hören.

§ 27

Sonstige in der Universität tätige Wissenschaftler

Die Bestimmungen dieser Satzung über die korporationsrechtliche Stellung der Akademischen Mitarbeiter sind sinngemäß auf alle Personen anzuwenden, die als Wissenschaftler zur Unterstützung von Universitätslehrern in der Universität tätig sind, auch wenn sie von dritter Seite besoldet werden.

Vierter Abschnitt

Studenten und Studentenschaft

§ 28

Immatrikulation

(1) Durch die Immatrikulation wird der Student Mitglied der Universität. Er erlangt damit die Rechtsstellung gemäß § 32 HHG.

(2) Es obliegt dem Direktorium, die Studenten in ihren Pflichtenkreis einzuführen.

§ 29

Beendigung der Rechtsstellung

Die Zugehörigkeit zur Universität endet durch Exmatrikulation, durch Streichung aus der Liste der Studierenden oder mit rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 30

Einschreibung

Jeder Student muß bei einer Fakultät eingeschrieben sein.

§ 31

Gasthörer

Für einzelne Lehrveranstaltungen können nichtimmatrikulierte Personen als Gasthörer zugelassen werden; sie sind keine Studenten im Sinne dieser Satzung.

§ 32

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Studenten haben das Recht, an den Lehrveranstaltungen aller Fakultäten teilzunehmen; sie sind berechtigt, die Einrichtungen der Universität nach den hierfür geltenden Ordnungen zu benutzen.

(2) Einschränkungen sind zulässig,

- a) wenn die große Zahl der Teilnehmer ein ordnungsgemäßes Studium gefährdet und es aus räumlichen, finanziellen oder personellen Gründen nicht möglich ist, eine hinreichend große Anzahl von Parallelveranstaltungen anzubieten,
- b) wenn der Aufbau des Studiums es notwendig macht.

(3) Die klinischen Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät sind Studenten anderer Fakultäten nur mit Genehmigung des Dekans und der beteiligten Dozenten zugänglich.

(4) Zulassungsbeschränkungen für nichtöffentliche Lehrveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 33

Lernfreiheit

Für die Studenten besteht Lernfreiheit.

Sie gestalten ihr Studium unter Berücksichtigung geltender Studienordnungen selbst.

§ 34

Studentenschaft, Fachschaft, Fachgruppen

(1) Die Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung.

Sie vertritt in eigener Zuständigkeit die Interessen der Studenten und wirkt nach Maßgabe des geltenden Rechts an der Verwaltung der Universität mit.

(2) Die in einer Fakultät eingeschriebenen Studenten bilden die Fachschaft im Rahmen der Studentenschaft. Die Fachschaften können sich in Fachgruppen aufgliedern.

§ 35

Rechtsaufsicht

Das Direktorium übt im Auftrag des Landes die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kultusminister.

Fünfter Abschnitt

Die Organe der Universität

§ 36

Organe

Organe der Universität sind

1. der Konvent,
2. der Senat,
3. das Direktorium,
4. der Verwaltungsrat,
5. der Kanzler,
6. die Fakultäten.

§ 37

Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Für die Kollegialorgane der Universität (Konvent, Senat, Verwaltungsrat, Fakultäts- und Sektionsversammlung) gelten die nachstehenden Verfahrensregeln, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sie haben das Gesamtinteresse der Universität wahrzunehmen; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

(3) Die Sitzungen der Kollegialorgane — mit Ausnahme des Konvents — sind nicht öffentlich und nicht vertraulich. Die Beschlüsse — mit Ausnahme derer des Verwaltungsrats — sind zu veröffentlichen. Über die Art der Veröffentlichung befinden die betreffenden Organe.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind dem Senat und den Fakultäten bzw. Sektionen mitzuteilen.

Mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder kann für einzelne Punkte Vertraulichkeit der Beratungen und Entscheidungen beschlossen werden.

(4) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In dieser Versammlung darf die Tagesordnung nur dann erweitert werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.

(6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist sofort in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Anwärtern mit der höchsten Stimmenzahl vorzunehmen. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(7) Für die zahlenmäßige Zusammensetzung des Konvents ist die jeweils zu Beginn des Semesters festgestellte Richtzahl der hauptberuflich an der Universität tätigen Lehrstuhlinhaber maßgebend. Für die Zusammensetzung der Fakultäts- bzw. Sektionsversammlung ist außer der Zahl der an der Fakultät bzw. Sektion tätigen Lehrstuhlinhaber gegebenen-

falls auch die jeweils zu Beginn des Semesters festgestellte Zahl der an der Fakultät bzw. Sektion hauptberuflich tätigen Nichtordinarien maßgebend.

Werden von einzelnen Gruppen die Vertreter nicht oder nicht vollzählig benannt, oder scheiden Vertreter aus, ohne daß Ersatzleute benannt sind, oder verringert sich die Zahl der Lehrstuhlinhaber im Laufe des Semesters, so gilt für die Feststellung der Beschlußfähigkeit nur die Zahl der jeweils vorhandenen Mitglieder. Dasselbe gilt für Beschlüsse, für die die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

(8) Ergeben sich bei der Berechnung der Zusammensetzung der Kollegialorgane Bruchteile von Zahlen, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§ 38

Beteiligung von Beauftragten der Personalräte

Wenn in einem Kollegialorgan Angelegenheiten des nicht-wissenschaftlichen Personals behandelt werden, in denen der Personalrat gemäß den §§ 61, 64 und 66 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 23. Dez. 1959 — GVBl. S. 83 — ein Mitwirkungsrecht hat, so ist dem zuständigen Personalrat der Universität Gelegenheit zu geben, in den Kollegialorganen durch Beauftragte Stellung zu nehmen.

1. Der Konvent

§ 39

Aufgaben

Die Aufgaben des Konvents sind:

1. Wahl der Mitglieder des Direktoriums
2. Beschlußfassung über die Abberufung eines Direktoriumsmitgliedes nach Maßgabe des § 61
3. Beschlußfassung über Änderungen der Universitätssatzung
4. Beschlußfassung über Angelegenheiten, die dem Konvent vom Senat zur Erledigung überwiesen sind
5. Entgegennahme des Berichts der Direktoriumsmitglieder über die Amtsführung des Direktoriums und die Arbeit des Senats mit Aussprache
6. Beschlußfassung über den Vorschlag des Senats zur Ernennung von Ehrensensoren.

§ 40

Zusammensetzung

(1) Dem Konvent gehören an:

1. alle Lehrstuhlinhaber
2. Vertreter der Dozentenversammlung
3. Vertreter der Versammlung der Akademischen Mitarbeiter
4. Vertreter der Studentenschaft
5. der Kanzler

Die Zahl der unter Ziff. 2—4 Genannten beträgt je die Hälfte der Zahl der unter Ziff. 1 Genannten.

(2) Die entpflichteten Professoren und die Ehrensensoren sind berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Amtsdauer der Vertreter der Dozentenversammlung beträgt 2 Jahre, die der Vertreter der Versammlung der Akademischen Mitarbeiter und der Studentenschaft beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Konvents können sich im Falle der Verhinderung nicht vertreten lassen. Jedoch sind für ausscheidende Mitglieder Ersatzleute zu wählen.

(4) (Vom Satzungsgebenden Senat beschlossene Fassung):

Die unter Abs. 1 Nr. 2—4 genannten Mitglieder des Konvents sind in direkter und geheimer Wahl von den Gruppenangehörigen zu bestimmen. Nähere Einzelheiten über das Wahlverfahren bestimmen die Satzungen bzw. Geschäftsordnungen der entsendenden Personengruppen.

(Fassung des Abs. 4 Satz 1 nach dem insoweit vorläufigen Genehmigungsbescheid des Kultusministers):

Die unter Abs. 1 Nr. 2—3 genannten Mitglieder des Konvents sind in direkter und geheimer Wahl von den Gruppenangehörigen zu bestimmen.

§ 41

Geschäftsordnung

(1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich.

(2) Abstimmungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Für Beschlüsse über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über die Ernennung von Ehrensensoren bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Senat

§ 42

Aufgaben

(1) Der Senat bestimmt die Richtlinien der akademischen Verwaltung. Er berät und beschließt über alle gemeinsamen Angelegenheiten der akademischen Verwaltung, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er berät das Direktorium in allen zu dessen Zuständigkeit gehörenden Fragen.

(2) Seine Zuständigkeit umfaßt insbesondere:

1. die Sorge für die Zusammenarbeit der Fakultäten und Sektionen,
2. den Erlaß von Vorschriften über Beginn und Ende der Semester und der Vorlesungszeiten,
3. die Mitwirkung bei der Errichtung, Benennung, Teilung, Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Lehrstühlen und wissenschaftlichen Anstalten sowie die Antragsbefugnis für die Errichtung wissenschaftlicher Anstalten, die Entscheidung über Angelegenheiten der zentralen wissenschaftlichen Anstalten und die Angliederung von wissenschaftlichen Anstalten, Entscheidung gemäß § 102 über eine von den §§ 99—100 abweichende Regelung für wissenschaftliche Anstalten,
4. die Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan des Direktoriums,
5. die Begutachtung der Entwicklungspläne, der Bauprogramme und Festsetzung der Reihenfolge der Bauvorhaben,
6. die Beschlußfassung über den Vorschlag zur Ernennung des Kanzlers und seines ständigen Vertreters,
7. Vorschläge für die Aufstellung des Voranschlags über die zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben,
8. Stellungnahme zur Ernennung zum außerordentlichen Professor, Honorarprofessor und außerplanmäßigen Professor,
9. Beratung und Beschlußfassung über Vorschläge zur Besetzung der Direktorenstellen der allgemeinen Einrichtungen der Universität,
10. Beratung und Beschlußfassung über die Verleihung der Philipps-Plakette,
11. Zuweisung der Unterrichtsräume,
12. Festlegung der Dauer von Festtagsferien,
13. Festlegung der Termine und der Art der Durchführung akademischer Festakte (Einführung neuer Direktoriumsmitglieder, feierliche Immatrikulation, Universitätsgründungstag u. dgl.),

(3) Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren, die inhaltlich mit den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Angelegenheiten in Zusammenhang stehen. Unzulässig ist die Einsichtnahme in Personalakten sowie für die Vertreter der Studentenschaft in Akten über solche Gegenstände, an deren Beratung sie nach dem Hochschulgesetz nicht teilnehmen.

§ 43

Zusammensetzung

(1) Dem Senat gehören an:

1. die Mitglieder des Direktoriums und der Kanzler,
2. die fünf Dekane,
3. je ein Lehrstuhlinhaber als Wahlsenator aus jeder Fakultät,
4. 5 Wahlsensoren der Nichtordinarien,
5. 5 Wahlsensoren der Akademischen Mitarbeiter,
6. 5 Wahlsensoren der Studenten.

Die unter Ziff. 4—6 genannten Wahlensatoren müssen — soweit möglich — jeweils verschiedenen Fakultäten angehören.

(2) Die Amtsdauer der unter Abs. 1 Ziffer. 3 und 4 genannten Wahlensatoren beträgt zwei Jahre, die der anderen Wahlensatoren ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes nach Abs. 1 Ziff. 3—6 gewählte Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds nimmt der Stellvertreter dessen Stelle ein, bis ein Nachfolger gewählt ist. Das Verfahren für die Wahl der Wahlensatoren und ihrer Stellvertreter wird durch die Satzungen bzw. Geschäftsordnungen der entsendenden Gremien geregelt.

(3) Der vorstehende Rektor wird nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 vertreten; sind alle drei Direktoriumsmitglieder verhindert, führt der dienstälteste Dekan den Vorsitz. Für die Vertretung des Kanzlers gilt § 72.

§ 44

Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Senats ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens drei Senatoren es schriftlich beantragen. Der Antrag muß den Gegenstand angeben, dessen Behandlung gewünscht wird.

(2) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Für Beschlüsse über die Verleihung der Philipps-Plakette ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Durchführung der Senatsbeschlüsse obliegt den Mitgliedern des Direktoriums und dem Kanzler im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 45

Senatsbeauftragte und ständige Senatsausschüsse

(1) Der Senat kann für einzelne Aufgabengebiete Senatsbeauftragte oder ständige Senatsausschüsse einsetzen.

(2) Zum Senatsbeauftragten oder Mitglied eines Senatsausschusses kann vom Senat jedes Mitglied der Universität bestellt werden. Bei der Bestellung ist die Amtszeit festzulegen. Jede Fakultät, die Dozentenversammlung, die Versammlung der Akademischen Mitarbeiter und die Studentenschaft haben das Recht, je einen Vertreter in jeden Senatsausschuß zu entsenden, soweit sich keine Einschränkungen aus § 35 Abs. 2 HHG ergeben.

(3) Richtet der Senat für eine zentrale Anstalt einen ständigen Ausschuß ein, so sollen ihm unbeschadet der Regelungen in Abs. 2 der Leiter der Anstalt sowie je ein Vertreter der Nichtordinarien und der Akademischen Mitarbeiter dieser Anstalt angehören. Repräsentiert die Anstalt ein Studienfach, so soll auch ein Vertreter der Studenten dieses Faches dem Ausschuß angehören.

(4) Überträgt der Senat einem Senatsausschuß oder einem Senatsbeauftragten Entscheidungsbefugnisse, so ist der Vorsitzende des Ausschusses oder der Senatsbeauftragte verpflichtet, jede Entscheidung unverzüglich dem zuständigen Direktoriumsmitglied mitzuteilen. Erhebt dieses gegen die Entscheidung Einspruch, so hat es baldmöglichst eine Entscheidung des Senats herbeizuführen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Sofern der Senat den Vorsitzenden eines Senatsausschusses nicht bestimmt, wählt der Ausschuß diesen selbst.

(6) Auf Ersuchen des Senatsvorsitzenden oder auf eigenen Wunsch berichtet der Senatsbeauftragte oder der Vorsitzende eines Senatsausschusses dem Senat.

§ 46

Senatskommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Senatsbeschlüssen kann der Senat auf begrenzte Dauer Senatskommissionen bilden.

(2) Zum Mitglied einer Senatskommission können nur Mitglieder des Senats bestellt werden. Es ist der Kommission jedoch freigestellt, Sachverständige zu einzelnen Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Den Vorsitz in einer Senatskommission führt ein Mitglied des Direktoriums. Der Vorsitz kann mit Zustimmung des Senats einem anderen Mitglied der Kommission übertragen werden.

§ 47

Ausschuß für Fragen des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Dem Ausschuß für Fragen des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören das für die Angelegenheit der Akademischen Mitarbeiter zuständige Direktoriumsmitglied als Vorsitzender, je ein Lehrstuhlinhaber aus jeder Fakultät, ein Vertreter der Dozentenversammlung und zwei Vertreter der Versammlung der Akademischen Mitarbeiter an. Die Lehrstuhlinhaber dürfen weder Dekan noch Prodekan sein.

(2) Der Ausschuß befaßt sich mit allen Fragen und Vorgängen, welche die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehört es auch, nötigenfalls darauf hinzuwirken, daß Habilitationsverfahren zeit- und sachgerecht ablaufen. Auf Antrag eines Habilitanden, eines Ausschußmitgliedes oder eines Angehörigen des Lehrkörpers ist der Ausschuß verpflichtet, sich über den Stand des Verfahrens zu unterrichten. Der Dekan der betreffenden Fakultät bzw. der Leiter der betreffenden Sektion, die zuständigen Fachvertreter und der Habilitand sind zu hören. Der Ausschuß kann Empfehlungen für den Fortgang des Verfahrens an die Fakultät bzw. Sektion richten. Die Fakultät bzw. Sektion ist verpflichtet, dem Ausschuß unverzüglich mitzuteilen, was sie auf die Empfehlungen hin veranlaßt hat. Erscheinen dem Ausschuß die Maßnahmen der Fakultät bzw. Sektion nicht ausreichend, berichtet er dem Senat. Das Habilitationsrecht der Fakultät bzw. Sektion wird durch die Vorschriften dieses Absatzes nicht berührt.

(4) Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Senats bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß der Ausschuß Unterausschüsse einsetzt.

§ 48

Rechtsausschuß der Universität

(1) In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Universität untereinander oder mit Universitätsorganen oder zwischen Universitätsorganen kann der Rechtsausschuß angerufen werden. Die Anrufung ist zulässig,

1. wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Verwaltungsmaßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein
2. oder — bei Organstreitigkeiten — Streit über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Universitätsorgans besteht, und wenn noch keine Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Minister eingelegt worden ist.

Antragsberechtigt ist, wenn es sich um eine Angelegenheit innerhalb einer Fakultät handelt, auch der Dekan; wenn es sich um eine die Gesamtuniversität angehende Angelegenheit handelt, auch jedes Mitglied des Direktoriums.

(2) Wird gegen einen Verwaltungsakt einer Verwaltungsstelle der Universität Widerspruch im Sinne der §§ 68 ff. VwGO eingelegt, so ist im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor Erlaß des Widerspruchsbescheides durch die erlassende Verwaltungsstelle der Widerspruchsführer vor dem Rechtsausschuß zu hören.

Die Anhörung vor dem Rechtsausschuß im Sinne des Absatzes 1 erfüllt die Voraussetzungen der Anhörung des Widerspruchsführers im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn die den Verwaltungsakt erlassende Stelle dem Widerspruch abhelfen oder stattgeben will, der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet oder trotz Ladung unentschuldig nicht erscheint oder die Anhörung wegen der Dringlichkeit des Falles nicht rechtzeitig möglich ist.

(3) Der Rechtsausschuß hat die Beteiligten zu hören, die Sach- und Rechtslage mit ihnen zu erörtern und, soweit es zur Feststellung der Rechtslage erforderlich ist, den Sachverhalt aufzuklären. Er hat auf eine gütliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Er hat das Recht zur Akteneinsicht, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, dem Rechtsausschuß Auskunft zu erteilen, soweit sie nicht nach den §§ 383, 384 der ZPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt wären; sie sind für das Verfahren vor dem Rechtsausschuß von ihrer Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit entbunden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

(4) Der Universitätsrat hat in einem Ermittlungsverfahren die Verhandlung vor dem Rechtsausschuß vorzubereiten, an den Verhandlungen selbst teilzunehmen und auf Grund ihres Ergebnisses dem Ausschuß mündlich und schriftlich seine Rechtsauffassung darzulegen.

(5) Das Verfahren endet mit einer Erklärung des Ausschusses zur Rechtslage. Ihr ist eine schriftliche Begründung anzufügen. Der Ausschuß kann auf dieser Grundlage eine Empfehlung an die Beteiligten aussprechen oder — bei Anhörung im Widerspruchsverfahren — einen Vorschlag an die Verwaltungsstelle richten, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat.

§ 49

Zusammensetzung

(1) Der Rechtsausschuß der Universität setzt sich zusammen aus einem Lehrstuhlinhaber der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzendem, dem Vertreter der rechtswissenschaftlichen Fachschaft und je einem Beisitzer aus dem Kreise der Lehrstuhlinhaber, der Nichtordinarien, der Akademischen Mitarbeiter und der Studenten.

(2) Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät durch den Senat bestimmt, der weitere Lehrstuhlinhaber vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten, die übrigen werden jeweils von ihren Gruppen benannt.

§ 50

Schlichtungsausschuß

(1) Drohen Streitigkeiten anderer Art den Frieden in der Universität zu stören, kann von jedem der Beteiligten ein Schlichtungsverfahren beim Direktorium beantragt werden, an dem sich dann auch die Gegenpartei zu beteiligen hat.

(2) Das Direktorium setzt in diesem Falle einen Schlichtungsausschuß ein, dem ein Mitglied des Direktoriums und der Universitätsrat angehören müssen. Außerdem haben die beiden Parteien das Recht, je einen Schlichter aus ihrem Kreise (also jeweils der Lehrstuhlinhaber, Nichtordinarien, Lehrbeauftragten, Akademischen Mitarbeitern und Studenten) zu benennen. Erfolgt eine solche Benennung nicht, dann nimmt sie das Direktorium vor. Der Ausschuß soll nach Möglichkeit den Beteiligten einen geeigneten Vorschlag zur Beilegung des Streites unterbreiten.

(3) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens soll erst stattfinden, wenn sich der Dekan der zuständigen Fakultät (oder der Leiter der zuständigen Sektion) vergeblich um einen Ausgleich bemüht hat. Der Ausschuß wird nicht tätig, wenn und solange die Streitfrage Gegenstand eines Disziplinarverfahrens oder eines sonstigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens ist.

3. Das Direktorium

§ 51

Zusammensetzung

(1) Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, die gleiche Rechte und Pflichten haben.

(2) Diese werden aus dem Kreis der Universitätslehrer (§ 24 Abs. 2 HHG), sofern sie hauptberuflich an der Philipps-Universität tätig sind, vom Konvent gewählt.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums sollen verschiedenen Fakultäten angehören.

(4) Der Kanzler wirkt bei den Sitzungen des Direktoriums stimmberechtigt mit.

§ 52

Titel

Die Mitglieder des Direktoriums führen den Titel „Rektor“.

§ 53

Vorsitzender Rektor

Unabhängig von dem zugewiesenen Geschäftsbereich führt der Rektor im zweiten Amtsjahr den Vorsitz.

§ 54

Wahl

(1) Die Mitglieder des Direktoriums werden für drei Jahre gewählt; jedes Jahr wird ein Mitglied neu gewählt.

(2) Die Wiederwahl des gesamten Direktoriums ist jeweils für ein Jahr zulässig, sofern alle Mitglieder des Direktoriums einer Verlängerung ihrer Amtszeit zustimmen. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Mitglieds ist für drei Jahre zulässig.

§ 55

Wahlkommission, Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird durch eine Wahlkommission vorbereitet. Ihr gehören an:

1. die fünf Dekane
2. der Vorsitzende der Dozentenversammlung
3. der Sprecher des Rates der Akademischen Mitarbeiter
4. der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Die Wahlkommission macht für ein neu zu wählendes Mitglied einen Vorschlag, der nicht mehr als zwei Namen enthalten soll.

(4) Die Wahlkommission kann auch die Wiederwahl des Direktoriums vorschlagen.

(5) Die Wahlkommission macht ihren Vorschlag bis spätestens vier Wochen vor der Wahl.

Aus dem Kreis der Mitglieder des Konvents können bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin der Wahlkommission weitere Wahlvorschläge gemacht werden. Jeder einzelne Wahlvorschlag bedarf der schriftlichen Unterstützung von mindestens 30 Mitgliedern des Konvents. Diese Vorschläge müssen zusätzlich in die Wahlliste der Kommission aufgenommen werden.

Die Vorschläge müssen 10 Tage vor der Wahl den Mitgliedern des Konvents bekanntgemacht werden.

In den Wahlvorschlag soll nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung zur Kandidatur erklärt hat.

(6) Gewählt ist derjenige der vorgeschlagenen Kandidaten, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Ergibt sich beim ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so wird nochmals gewählt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so beschränkt sich der dritte Wahlgang auf die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang. Gewählt ist, wer nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so hat er dies sofort zu erklären. Es findet dann eine neue Wahl statt. Ist der Gewählte in der Wahlversammlung nicht anwesend, so hat er eine etwaige Ablehnung innerhalb von drei Tagen nach seiner Unterrichtung über das Wahlergebnis dem Direktorium mitzuteilen, das alsbald die Neuwahl zu veranlassen hat.

(8) Die Wahl des Direktoriums bzw. des neu Eintretenden Mitglieds soll spätestens einen Monat vor Ende des Sommersemesters stattfinden. Sie erfolgt schriftlich und geheim. Eine beantragte Personaldebatte ist durchzuführen, wenn sich 40 Mitglieder des Konvents dem Antrag anschließen.

§ 56

Vertretung

(1) Das Direktorium repräsentiert die Universität und vertritt sie, soweit nicht andere Organe dazu berufen sind.

(2) In Angelegenheiten, in denen nach der Geschäftsordnung des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums allein zuständig ist, vertritt dieses die Universität.

§ 57

Vorsitz und Teilnahme an Sitzungen von Kollegialorganen

(1) Der Vorsitzende des Direktoriums führt den Vorsitz im Konvent, im Senat und im Verwaltungsrat. Der Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des Direktoriums vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Senatsausschüsse und Senatskommissionen, in denen sie nicht Mitglieder sind, an den Sitzungen der Fakultäten sowie der Fakultätsausschüsse, der Dozentenversammlung und des Dozentenrats, der Versammlung der Akademischen Mitarbeiter und ihres Rates, des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 58

Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören im Rahmen seiner Kompetenz insbesondere folgende Sachbereiche:

1. Studium und sonstige Lehraufgaben, Studenten (z. B. Zulassungsfragen, Stipendienwesen, Studentenwerk, Studentenheime, Fortbildung und Unterricht)
2. Forschung (z. B. Verbindung zu übergeordneten Stellen bzw. zentralen Organisationen, Koordinationsfragen in der Universität, interfakultäre und zentrale Anstalten)
3. Lehrkörper und Wissenschaftliche Mitarbeiter (z. B. Berufungsfragen, insbesondere Sorge für rasche Besetzung freier Lehrstühle, Habilitationsfragen, Nachwuchsförderung, persönliche Angelegenheiten, Stellenbesetzungen, Statusfragen des Lehrkörpers und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter)
4. Verbindung zu anderen Hochschulen und Hochschulvertretungen, Repräsentation (z. B. Westdeutsche Rektorenkonferenz, Hessische Rektorenkonferenz, Verbindung zu anderen Hochschulen, Verbindung zu wissenschaftlichen Gesellschaften und Förderkreisen, Auslandsamt, Universitätsbund, Presse-, Öffentlichkeitsarbeit).

Das Direktorium soll angesichts der engen Verbindung von Verwaltung und Forschung insbesondere dafür sorgen, daß die Aufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsverwaltung eng miteinander verknüpft und im Zusammenwirken der zuständigen Universitätsorgane entschieden werden.

(2) Das Direktorium kann anordnen, daß die Lehrveranstaltungen aller Fakultäten für einzelne Stunden oder einzelne Tage ausfallen.

(3) Das Direktorium entscheidet als Beschwerdeinstanz in allen zu seiner Zuständigkeit gehörenden Dienst- und Rechtsaufsichtsangelegenheiten.

(4) Im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen obliegt dem Direktorium die Wahrnehmung des Hausrechts.

§ 59

Geschäftsverteilung

(1) Das Direktorium legt einen Geschäftsverteilungsplan vor, der vom Senat zu genehmigen ist.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums führen die Amtsgeschäfte selbständig im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache das Direktorium im ganzen zur Entscheidung berufen ist.

(3) Die Rektoren sind gehalten, sich gegenseitig zu informieren.

§ 60

Vorzeitiges Ausscheiden eines Direktoriumsmitgliedes

(1) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums früher als 6 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Konvent für den Rest der Amtszeit aus dem Kreis der Universitätslehrer den Nachfolger. Für diese Wahlen gilt § 55 entsprechend.

(2) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums während der letzten 6 Monate seiner Amtszeit aus, so übernehmen die anderen Rektoren die Amtsgeschäfte des ausscheidenden Mitglieds bis zur Wahl seines Nachfolgers; dessen Amtszeit beginnt am Tage seiner Wahl.

§ 61

Abberufung

Ein Direktoriumsmitglied soll sein Amt niederlegen wenn ihm die Amtsausübung voraussichtlich länger als 6 Monate unmöglich sein wird. Es muß sein Amt niederlegen, wenn der Konvent auf Vorschlag des Senats es dazu auffordert. Der Senat muß darüber beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es schriftlich beantragen. Die Beschlüsse des Konvents und des Senats bedürfen jeweils der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Vor den Abstimmungen in den beiden Gremien ist das betroffene Direktoriumsmitglied auf Verlangen zu hören.

4. Der Verwaltungsrat

§ 62

Mitglieder

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Vorsitzende des Direktoriums als Vorsitzender,
2. der Kanzler als stellvertretender Vorsitzender,
3. drei Lehrstuhlinhaber,
4. ein Vertreter der Dozentenversammlung,
5. ein Vertreter der Versammlung der Akademischen Mitarbeiter,
6. ein Vertreter der Studentenschaft.

(2) Die unter Abs. 1 Ziff. 3—6 genannten Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Senats oder des Direktoriums sein.

§ 63

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Lehrstuhlinhaber im Verwaltungsrat (§ 62 Abs. 1 Ziff. 3) beträgt drei Jahre. Jedes Jahr wird einer von ihnen durch die Lehrstuhlinhaber neu gewählt. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Wahl des neuen Direktoriumsmitgliedes. Gewählt wird geheim und ohne Aussprache.

(2) Die Vertreter der Dozentenversammlung und der Versammlung der Akademischen Mitarbeiter werden durch die entsendenden Gremien für zwei Jahre gewählt. Dabei scheidet jedes Jahr einer der beiden Vertreter aus. Der Wahlmodus wird durch die Geschäftsordnungen der entsendenden Gremien geregelt.

(3) Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Amtszeit, Wahl und Wiederwahl des Vertreters der Studentenschaft wird durch die Satzung der Studentenschaft geregelt.

(5) Für jedes nach § 62 Abs. 1 Ziff. 3—6 gewählte Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds nimmt der Stellvertreter dessen Stelle ein, bis ein Nachfolger gewählt ist. Für die Vertretung des Kanzlers gilt § 72.

§ 64

Vertretung

Der Vorsitzende des Direktoriums führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Bei Verhinderung vertritt ihn als Mitglied des Verwaltungsrates ein anderer Rektor. Dieser führt den Vorsitz, wenn auch der Kanzler verhindert ist.

§ 65

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt über:

1. Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, soweit sie von besonderer Bedeutung sind,
2. Angelegenheiten, die die Verwendung und Verwaltung des universitätseigenen Vermögens und sonstiger der Universität zur Nutzung zugewendeter Vermögenswerte (Stiftungen und anderer Zuwendungen Dritter) betreffen,
3. Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat vom Senat zur Stellungnahme zugeleitet werden,
4. sonstige Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

(2) Wirtschafts- und Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung sind vor allem:

1. der Haushaltsvoranschlag,
2. die Entwicklungspläne und Bauprogramme der Universität, die Reihenfolge der Bauvorhaben, deren Vorbereitung einschließlich der Vorschläge für die Bauprogramme,
3. die Verwendung von Haushaltsmitteln sowie Personalplanstellen, die der Universität global zur Bewirtschaftung zugewiesen werden,
4. die Zuweisung von Räumen der Universität auf Dauer, soweit die Entscheidung Sache der Universität ist.

(3) Stellungnahmen zu Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 26 Abs. 7 HHG) gibt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Dekans der betroffenen Fakultät ab.

§ 66

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer Stellungnahme des Senats dem Kultusministerium vorgelegt wird.

5. Der Kanzler

§ 67

Stellung

Der Kanzler ist der leitende Verwaltungsbeamte der Universität. Er nimmt in steter Fühlungnahme mit den übrigen Organen der Universität das Gesamtinteresse der Universität wahr.

§ 68

Ernennung zum Kanzler

Der Kanzler wird im Einvernehmen zwischen Universität und Landesregierung ernannt. Innerhalb der Universität ist eine Einigung zwischen Senat und Direktorium erforderlich. Der Verwaltungsrat ist vorher zu hören.

§ 69

Aufgaben

(1) Der Kanzler bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Geschäfte der Wirtschafts- und Personalverwaltung in eigener Verantwortung. In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten vertritt er die Universität. Er hat dem Direktorium und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung Auskunft zu erteilen.

(2) Ist ein Beschluß des Verwaltungsrates rechtswidrig oder verstößt er gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung, so hat der Kanzler ihn zu beanstanden; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der Kanzler vertritt den Bauherrn bei der Vorbereitung der Universitätsbauten und koordiniert die Arbeit der mit solchen Bauten befaßten örtlichen Dienststellen.

§ 70

Tätigkeit in akademischen Angelegenheiten

In akademischen Angelegenheiten besorgt der Kanzler die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Direktoriums bzw. seiner Mitglieder. Er wirkt bei den Sitzungen des Direktoriums stimmberechtigt mit.

§ 71

Verwaltung des universitätseigenen Vermögens

Dem Kanzler wird die Verwaltung des universitätseigenen Vermögens und sonstiger der Universität zur Nutzung zugewandeter Vermögenswerte (Stiftungen und andere Zuwendungen Dritter) zur Besorgung übertragen.

§ 72

Vertretung des Kanzlers

(1) Ist der ständige Vertreter des Kanzlers im Einvernehmen mit der Universität ernannt worden, so vertritt er den Kanzler bei dessen Verhinderung im Verwaltungsrat, im Konvent und Senat und im Bereich der akademischen Verwaltung.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat der ständige Vertreter im Verwaltungsrat, im Konvent und Senat und im Direktorium beratende Stimme. Die Beanstandungspflicht im Verwaltungsrat bleibt unberührt.

6. Fakultäten und Sektionen

§ 73

Gliederung der Universität

(1) Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

- a) die Theologische Fakultät
- b) die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
- c) die Medizinische Fakultät
- d) die Philosophische Fakultät
- e) die Naturwissenschaftliche Fakultät

(2) Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit zu einem Fachgebiet oder zu einer Fakultät oder über die Einordnung eines neuen Fachgebietes in eine Fakultät entscheidet der Senat.

(3) Die Fakultäten gliedern sich in Sektionen. Das Nähere regeln die Fakultätssatzungen. Vorstehendes gilt nicht für die Theologische Fakultät.

(4) Fachgebiete aus mehreren Fakultäten können durch Vereinbarung der beteiligten Fakultäten zu interfakultären Sektionen zusammengeschlossen werden.

§ 74

Aufgaben von Fakultäten und Sektionen

(1) Fakultäten und Sektionen tragen unbeschadet der Rechte und Pflichten der Universitätslehrer die Verantwortung für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre.

(2) Die Fakultäten bzw. Sektionen sorgen dafür, daß die Studenten zeitgerecht und in sachgerechter Reihenfolge die für ihr Studium notwendigen Unterrichtsveranstaltungen besuchen können. Sie sorgen für regelmäßige Studienberatung.

(3) Studienordnungen werden unter Mitwirkung der zuständigen Fachschaft aufgestellt. Soweit an der Ausbildung der Studenten in der betreffenden Fachrichtung Universitätslehrer anderer Fakultäten mitwirken, sind sie ebenfalls zu beteiligen.

§ 75

Fakultäten und Sektionen sind für alle Angelegenheiten der akademischen Verwaltung ihres Fachgebiets zuständig. Dazu gehören insbesondere: Vorbereitung der Berufung auf einen Lehrstuhl, Vorbereitung der Ernennung zum außerordentlichen Professor (Wissenschaftlicher Rat und Professor) und zum außerplanmäßigen Professor, Habilitationen, Promotionen und Ehrenpromotionen, Ausarbeitung und Beschluß von Habilitations- und Promotionsordnungen, Koordination der Haushaltsvoranschläge und der Programme der zugehörigen Anstalten, Abstimmung der Lehrveranstaltungen im Rahmen staatlicher und akademischer Studien- und Prüfungsordnungen, Wahl des Dekans und des Sektionsleiters.

§ 76

(1) Die Sektionen sind für alle Angelegenheiten zuständig, die zum Bereich der in den Sektionen vertretenen Fächern gehören, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich der Fakultät fallen.

(2) Die Vorbereitung der Berufung von Lehrstuhlinhabern und der Ernennung von außerordentlichen Professoren (Wissenschaftliche Räte und Professoren) und außerplanmäßigen Professoren, Fragen der Habilitations- und Promotionsordnung sowie alle Fragen, die über den Bereich der Sektion hinausgehen, bleiben Angelegenheiten der Fakultät.

(3) Das Nähere regeln die Satzungen von Fakultäten und Sektionen.

(4) Die Fakultätsversammlung kann durch Beschluß einzelne Sachkomplexe der Sektion zur Vorbereitung oder zur Erledigung zuweisen.

§ 77

(1) In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheidet der Dekan oder der Fakultätsausschuß, welche Angelegenheiten der Fakultätsversammlung vorzulegen oder der Sektion zu überweisen sind. Ein Viertel der Mitglieder der Sektionsversammlung oder jeweils die Mehrheit der Vertreter der Nichtordinarien oder der Vertreter der Akademischen Mitarbeiter oder der Vertreter der Studenten können verlangen, daß eine in der Sektion behandelte Frage der Fakultätsversammlung zur Behandlung vorgelegt wird.

(2) Die Mitglieder der Fakultäten und Sektionen sind verpflichtet, den Dekan bzw. Sektionsleiter über Vorgänge, die die Fakultät bzw. Sektion berühren, zu unterrichten.

§ 78

Satzungen, Geschäftsordnungen

Fakultäten und Sektionen geben sich eine Satzung und eine Geschäftsordnung.

§ 79

Angehörige von Fakultäten und Sektionen.
Korporative Rechte bei Doppelangehörigkeit

(1) Angehörige einer Fakultät sind die ihr zugehörigen Universitätslehrer, die Akademischen Mitarbeiter sowie die bei ihr eingeschriebenen Studenten.

Entsprechendes gilt für die Sektionsangehörigkeit.

(2) Jeder Universitätslehrer übt seine Rechte nur in einer Fakultät aus.

Eine Fakultät kann einem Universitätslehrer einer anderen Fakultät auf Antrag Rechte auch in ihrer Fakultät einräumen. Das Wahlrecht hat jeder Universitätslehrer nur in einer Fakultät.

(3) Greift das Fachgebiet eines Universitätslehrers über eine Sektion hinaus, so kann es mehreren Sektionen seiner Fakultät angehören. In Zweifelsfragen entscheidet die Fakultät.

(4) Reicht das Fachgebiet eines Universitätslehrers in eine Sektion einer anderen Fakultät hinein, so nimmt er auf seinen Antrag als Gast an den Sitzungen dieser Sektionen beratend teil. Die Sektion kann ihm auch Rechte einräumen. Wird ihm das unbeschränkte Stimmrecht eingeräumt, so zählt er in der Sektionsversammlung als Mitglied im Sinne von § 84.

(5) Die Kooptation mit vollem Stimmrecht wird jeweils zu Beginn des Semesters wirksam.

(6) Die einer wissenschaftlichen Anstalt oder einem Universitätslehrer zugeordneten Mitarbeiter gehören derjenigen Fakultät bzw. Sektion an, welcher die Anstalt oder der Universitätslehrer zugeordnet ist.

§ 80

Organe der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind der Dekan, die Fakultätsversammlung und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der Fakultätsausschuß.

(2) Machen es die Größe der Fakultät und der Umfang der Verwaltungstätigkeit erforderlich, so kann ein Fakultätsausschuß gebildet werden. Er besteht aus je einem Vertreter der Lehrstuhlinhaber der Nichtordinarien, der Akademischen Mitarbeiter und der Studenten der Fakultät.

(3) Der Fakultätsausschuß tritt unter Vorsitz des Dekans in einem regelmäßigen Turnus zusammen, berät den Dekan in wichtigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und stellt die Tagesordnung für die Sitzungen der Fakultätsversammlung auf.

§ 81

Organe der Sektion

Organe der Sektion sind der Leiter der Sektion und die Sektionsversammlung. Das Amt des Sektionsleiters kann mit dem Amt des Dekans, Prodekans oder designierten Dekans verbunden werden.

§ 82

Dekan und Sektionsleiter

(1) Der Dekan führt den Vorsitz in der Fakultätsversammlung, vertritt die Fakultät und führt ihre laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Fakultätsversammlung vor und führt sie aus.

(2) Entsprechendes gilt für den Leiter der Sektion in seinem Amtsbereich.

(3) Der Dekan wird durch den Prodekan, der Sektionsleiter durch den stellvertretenden Sektionsleiter vertreten.

§ 83

Wahl

(1) Der Dekan und der Sektionsleiter werden aus dem Kreis der Universitätslehrer der Fakultät bzw. Sektion, soweit sie hauptberuflich an der Philipps-Universität tätig sind, für ein akademisches Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht zugleich das Amt eines Rektors innehaben.

(2) Das Wahlverfahren regelt die Fakultäts- bzw. Sektionsatzung.

(3) Die Wahl zum Dekan und zum Sektionsleiter ist dem Kultusminister anzuzeigen.

§ 84

Sektionsversammlung

Der Sektionsversammlung gehören an:

- a) alle Lehrstuhlinhaber
- b) die Nichtordinarien, sofern ihre Zahl die Zahl der Lehrstuhlinhaber nicht übersteigt; andernfalls eine Vertretung der Nichtordinarien, die der Zahl der Lehrstuhlinhaber entspricht

c) Vertreter der Akademischen Mitarbeiter

d) Vertreter der Studenten aus der jeweiligen Fachgruppe. Die Zahl der unter a) und b) Genannten beträgt 60%, die Zahl der unter c) und d) Genannten jeweils 20% der Gesamtzahl der Mitglieder.

§ 85

Fakultätsversammlung

(1) Der Fakultätsversammlung gehören die Mitglieder der Sektionsversammlungen der Fakultät an.

(2) Solange keine Sektionen gebildet sind, gilt für die Zusammensetzung der Fakultätsversammlung § 84 sinngemäß.

§ 86

Kreis der Versammlungsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Fakultäts- bzw. Sektionsversammlung müssen Angehörige der Fakultät bzw. Sektion sein.

(2) Die Fakultäts- bzw. Sektionsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit andere Mitglieder der Universität mit beschließender oder beratender Stimme für die Dauer bzw. für einzelne Angelegenheiten zuziehen. Die Kooptation mit vollem Stimmrecht wird jeweils zu Beginn des Semesters wirksam.

(3) Die Wahl der in § 84 c)—d) und gegebenenfalls der in § 84 b) genannten Mitglieder richtet sich nach den Satzungen bzw. Geschäftsordnungen der sie entsendenden Gremien.

(4) Die Mitglieder der Fakultäts- bzw. Sektionsversammlung können sich im Falle der Verhinderung nicht vertreten lassen. Jedoch sind für ausscheidende Mitglieder (§ 84 c)—d) und gegebenenfalls b) Ersatzleute zu wählen.

§ 87

Fakultäts- und Sektionskommissionen

(1) Die Fakultät bzw. Sektion kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen sowie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur dauernden Erledigung einzelner Aufgaben Beauftragte oder Kommissionen einsetzen.

(2) In die Kommissionen kann jedes Mitglied der Fakultäts- bzw. Sektionsversammlung entsandt werden. Die Mitglieder aus den in § 84 b)—d) genannten Gruppen haben das Recht, in jede Kommission Vertreter zu entsenden; diese Vertreter müssen nicht Mitglieder der Fakultäts- bzw. Sektionsversammlung sein.

(3) Entscheidungen der gemäß Absatz 1 eingesetzten Beauftragten und Kommissionen können von der Fakultäts- bzw. Sektionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 88

Berufungskommission, Berufungsverfahren

(1) Berufungsvorschläge werden regelmäßig in einer Berufungskommission vorbereitet.

(2) Diese nimmt in der Regel eine öffentliche Ausschreibung vor. Der Berufungsvorschlag ist nicht auf den Kreis der Bewerber beschränkt.

(3) Über den Berufungsvorschlag wird in jedem Fall von der Fakultätsversammlung entschieden. Jedes Mitglied der Fakultätsversammlung ist berechtigt, dem Berufungsvorschlag der Fakultät ein Sondervotum anzufügen.

§ 89

Promotions-, Habilitations- und Prüfungsordnungen

(1) Die Magisterprüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen werden von der Fakultätsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(2) Die gleiche Mehrheit ist auch erforderlich für einen Beschluß der Sektions- bzw. Fakultätsversammlung über andere Prüfungsordnungen, soweit sie in die Kompetenz der Sektion bzw. Fakultät fallen.

(3) Die Habilitationsordnungen müssen vorsehen, daß die Habilitationskommission der Fakultät über den Stand des Habilitationsverfahrens zu berichten hat, wenn sechs Monate nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleitung (-leistungen) noch nicht entschieden ist.

(4) Die Promotionsordnungen dürfen weder ein besonderes persönliches Verhältnis zu einem Universitätslehrer (Lehrer-Schüler-Verhältnis) noch die Vergabe eines Promotionsthemas durch einen Universitätslehrer zur Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren machen.

Sie müssen vorsehen, daß der Dekan der Fakultät über den Stand des Promotionsverfahrens zu berichten hat, wenn 6 Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens über die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung (-leistungen) noch nicht entschieden ist.

§ 90

Ehrenpromotion

Die Fakultät kann nur für bedeutende wissenschaftliche Leistungen den Ehrendoktor (Doctor honoris causa) verleihen. Der Ehrendoktor wird, soweit die Promotionsordnung nichts Abweichendes bestimmt, auf Beschluß der Fakultätsversammlung verlichen, für den eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich ist.

§ 91

Abschluß- und Zwischenprüfungen

Die Fakultät bzw. Sektion kann Abschlußprüfungen für bestimmte Studiengänge und Zwischenprüfungen für bestimmte Studienabschnitte festlegen. § 89 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 92

Ausfallen von Lehrveranstaltungen

Die Fakultäts- bzw. Sektionsversammlung, in dringenden Fällen der Dekan bzw. der Sektionsleiter, kann anordnen, daß Lehrveranstaltungen innerhalb der Fakultät bzw. Sektion für einzelne Stunden oder einzelne Tage ausfallen. Eine solche Anordnung ist dem Direktorium anzuzeigen.

§ 93

Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in den Räumen der Universität statt.

Sechster Abschnitt

Die Anstalten der Universität

I. Wissenschaftliche Anstalten

§ 94

Arten von wissenschaftlichen Anstalten, Zuständige Organe

(1) Die der Forschung oder Lehre dienenden Institute, Seminare, Kliniken und Betriebe der Philipps-Universität sind einer Fakultät oder Sektion zugeordnet.

(2) Für interfakultäre wissenschaftliche Anstalten gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die beteiligten Fakultäten gemeinsam zuständig sind.

(3) Für zentrale wissenschaftliche Anstalten, die keiner Fakultät oder Sektion zugeordnet sind, ist der Senat zuständig.

(4) Wissenschaftliche Anstalten, die der Universität nicht eingegliedert sind, können auf Antrag der fachlich zuständigen Fakultät (Sektion) dieser Fakultät (Sektion) oder unmittelbar der Universität angegliedert werden. Sie werden als „Anstalt (Institut) für an der Philipps-Universität“ bezeichnet. Grundlage der Angliederung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger der Anstalt und der Universität. Der Angliederungsvertrag bedarf der Zustimmung des Senats.

Der Verwaltungsrat und die Fakultäten (Sektionen), deren Interessen durch die Angliederung berührt werden, sind vorher zu hören. Die Angliederung bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

§ 95

Errichtung, Teilung, Verlegung, Aufhebung, Zusammenlegung

(1) Die wissenschaftlichen Anstalten werden auf Antrag des Senats oder der Fakultäten (Sektionen) vom Kultusminister errichtet.

(2) Zu Errichtungsanträgen einer oder mehrerer Fakultäten (Sektionen) nimmt der Senat, zu Errichtungsanträgen des Senats nehmen die fachlich beteiligten Fakultäten (Sektionen) Stellung.

(3) Der Senat ist zur Weiterleitung der Anträge an den Kultusminister auch dann verpflichtet, wenn er ihnen nicht zustimmt.

(4) Werden für die beantragte wissenschaftliche Anstalt so gleich oder für die Zukunft Haushaltsmittel angefordert, bedarf der Errichtungsantrag der Stellungnahme des Verwaltungsrats. Diese ist vor der Behandlung des Antrags im Senat einzuholen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anträge auf Teilung, Verlegung, Zusammenlegung und Aufhebung von wissenschaftlichen Anstalten. Die Direktoren und Beiräte der Anstalten sind vor der Antragstellung zu hören.

§ 96

Bezeichnung

Die wissenschaftliche Anstalt tritt nach außen unter dem Namen der Universität und ihrer Anstaltsbezeichnung auf. Soweit über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fakultät (Sektion) Zweifel entstehen können, ist die Fakultät (Sektion) gleichfalls zu nennen. Bei Streitigkeiten über die Bezeichnung entscheiden die Organe, denen die Anstalten zugeordnet sind.

§ 97

Leitung der Anstalten

(1) Die wissenschaftlichen Anstalten werden von einem Direktorenkollegium bzw. von einem Direktor nach Maßgabe der Anstaltsordnung geleitet.

(2) Auf Vorschlag der Sektionen (Fakultäten, Senat) werden Universitätslehrer des Fachgebiets, dem die wissenschaftliche Anstalt zugeordnet ist, vom Kultusminister zu Direktoren bestellt.

(3) Der geschäftsführende Direktor wird vom Anstaltsbeirat aus dem Kreis der Direktoren in geheimer Wahl auf Zeit gewählt. Das Nähere regelt die Anstaltsordnung.

(4) Der Direktor bzw. geschäftsführende Direktor vertritt die wissenschaftliche Anstalt.

(5) Der Direktor bzw. geschäftsführende Direktor übt im Anstaltsbereich das Hausrecht nach Maßgabe dieser Satzung und der Anstaltsordnung, unbeschadet des Hausrechts des Direktoriums (§ 58 Abs. 4) aus.

(6) In den wissenschaftlichen Anstalten arbeiten die Universitätslehrer gleichberechtigt zusammen.

§ 98

Anstaltsbeirat, Zusammensetzung

(1) In den wissenschaftlichen Anstalten, an denen wenigstens zwölf Universitätslehrer und Akademische Mitarbeiter tätig sind, werden Beiräte gebildet.

In wissenschaftlichen Anstalten, an denen weniger als zwölf Universitätslehrer und Akademische Mitarbeiter tätig sind, nehmen diese zusammen mit wenigstens zwei Vertretern der Studenten die Aufgaben des Beirates wahr.

(2) Mitglieder des Anstaltsbeirates sind:

a) die an der Anstalt tätigen Universitätslehrer mit Ausnahme der entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten,

b) Vertreter der an der Anstalt tätigen Akademischen Mitarbeiter,

c) Vertreter der Studenten der durch die Anstalt betreuten Fachrichtung.

Hierbei zählen zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter auch alle nicht erfaßten Mitarbeiter mit Studienabschluß, die in der Anstalt wissenschaftlich arbeiten. Zur Gruppe der Studenten zählen hierbei auch alle nicht erfaßten Mitarbeiter, die für ihre Examensarbeit in der Anstalt wissenschaftlich arbeiten. Näheres über die Zuordnung von Studenten zu den Anstalten bestimmt die Anstaltsordnung.

Auf angefangene drei Mitglieder gemäß a) entfällt ein Mitglied gemäß b); auf angefangene vier Mitglieder gemäß a) und b) entfällt ein Mitglied gemäß c).

(3) Ein nach dieser Satzung gebildeter Anstaltsbeirat kann die Anzahl der Mitglieder des Anstaltsbeirates gemäß (2) b) und (2) c) erhöhen. Ein solcher Beschluß wird Bestandteil der Anstaltsordnung.

§ 99

Aufgaben des Anstaltsbeirates

(1) Der Anstaltsbeirat hat die Aufgabe, den Direktor oder die Direktoren bei der Leitung der Anstalt zu beraten und die notwendigen Entscheidungen unter angemessener Berücksichtigung der begründeten Interessen aller Betroffenen wie auch

der gegebenen sachlichen Möglichkeiten vorzubereiten. Im Rahmen der Kompetenz der Anstalt befaßt sich der Beirat insbesondere mit folgenden Fragen:

- a) Ausbildung der Studenten und Durchführung anstaltsbezogener Prüfungen,
- b) Weiterbildung von Akademischen Mitarbeitern,
- c) Fortbildung Berufstätiger,
- d) Planung, Durchführung und Koordination von Forschungsvorhaben,
- e) regelmäßige Tätigkeitsberichte der Anstalt,
- f) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und Verteilung der Sachmittel sowie der technischen Hilfskräfte unter angemessener Berücksichtigung aller Mitglieder der Anstalt,
- g) Anstaltsordnung und Hausordnung,
- h) Personalfragen gemäß § 26 dieser Satzung.

(2) Der Anstaltsbeirat hat sich bei Meinungsverschiedenheiten, die die Rechte und Pflichten von Universitätslehrern, Akademischen Mitarbeitern und Studenten in der wissenschaftlichen Anstalt betreffen, um einen Ausgleich zu bemühen. Dies gilt insbesondere, wenn sich ein Mitglied in seinen Rechten benachteiligt fühlt.

§ 100

Verfahren des Anstaltsbeirats

(1) Der Anstaltsbeirat soll über die Gegenstände seiner Verhandlungen Einvernehmen erzielen. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet der Direktor bzw. das Direktorenkollegium. Gegen diese Entscheidung kann der Beirat Einspruch bei der Sektions- bzw. Fakultätsversammlung erheben.

(2) Der Anstaltsbeirat wird nach Vorschrift der Anstaltsordnung in regelmäßigen Abständen, wenigstens einmal im Semester, außerdem auf Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder, von dem Direktor bzw. dem geschäftsführenden Direktor einberufen.

§ 101

Anstaltsordnung

(1) Für jede wissenschaftliche Anstalt ist eine Anstaltsordnung zu erstellen. Sie soll u. a. und insbesondere Vorschriften enthalten über:

1. die Aufgaben des Direktors bzw. des geschäftsführenden Direktors und seine Vertretung,
2. das Verfahren zur Bestellung des Geschäftsführenden Direktors gemäß § 97 Abs. 3 und seine Amtsdauer,
3. die Aufgaben und die Zusammensetzung des Anstaltsbeirats,
4. die Aufgaben der Anstaltsabteilungen und der Abteilungsleiter sowie deren Vertretung,
5. die Verwaltung der Anstalt und die Benutzung der Anstaltseinrichtungen,
6. die Hausordnung.

(2) Der Direktor bzw. die Direktoren erlassen im Einvernehmen mit dem Anstaltsbeirat die Anstaltsordnung, an deren Aufstellung die Dozentenversammlung und die Versammlung der Akademischen Mitarbeiter zu beteiligen sind. Eine Stellungnahme des Kanzlers wird von dem Direktor bzw. den Direktoren vor Erlass der Anstaltsordnung eingeholt.

§ 102

Abweichende Regelung

Die Sektionen (Fakultäten, Senat) können für wissenschaftliche Anstalten (insbesondere für die Kliniken unter Berücksichtigung der Krankenversorgung und der Ausbildung zu Ärzten und Zahnärzten) eine von den §§ 97—100 abweichende Regelung mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 103

Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen, die als aus einer wissenschaftlichen Anstalt hervorgegangen gekennzeichnet werden, sind vom zuständigen Direktor bzw. vom Lehrstuhlinhaber nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen zu genehmigen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert wer-

den; hierzu ist der Anstaltsbeirat zu hören. Gegen die getroffene Entscheidung kann die Fakultät bzw. Sektion angegriffen werden. Die Genehmigung darf nicht mit der Auflage verbunden sein, bestimmte Personen als Mitautoren zu nennen.

(2) Veröffentlichungen, die nicht als aus einer Anstalt hervorgehend gekennzeichnet sind, bedürfen nicht der Genehmigung.

(3) Bei den Veröffentlichungen sind alle Wissenschaftlicher, die an der Arbeit wesentlichen Anteil hatten, als Autoren zu nennen. Die Mitwirkung weiterer Personen ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

II. Nichtwissenschaftliche Anstalten

§ 104

Die nichtwissenschaftlichen Anstalten und Betriebe der Universität unterstehen dem Kanzler, Verwaltungsrat und Senat können in beiderseitigem Einvernehmen derartige Betriebe dem Senat zuordnen, wenn diese unmittelbare Hilfsfunktionen für die wissenschaftliche Arbeit erfüllen. Sie können ferner Einrichtungen, die der nichtwissenschaftlichen Ausbildung dienen, einer Fakultät oder einer wissenschaftlichen Anstalt zuordnen.

III. Universitätsbibliothek

§ 105

(1) Die Universitätsbibliothek ist eine dem Senat zugeordnete zentrale Anstalt der Universität. Sie steht allen Angehörigen der Universität zur Verfügung. Ihre Benutzungsordnung bedarf der Genehmigung durch den Senat.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Bibliothekar der gesamten Universität. Vor Entscheidungen, die das Bibliothekswesen der Universität betreffen, soll er gehört werden. Unter seiner Leitung berät die Universitätsbibliothek die wissenschaftlichen Anstalten bei der Verwaltung ihrer Bibliotheken und sorgt im Einvernehmen mit ihnen für die fachliche Betreuung und Weiterbildung der dort tätigen Bibliothekare und der mit Bibliotheksarbeiten betrauten Hilfskräfte. Sie wirkt darauf hin, daß ihre Buchbestände zusammen mit den Beständen der Anstaltsbibliotheken eine bibliothekarische Einheit bilden.

Hierzu führt sie den Zentralkatalog, in dem alle in der Universität vorhandenen Buchbestände erfaßt werden.

Die Universitätsbibliothek kann von der Bibliothekskommission beauftragt werden, nach Zustimmung des Direktors bzw. der Direktoren der Anstalt die Verwaltung der betreffenden Anstaltsbibliothek teilweise oder ganz zu übernehmen.

Der Direktor bzw. die Direktoren haben vorher den Anstaltsbeirat zu hören.

(3) Die Bibliothekskommission sorgt als ständiger Senatsausschuß für die Zusammenarbeit zwischen der Universitätsbibliothek und den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität. Zu ihren Mitgliedern sollen ein Vertreter jeder Fakultät und der Direktor der Universitätsbibliothek, ferner je ein Vertreter der Dozentenversammlung, der Versammlung der Akademischen Mitarbeiter und der Studentenschaft gehören. Die Kommission wählt sich einen Vorsitzenden.

Siebenter Abschnitt

Der Universitätsrat

§ 106

(1) Der Universitätsrat berät das Direktorium und den Kanzler in Rechtsfragen. Er bereitet die Verhandlungen des Rechtsausschusses gemäß § 48 Abs. 4 vor. Er gehört dem Schlichtungsausschuß gemäß § 50 an.

(2) Der Universitätsrat muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Er wird im Einvernehmen mit dem Senat vom Kultusminister bestellt.

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 107

Universitätsbeirat

Der bisherige Universitätsbeirat erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 108

Außerordentliche Professoren alter Art

Die noch vorhandenen beamteten außerordentlichen Professoren bilden für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit eine Kategorie mit den übrigen ordentlichen Professoren; im übrigen finden die §§ 6—8 auf sie sinngemäß Anwendung.

§ 109

Erstmalige Einberufung der Wahlkommission, des Konvents, der Fakultätsversammlungen und der Anstaltsbeiräte

(1) Der amtierende Rektor beruft unverzüglich nach Genehmigung der Satzung die Wahlkommission ein.

Die Wahlkommission legt ihre Vorschläge binnen 14 Tagen vor. Die Mitglieder des Konvents können bis zur Wahl weitere Wahlvorschläge im Sinne des § 55 Abs. 5 machen. Die Bekanntmachungsfrist des § 55 Abs. 5 entfällt.

(2) Der amtierende Rektor lädt 4 Wochen nach Einberufung der Wahlkommission den Konvent zur Wahl des Direktoriums. Der Konvent wird für diese Sitzung von den Mitgliedern des bisherigen Satzungsgebenden Senats gebildet. Die für die Beteiligungsverhältnisse maßgebliche Richtzahl der Lehrstuhlinhaber wird vor der Einladung neu festgestellt. Die übrigen drei Gruppen haben demgemäß gegebenenfalls Vertreter nachzuwählen oder abzurufen. Für ausgeschiedene Mitglieder können Nachfolger gewählt werden.

(3) Die entscheidenden Gremien benennen innerhalb eines Monats nach Genehmigung der Satzung ihre Vertreter für die Kollegialorgane.

(4) Das Direktorium beruft den neuen Konvent zur konstituierenden Sitzung ein, in der die Geschäftsordnung verabschiedet wird.

(5) Für das erste Direktorium nach dieser Satzung werden drei Direktoren gewählt, davon ein Mitglied mit einer Amtszeit von einem Jahr, ein Mitglied mit einer Amtszeit von zwei Jahren sowie ein Mitglied mit einer Amtszeit von drei Jahren.

Der Konvent kann Beginn und Dauer der Amtszeit im Hinblick darauf modifizieren, daß die Wahl innerhalb einer Amtsperiode stattfindet.

(6) Die amtierenden Dekane berufen nach der Wahl des Direktoriums unverzüglich die Fakultätsversammlungen ein, die die neuen Dekane wählen. Für deren Amtszeit gilt Absatz 5, Satz 2 entsprechend.

Als dann beraten und beschließen die Fakultätsversammlungen über die Neugliederung der Fakultäten in Sektionen.

(7) Der amtierende geschäftsführende Anstaltsdirektor beruft den Anstaltsbeirat ein, sobald dessen Mitglieder feststehen. Über den Kreis der wahlberechtigten Studenten versuchen der geschäftsführende Anstaltsdirektor, der jeweils dienstälteste Nichtordinarius und Akademische Mitarbeiter und der zuständige Fachschafts- bzw. Fachgruppenvertreter eine Einigung zu erzielen. Kommt diese innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung nicht zustande, so entscheidet die Fakultäts- bzw. Sektionsversammlung.

Der Anstaltsbeirat arbeitet die Anstaltsordnung aus und wählt den geschäftsführenden Direktor.

(8) Fallen die genannten Fristen ganz oder teilweise in die Semesterferien, so beginnen sie erst mit Beginn des folgenden Semesters.

§ 110

Erstmalige Wahl in den Verwaltungsrat

Bei der erstmaligen Wahl der Lehrstuhlinhaber in den Verwaltungsrat wird je ein Mitglied auf ein, zwei und drei Jahre in den Verwaltungsrat gewählt.

§ 111

Akademische Mitarbeiter der Med. Fakultät

Die in § 22 Abs. 3 vorgesehenen Rahmenbestimmungen sollen sich an die Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 20. 2. 1968 halten.

§ 112

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Kultusminister in Kraft.

397

Satzung des Studentenwerks Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 10. 11. 1957 (Amtsbl. S. 942)

Ich gebe die Satzung des Studentenwerks Darmstadt bekannt, die ich mit Erlaß vom 20. Januar 1969 — H II 4 — 436/21 — 312 — gem. § 5 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165) genehmigt habe.

Wiesbaden, 26. 2. 1969

Der Hessische Kultusminister

H II 4 — 436/21 — 316

StAnz. 12/1969 S. 506

*

Satzung des Studentenwerks Darmstadt

§ 1

Name und Sitz

Das Studentenwerk Darmstadt — öffentlich rechtliche Anstalt — ist eine rechtsfähige Anstalt mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sein Sitz ist Darmstadt.

§ 2

Aufgaben

Das Studentenwerk Darmstadt fördert die Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt wirtschaftlich, sorgt für deren Gesundheit und unterstützt die kulturellen Initiativen der Studentenschaft. Der Selbsthilfswille des Studentenwerks findet Ausdruck in seinen wirtschaftlichen Hilfsbetrieben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk Darmstadt verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke und verwirklicht diese in seiner tatsächlichen Geschäftsführung.

(2) Seine Einrichtungen stehen den Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt offen. Der Vorstand erläßt die entsprechenden Benutzungsordnungen.

§ 4

Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk Darmstadt durch:

- a) Beiträge der Studenten
- b) eigene Einnahmen
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d) Zuwendungen Dritter.

(2) Der Vorstand setzt die Höhe der Beiträge der Studenten fest. Zur Änderung der Beitragshöhe faßt er einen vorläufigen Beschluß und teilt ihn dem Senat und der Studentenschaft mit. Senat und Studentenschaft nehmen innerhalb von 4 Wochen hierzu Stellung. Wenn nach Ablauf dieser Frist kein schriftlich begründeter Widerspruch vorliegt, wird Einvernehmen unterstellt; der vorläufige Beschluß des Vorstandes wird damit endgültig. Sodann ist die Genehmigung des Hessischen Kultusministers einzuholen.

§ 5

Organe

Die Organe des Studentenwerks Darmstadt sind:

- der Vorstand
- der Geschäftsführer
- der Beirat.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Erlaß von Richtlinien für die Geschäftsführung und Überwachung ihrer Einhaltung
- b) Anforderung und Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung und Entscheidung von Angelegenheiten, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, verbunden mit der Entlastung des Geschäftsführers.

- (2) Der Vorstand entscheidet ausschließlich über:
- den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
 - die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften
 - grundsätzliche personelle Angelegenheiten
 - die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- zwei Hochschullehrern, die vom Senat der Technischen Hochschule Darmstadt entsandt werden, einer der Hochschullehrer muß Ordinarius sein
 - zwei Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt, die vom ständigen Organ der Studentenschaft entsandt werden.
 - Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß sich um ein fünftes Mitglied erweitern. Die Wahl des fünften Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch den Beirat.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes muß Hochschullehrer sein. Er und sein Stellvertreter, der Student sein muß, werden vom Vorstand gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Beirates. Die Erklärung wird nach Ablauf von 3 Monaten, gerechnet vom Zugang der Erklärung, wirksam, es sei denn, daß inzwischen ein neues Mitglied vom zuständigen Gremium bestellt wurde,
- bei Studenten durch Exmatrikulation, bei Hochschullehrern durch Ausscheiden aus dem Lehrkörper,
- durch Beschluß des Beirates mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

§ 8

Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Vorsitzende muß die Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer dieses schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig, wobei ein Hochschullehrer und ein Student anwesend sein müssen.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Geschäftsführer nimmt im Regelfalle an den Verhandlungen des Vorstandes teil.

§ 9

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte des Personals. Er nimmt die Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes selbstständig wahr und berichtet dem Vorstand.

(2) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor. Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt er die Ergebnisrechnung und die Bilanz.

§ 10

Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind:

- Berichte des Vorstandes über die Arbeit des Studentenwerks entgegenzunehmen
- über die alljährliche Entlastung des Vorstandes auf Grund des vorliegenden Prüfungsberichtes zu beschließen
- die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Studentenwerks zu unterrichten
- Freunde und Förderer des Studentenwerks zu gewinnen.

§ 11

Zusammensetzung des Beirates

- (1) der Beirat besteht aus:
- dem Rektor der Technischen Hochschule Darmstadt als Vorsitzendem
 - zwei Mitgliedern des Großen Senates der Technischen Hochschule Darmstadt
 - dem Kanzler der Technischen Hochschule Darmstadt
 - drei Studenten, die vom zuständigen Organ der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt gewählt werden
 - bis zu vier weiteren Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, die einstimmig von den Beiratsmitgliedern gewählt werden müssen
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Beirates beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Beiratssitzung

(1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden im Semester mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Der Beirat ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, bei Anwesenheit wenigstens eines Studenten. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) An den Sitzungen des Beirates nehmen der Vorstand und der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 13

Vertretung der Anstalt

(1) Der Vorstand vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine gesetzlichen Befugnisse für den Einzelfall auf den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer übertragen. Das Studentenwerk wird durch Erklärung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit dem Geschäftsführer verpflichtet und berechtigt.

(2) In Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes ist der Geschäftsführer allein berechtigt.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Hessen. Für die Geschäftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Teil des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1957, Seite 19) sinngemäß, soweit dem nicht die Eigenart der Studentenwerke entgegensteht.

§ 15

Überprüfung

(1) Die Ergebnisrechnung und die Bilanz werden durch einen auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

(2) Der Rechnungshof des Landes Hessen ist berechtigt, den Jahresabschluß und die Wirtschaftsführung des Studentenwerks zu prüfen.

§ 16

Satzungsänderung

Die Satzung kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes im Benehmen mit dem Beirat geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Hessischen Kultusministers.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 1957 — Amtsbl. des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung, 1957 S. 942 — außer Kraft.

Darmstadt, 24. 10. 1968

Studentenwerk Darmstadt

Der Vorsitzende
Prof. Dr. Wittgen
Der Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Reißer

398

Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Archivreferendare) an den Staatsarchiven des Landes Hessen

Die Staatsarchive des Landes Hessen stellen zum 1. Oktober 1969 Anwärter(-innen) für den höheren Dienst (Archivreferendare) ein.

Die Bewerber(-innen) müssen eine das Studium der Geschichte oder der Rechtswissenschaft abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung oder erste Staatsprüfung bestanden haben; dabei empfiehlt sich die Promotion. Außerdem müssen sie während des Studiums ausreichende Kenntnisse in Rechtsgeschichte, Germanistik (Mittelhochdeutsch) und in den Geschichtlichen Hilfswissenschaften erworben haben; ebenso sind Kenntnisse in Staats- und Verwaltungsrecht, in den Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften erwünscht, wenn diese nicht ohnehin für die Prüfung verlangt wurden, sowie angemessene Kenntnisse der lateinischen und der französischen Sprache.

Die Bewerber(-innen) dürfen am 1. 10. 1969 das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes eingestellt werden.

Die Ausbildung der Archivreferendare dauert 2 Jahre. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an den Staatsarchiven des Landes Hessen vom 3. 8. 1965, veröffentlicht in StAnz. S. 1003 und im Amtsbl. des Hessischen Kultusministers 1965 S. 592; diese sind in jeder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen, der Staatsanzeiger bei jeder hessischen Behörde,

das Amtsblatt bei jeder Schule in Hessen, einzusehen. Bewerbungen können bis spätestens 30. Juni 1969 eingereicht werden und sind an den Direktor des Staatsarchivs zu richten, bei dem sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will, nämlich dem

Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, Schloß

Hessischen Staatsarchiv Marburg/L., Friedrichsplatz 15

Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Mainzer Straße 80

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) 2 Lichtbilder,
- c) Reifezeugnis,
- d) das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen (Kleines Latinum) nach dem Erlaß vom 26. 2. und 26. 6. 1947 (Amtsbl. 1948 S. 67), wenn diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen wurden,
- e) das Zeugnis über die erste Staatsprüfung oder eine das Studium abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung,
- f) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen (wie Dissertation) u. ä.,
- g) die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums.

Weitere Auskünfte über den Beruf geben die genannten Staatsarchive.

Wiesbaden, 26. 2. 1969

Der Hessische Kultusminister

H I 4 — 450 81 — 99

StAnz. 12/1969 S. 508

399

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**Rechtsverhältnisse an Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen Dritter beim Übergang der Straßenbaulast**

Hiermit gebe ich das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 31. Dezember 1968 — StB 13 — Lvme — 74 Vms 68 — nebst Anlage mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Bei Landes- und Kreisstraßen ist entsprechend zu verfahren. Dabei ist an Stelle der in Ziffer III der Anlage zum vorerwähnten Schreiben genannten „Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ die Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 1. 12. 1964 (GVBl. I S. 204) anzuwenden.

Wiesbaden, 13. 2. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
III b 2 — Az.: 63 a 06
StAnz. 12/1969 S. 508

*

Der Bundesminister für Verkehr 53 Bonn 1, 31. 12. 1968
StB 13 — Lvme — 74 Vms 68

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Nebenabdrucken für die Regierungen oder Mittelbehörden, Autobahnämter, Straßenbauämter und für die Rechnungshöfe der Länder
n a c h r i c h t l i c h

An den Herrn Bundesminister der Finanzen
53 B o n n, Rheindorfer Straße 108
den Bundesrechnungshof
6 F r a n k f u r t, Berliner Straße 51

B e t r.: Rechtsverhältnisse an Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen Dritter beim Übergang der Straßenbaulast auf den Bund

A n l g.: — 1 —

Anbei übersende ich „Hinweise auf die Rechtsverhältnisse an Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen Dritter beim Übergang der Straßenbaulast auf den Bund“ mit der Bitte um Beachtung.

Die „Hinweise“ wurden im Länderfachausschuß Straßenbaurecht beraten.

Im Auftrag
gez. Dr. K o d a l

*

A n l a g e
zum Schreiben vom 31. Dez. 1968
BMV — StB 13 — Lvme — 74 Vms 68

Hinweise auf die Rechtsverhältnisse an Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen Dritter beim Übergang der Straßenbaulast auf den Bund

Nach § 6 Abs. 1 FStrG gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den Bund über. Ohne Bedeutung ist, ob der Baulastwechsel auf einer Aufstufung oder auf einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften beruht.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu beachten:

I. Versorgungsleitungen**1. Leitungen rechtlich selbständiger Versorgungsunternehmen**

- a) Soweit in den Straßenbenutzungsverträgen des bisherigen Straßenbulasträgers mit den Versorgungsunternehmen Entgelte vereinbart sind, werden sie für den Bund nicht beansprucht. Nach den „Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ — Nutzungsrichtlinien — (VkB1. 1961 S. 621) erhebt der Bund während der Geltungsdauer der Konzessionsabgabenanordnung keine Entgelte für die Benutzung von Bundesfernstraßen durch Leitungen der öffentlichen Versorgung (vgl. Abschnitt V Nr. 2 Abs. 1 und 3 der Nutzungsrichtlinien). Dies gilt insbesondere, wenn diese Entgelte im wesentlichen als Konzessionsabgabe für die Einräumung des Ausschließlichkeitsrechts anzusehen sind; dieses Recht wird nicht vom Bund, sondern von der Gemeinde gewährt. Dienen Leitungen nicht der öffentlichen Versorgung, muß ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

- b) Die Rechte und Pflichten aus den Verträgen über Versorgungsleitungen gehen auf den Bund nur über, soweit die Leitungen zur Zeit des Baulastwechsels in der Straße bereits verlegt waren. Sollen nach dem Baulastwechsel Leitungen erstmalig verlegt werden, bedarf es des Abschlusses eines Vertrages mit dem Bund.
- c) Die bestehenden Verträge sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und durch den üblichen Straßenbenutzungsvertrag ersetzt werden, wenn sie für den Bund ungünstiger sind als der übliche Straßenbenutzungsvertrag und der Übergang zum Straßenbenutzungsvertrag rechtlich durchgesetzt werden kann.
- d) Regelt der Vertrag zwar die Folgepflicht, schweigt er aber über die Folgekosten, ist davon auszugehen, daß demjenigen die Folgekosten zur Last fallen, dem die Folgepflicht obliegt (vgl. BGH-Urteil vom 15. 5. 1963 — VkB1. S. 564 —).
- e) Schweigt der Vertrag über Folgepflicht und Folgekosten, bedeutet das nicht ohne weiteres, daß der Bund die von ihm veranlaßten Änderungen an Versorgungsleitungen zu bezahlen hat. Unter Berücksichtigung der Verkehrssitte oder früherer gesetzlicher Regelungen kann sich im Wege der Vertragsauslegung ergeben, daß das Versorgungsunternehmen die Folgekosten tragen muß (§ 157 BGB).
- f) Besteht kein schriftlicher Vertrag, wird in der Regel zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Bund (Straßeneigentümer) ein Leihvertrag vorliegen. Zur Festlegung der Rechtsverhältnisse an den Leitungen sind möglichst bald schriftliche Straßenbenutzungsverträge nach dem üblichen Muster anzustreben.
- g) Werden bei Baumaßnahmen des Bundes Veränderungen an Leitungen in Gehwegen oder sonstigen in der Baulast der Gemeinde stehenden Flächen nötig, so hat der Bund die Folgekosten zu tragen, es sei denn, daß vertraglich etwas anderes vereinbart ist (vgl. auch Nr. 17 a und b der Ortsdurchfahrtsrichtlinien).

2. Leitungen kommunaler Eigenbetriebe

- a) Zwischen den Eigenbetrieben der Gemeinden als Eigentümer der Versorgungsleitungen und den Gemeinden als Eigentümer und Baulastträger der Straße können keine Verträge im Rechtssinne bestehen. Vereinbarungen haben nur verwaltungsinternen Charakter. Sie werden durch den Übergang der Straßenbaulast und des Straßeneigentums an der Ortsdurchfahrt auf den Bund nicht in Verträge im Rechtssinne umgewandelt. Daher ergeben sich aus solchen Vereinbarungen für den Bund weder Rechte noch Pflichten.
- b) Der Übergang des Eigentums an der Straße auf den Bund berührt das Eigentum des bisherigen Straßeneigentümers an den Versorgungsleitungen und den sonstigen Anlagen nicht. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 11. 7. 1962 — V ZR 175/60 (VkB1. S. 574) entsteht beim Übergang des Grundeigentums auf den Bund ein Benutzungsrecht des früheren Straßeneigentümers, das sich auf die Leitungen seiner

Eigenbetriebe bezieht und einer persönlichen Dienstbarkeit nahekommt. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht ergeben sich aus dem entsprechend anwendbaren § 1023 BGB. Die technischen Maßnahmen hat der Versorgungsbetrieb zu treffen. Der Bund hat die Kosten der von ihm geforderten Änderungen der Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen zu tragen.

- c) Das Benutzungsrecht des Versorgungsbetriebes beschränkt sich auf die beim Übergang des Eigentums auf den Bund vorhandenen Versorgungsleitungen sowie auf die zu diesem Zeitpunkt benutzten Grundstücke. Für die Verlegung zusätzlicher Leitungen und für die Verlegung der Leitung auf ein anderes Straßen Grundstück bedarf der Versorgungsbetrieb einer besonderen Gestattung. Hierbei sind Straßenbenutzungsverträge nach dem üblichen Muster zu schließen.

II. Kanalisation

Für die Rechtsverhältnisse an Anlagen zur Ableitung von Schmutz- oder Mischwasser gelten die Ausführungen unter Nr. I. entsprechend. Der Bund kann diese Leitungen im gleichen Umfang mitbenutzen wie der frühere Baulastträger.

III. Straßenbahnen und Obusse

Für den Eintritt des Bundes in bestehende Verträge und für die einseitige Weiterbenutzung der Ortsdurchfahrt gelten die Richtlinien unter I. entsprechend mit der Maßgabe, daß vereinbarte Entgelte vorerst weiter zu erheben sind. Der Neuordnung der Rechtsverhältnisse zwischen den Personenbeförderungsunternehmen und dem Bund als Träger der Straßenbaulast sind die „Richtlinien für die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Benutzung von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes durch Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr“ vom 6. Dezember 1961 (VkB1. 1962 S. 22) und die Anlage 1 zu den „Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ vom 5. September 1961 (VkB1. S. 628) zugrunde zu legen.

IV. Klärung der Rechtsverhältnisse vor Aufstufungen

Vor der Aufstufung von Straßen ist darauf hinzuwirken, daß die Rechtsverhältnisse der Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen Dritter geklärt und erforderlichenfalls nach den in Nr. I — III genannten Richtlinien neu geordnet werden. Insbesondere sollen über Leitungen des bisherigen Baulastträgers Straßenbenutzungsverträge nach dem mit Schreiben vom 3. 12. 1968 — StB 13 — Lvme — 75 Vms 68 herausgegebenen Muster zwischen dem Bund und dem bisherigen Baulastträger geschlossen werden.

Bei Aufstufungsvorschlägen ist auf die Rechtslage hinsichtlich etwaiger Versorgungsleitungen oder sonstiger Anlagen Dritter einzugehen.

Die Rundschreiben vom 1. Februar 1962 — StB 13 — Lvbv — 1 V 62 — (Hinweise auf die Rechtsverhältnisse an Versorgungsleitungen und Anlagen Dritter beim Wechsel der Straßenbaulast) sowie vom 9. Mai 1966 — StB 2/13 Rwi — 19 Fi 65 (Rechtsverhältnisse an Versorgungsleitungen bei Aufstufungen) werden aufgehoben.

Behandlung von Kleinbeträgen

Für die Einziehung und Auszahlung von Kleinbeträgen im Sinne des § 105 der Reichshaushaltsordnung und des § 68 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden gelten die nachstehenden Bestimmungen. Sie entsprechen den vom Hessischen Minister der Finanzen für die gesamte Landesverwaltung erlassenen Ausführungsbestimmungen, auf die insoweit ausdrücklich Bezug genommen wird. Soweit sie die besonderen Verhältnisse der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit berücksichtigen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Rechnungshof des Landes Hessen. Im übrigen ergehen sie gemäß § 15 Arbeitsgerichtsgesetz im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz.

I.

Kleinbeträge, ausgenommen kleine Kostenbeträge, im Verkehr mit Privatpersonen.

1. Gegenüber Privatpersonen darf von der Einziehung und Auszahlung von Beträgen von nicht mehr als 3 DM im einzelnen Fall abgesehen werden, wenn die Einziehung oder Auszahlung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Weiterungen verbunden sein würde. Soweit solchen Fällen der Einziehung oder Auszahlung eine Festsetzung des Betrages auf Grund besonderer Bestimmungen vorauszugehen hat, kann sie ebenfalls unterbleiben.
2. Sind mehrere Kleinbeträge von derselben Person einzuziehen oder an dieselbe Person auszuzahlen oder hat die Person Beträge sowohl zu zahlen als auch zu empfangen,

so ist für die Frage, ob die Einziehung oder Auszahlung stattfinden soll, die Summe der Einzelbeträge oder das Ergebnis der Ausgleichung maßgebend.

3. Kleinbeträge sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe festzusetzen, einzuziehen oder auszuführen,
 - a) wenn es sich um Zahlungen handelt, die auf Grund allgemeiner Tarife oder besonderer gesetzlicher Vorschriften bewirkt werden,
 - b) wenn der Berechtigte die Auszahlung verlangt oder wenn der Betrag wegen der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten nicht als geringfügig anzusehen ist,
 - c) wenn es sich um regelmäßig weitergehende Zahlungen handelt, die für einen größeren Zeitraum zusammengefaßt werden können, oder wenn es sich zusammen mit anderen Forderungen bewirken läßt.

II.

Kleine Kostenbeträge im Verkehr mit Privatpersonen.

1. Kleine Kostenbeträge sind Kostenbeträge (Gerichtskosten und sonstige Verwaltungsabgaben — § 4 Abs. 5 KostVerf.) von weniger als 2 DM.
2. Kleine Kostenbeträge sollen für sich allein nur dann eingefordert werden, wenn sie bei Anwesenheit des Kostenschuldners an Gerichtsstelle gegen Quittung gezahlt werden können.
3. Kleine Kostenbeträge sind einzufordern, wenn dies zusammen mit später anfallenden Kosten möglich ist, ferner, wenn bei demselben Kostenschuldner häufig — auch über einen längeren Zeitraum — kleine Kostenbeträge anzufallen pflegen. Hierbei sind die kleinen Kostenbeträge aus mehreren Angelegenheiten in einer Kostenrechnung zusammenzufassen; der Kostenbeamte weist durch einen entsprechenden Vermerk in den Akten darauf hin.
4. Kleine Kostenbeträge sollen nur zurückgezahlt werden, wenn der Berechtigte es verlangt, wenn der Betrag für den Empfangsberechtigten angesichts seiner wirtschaftlichen Lage nicht als geringfügig anzusehen ist oder wenn kleine Kostenbeträge aus mehreren Angelegenheiten in einer Kostenrechnung zusammengefaßt werden können.

III.

Kleine Kostenbeträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden.

Wegen der Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) wird auf die Anlage 4 zu § 68 Abs. 2 RWB — in der Fassung vom 6. Februar 1962 — (StAnz. S. 571) Bezug genommen.

IV.

Schlußbestimmungen

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Einforderung der in § 2 der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten genannten Vermögensstrafen und Geldbußen von einem Kostenschuldner.
2. Rechtsvorschriften, welche die Zurückstellung richterlicher Amtshandlungen bis zur Entrichtung bestimmter Gebühren oder Kostenvorschüsse vorsehen oder den Fortgang des Verfahrens von der Leistung von Vorschüssen abhängig machen, bleiben unberührt.
3. Die Behandlung von Kleinbeträgen bei der (Vor-)Prüfung durch die Bezirksrevisoren richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zu § 105 RHO (Anl. 2 zur VPOH). Abschn. B Unterabschn. I dieser Ausführungsbestimmungen gilt auch für Geschäftsprüfungen, die andere Prüfungsbeamte vornehmen.

Wiesbaden, 18. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 4 — 4197/4257

StAnz. 12/1969 S. 509

401

Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Land);

hier: Regelung der Abrechnung ab 1. 1. 1969

Nachdem die Leistung von Pauschbeträgen durch den Bund weggefallen ist, werden die Bestimmungen über die Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe-Aufwendungen, die weiterhin zu Lasten des Landes abgerechnet werden, der besseren Übersicht wegen neu gefaßt:

I. Buchung

Die kreisfreien Städte und Landkreise veranschlagen die Einnahmen und Ausgaben in ihren Haushaltsplänen getrennt und buchen sie auch getrennt in den Sachbüchern. Auf den Erlaß des HMdI vom 13. 7. 1962 (StAnz. S. 1010) betr. Gliederung des Epl. 4 der kommunalen Haushalte wird verwiesen.

II. Abrechnung

Die kreisfreien Städte und Landkreise weisen vierteljährlich folgende von ihnen vorlageweise getragenen Aufwendungen nach:

1. Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer und Gleichgestellte
 - a) Begrüßungsgabe des Landes
— Erlasse (HMdI) vom 6. 10. 1955 Nr. 1 und 14. 1. 1956 — VIII — 50 h 0803 —,
 - b) Erholungsfürsorge, zusätzliche Landesleistungen
— Erlasse (HMdI) vom 25. 5. 1954, Abschnitt III — StAnz. S. 611 — und 27. 10. 1955 — VIII a (2) — 50 h 0621 —.
2. Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer und Gleichgestellte nach bundesrechtlichen Vorschriften
d. s. Entlassungsgeld, Übergangsbeihilfe und Erholungs-fürsorge
— Heimkehrergesetz vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) i. d. F. vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931) sowie Erlasse (HMdI) vom 25. 5. 1954, Abschnitt II — StAnz. S. 611 — und 27. 10. 1955 — VIII a (2) — 50 h 0621 —.
3. Rückführung von Evakuierten
— Erlaß (HMdI) vom 24. 9. 1955 (StAnz. S. 1052) —.
4. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland
— Erlaß vom 9. 9. 1960 (StAnz. S. 1190) —.
5. Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen
— Erlaß vom 29. 5. 1961 (StAnz. S. 705), 2. 5. 1962 (StAnz. S. 711), 2. 7. 1962 — IV b (2) — 50 k 20 — 18. 7. 1963 — IV b (2) — 50 y 20 und 26. 3. 1968 (StAnz. S. 707) —.
6. Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern
— Erlaß (HMdI) vom 18. 8. 1951 — VIII b — 50 a 0803 — 2204/51 —, 16. 2. 1955 — VIII a — 50 a 08 — 4101 — 531 55 und 2. 1. 1957 — VIII a (1) — 50 k 2203 —.

Für die Abrechnung verwenden die Kreise das nachstehende Muster Formblatt „Kfh Land“.

Die Abrechnung ist auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Rechnungsvierteljahr zu erstellen. Am Ende des Rechnungsjahres ist zu beachten, daß nach Vorlage der Abrechnung des 4. Rechnungsvierteljahres Zahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr nur in den Büchern des neuen Rechnungsjahres gebucht werden, da diese erst im folgenden (neuen) Rechnungsjahr zur Abrechnung kommen. Es ist besonders darauf zu achten, daß keinerlei Überschneidungen zwischen Buchung und Abrechnung entstehen.

Die Kreisabrechnung ist den Regierungspräsidenten als Landesabrechnungsstellen in 8facher Ausfertigung vorzulegen. Es ist dabei darauf zu achten, daß die Durchschriften gut lesbar sind, da sie als Kassenbelege Verwendung finden.

Die Landesabrechnungsstellen prüfen die bei ihnen eingegangenen Abrechnungen und erstatten den Kreisen die vorlageweise getragenen Aufwendungen.

Die Haushaltsstellen, zu deren Lasten die Ausgaben angewiesen werden, bitte ich dem Epl. 08 für das Rechnungsjahr 1969/1970 Kapitel 0820 und 0827 zu entnehmen.

Die Landesabrechnungsstellen weisen das Abrechnungsergebnis für ihren Bereich mir gegenüber im „Gesamtnachweis KfH Land“ in zweifacher Ausfertigung nach. Dabei ist darauf zu achten, daß diese Nachweisung nur diejenigen Beträge enthält, die bei den Staatskassen für das Rechnungsvierteljahr gebucht worden sind.

III. Abrechnungstermine

1. für die Kreise

Die Kreise legen die Abrechnungen den Regierungspräsidenten jeweils für das abgelaufene Rechnungsvierteljahr bis zum 15. 4., 15. 7. und 15. 10. eines jeden Jahres vor.

Mit Rücksicht auf die Jahresabschlußtage der Kassenbücher des Landes ist die Abrechnung des 4. Rechnungsvierteljahres jeweils bis zum 8. 12. eines jeden Jahres vorzulegen.

Diese Termine sind unbedingt einzuhalten. Die Abrechnung ist so zeitig abzusenden, daß sie zum fälligen Termin den Landesabrechnungsstellen vorliegt, damit die umfangreichen Abrechnungsarbeiten termingerecht durchgeführt werden können. Dies gilt besonders für die Abrechnung des 4. Rechnungsvierteljahres.

2. für die Landesabrechnungsstellen

Die Landesabrechnungsstellen legen den „Gesamtnachweis KfH Land“ jeweils zum 25. 4., 25. 7., 25. 10. und 25. 1 eines jeden Jahres vor.

IV. Mittelbereitstellung

Den Regierungspräsidenten werden die erforderlichen Haushaltsmittel durch besonderen Erlaß zugewiesen.

Die Anforderung der Betriebsmittel ist nach meinem Erlaß vom 29. 11. 1968 — Z 3 a 3 — 15 a — 3 — vorzunehmen.

V. Prüfung der Aufwendungen

Die Prüfer bei den Regierungspräsidenten führen in einem Turnus von zwei Jahren bei den kreisfreien Städten, den Landkreisen und deren Delegationsgemeinden an Hand der dort geführten Akten und Abrechnungsunterlagen stichprobenweise Prüfungen durch. Über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. Soweit dies möglich ist, sind die erhobenen Beanstandungen von den Regierungspräsidenten in eigener Zuständigkeit mit der geprüften Stelle zu bereinigen. Ich behalte mir vor, die Vorlage der Prüfungsberichte mit abschließendem Schriftwechsel zu fordern.

Die verrechnungsberechtigten Stellen und die Landesabrechnungsstellen sind gehalten, die Abrechnungen, Übersichten, Rechnungsbelege, Zahlungsanweisungen und sonstige Unterlagen zur Prüfung durch den Rechnungshof des Lande Hessen bereitzuhalten.

Die Regierungspräsidenten berichten mir bis zum 25. 1. eines jeden Jahres — mit Angabe der geprüften Rechnungsjahre —, welche verrechnungsberechtigten Stellen im Vorjahr geprüft wurden.

Durch diesen Erlaß werden folgende Erlasse gegenstandslos und hiermit aufgehoben:

1. Erlaß vom 21. 4. 1955 (HMdI) — StAnz. S. 462 — betr. Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1955; hier: Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe-Aufwendungen mit dem Land,
2. Erlaß vom 26. 3. 1959 (nur für die Regierungspräsidenten) — nicht veröffentlicht — betr. Prüfung der Kriegsfolgenhilfe-Aufwendungen (Land),
3. Erlaß vom 8. 6. 1960 — nicht veröffentlicht — betr. Kriegsfolgenhilfe (Land); hier: Neuregelung der Abrechnung ab 1. 4. 1960,
4. Erlaß vom 9. 7. 1964 (nur für die Regierungspräsidenten) — nicht veröffentlicht — betr. Prüfung der Kriegsfolgenhilfe-Aufwendungen (Land).

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
II A 1 b — 50 y 2403 — L
StAnz. 12/1969 S. 510

Anlage
Formbl. KfH Land
Rechnungsjahr:

Abrechnung*)

der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Land), die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr

vom bis
entstanden sind.

(Erlaß HMAVG vom 31. 1. 1969 — II A 1 b — 50 y 2403-L-)

| Art der Ausgaben | Ausgaben DM |
|--|-------------|
| 1 | 2 |
| A 1. Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer und Gleichgestellte | |
| a) Begrüßungsabgabe des Landes | |
| b) Erholungsfürsorge, zusätzliche Landesleistungen | |
| 2. Gesamtbetrag (Summe 1. a und 1. b): | |
| B Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer und Gleichgestellte nach bundesrechtl. Vorschriften | |
| C Rückführung von Evakuierten | |
| D Rückführung von Deutschen aus dem Ausland | |
| E Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen | |
| F Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern | |

Sachlich richtig und festgestellt, den

(Unterschrift, Amtsbez.)

(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

*) Auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Rechnungsvierteljahr (Jan. 1969)

402

Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsofferfürsorge;

hier: Regelung der Vorlage der Statistiken der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge sowie der Abrechnung ab 1. 1. 1969

Der Auslauf der Leistung von Pauschbeträgen für die Kriegsfolgenhilfe und die Vielzahl der bisher ergangenen Erlasse erfordern der besseren Übersicht wegen eine Neufassung der noch gültigen Bestimmungen.

I. Allgemeines

Soweit das gemeinsame Rundschreiben des BMI und BMF vom 2. 3. 1959 (GMBl. S. 145) in Verbindung mit dem Rundschreiben des BMI vom 30. 8. 1960 — V 6-56427-317 I/60 —, das das vorgenannte Gem.Rd.Schr. ergänzt (Änderung der Termine infolge Umstellung des Rechnungsjahres) noch Gültigkeit hat, sind diese beiden Rundschreiben Bestandteile dieses Erlasses.

Zu Nr. 1. des Gemeinsamen Rundschreibens vom 2. 3. 1959

Im Abschnitt II dieses Erlasses ist der Katalog der mit dem Bund verrechnungsfähigen Aufwendungen auf den derzeitigen Stand gebracht.

Zu Nr. 3 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 2. 3. 1959

Landesabrechnungsstellen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge — kreisfreie Städte und Landkreise — sind die Regierungspräsidenten; Landesabrechnungsstelle für den überörtlichen Träger — Landeswohlfahrtsverband Hessen — ist meine Abteilung II.

II. Mit dem Bund verrechnungsfähige Aufwendungen

Verrechnungsfähig sind folgende Aufwendungen:

1. Leistungen der Sozialhilfe, der Krankenversorgung nach § 276 LAG (Rd.Schr. BMI vom 21. 8. 1957 — V B 2 — 52421-B-80 IV/57) und Leistungen der Jugendhilfe nach dem JWG für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz in Verbindung mit § 21 a Abs. 1 Satz 2 des 1. ÜLG i. d. F. vom 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) und § 7 Abs. 3 Ziff. 3 der 1. DVO zum 1. ÜLG vom 27. 2. 1955 — BGBl. I S. 88),
2. Leistungen der Sozialhilfe einschl. Tuberkulosehilfe sowie Leistungen der lagermäßigen Unterbringung für Flüchtlinge aus Ungarn mit Ausnahme der Aussiedler (Rd.Schr. BMI vom 20. 11. 1956 — V B 2-52423-B-1032/56),
3. Leistungen der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten, die im Zeitpunkt ihrer Rückführung oder Rückkehr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hatten oder haben (§ 8 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes i. d. F. vom 13. 10. 1961 — BGBl. I S. 1865 —, Erlaß HMdI vom 2. 5. 1958 — StAnz. S. 582),
4. Leistungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland (§ 15 des 1. ÜLG i. d. F. vom 28. 4. 1955, Erlaß des HMAVG vom 9. 9. 1960 — StAnz. S. 1190),
5. Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach §§ 25 bis 27 e und 64 b BVG und entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen i. d. F. vom 18. 3. 1964 (BGBl. I S. 218), nach §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes i. d. F. vom 25. 7. 1960 (BGBl. I S. 578), nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1964 (BGBl. I S. 649) und nach § 47 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. vom 16. 7. 1965 (BGBl. I S. 984).

Die Höhe des Kostenanteils, den der Bund an den Aufwendungen übernimmt, ergibt sich aus den Bestimmungen des 1. Überleitungsgesetzes i. d. F. vom 28. 4. 1955, des 2. Neuordnungsgesetzes zum Kriegsofopferrecht vom 21. 2. 1964 (BGBl. I S. 85), des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst oder aus den zitierten Erlassen. Die restlichen Kosten tragen die Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofopferfürsorge nach Maßgabe der landesgesetzlichen Regelungen.

III. Buchung

Die Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofopferfürsorge veranschlagen die Einnahmen und Ausgaben in ihren Haushaltsplänen getrennt und buchen sie auch getrennt in den Sachbüchern. Auf den Erlaß des HMdI vom 13. 7. 1962 (StAnz. S. 1010) betr. Gliederung des Einzelplanes 4 der kommunalen Haushalte sowie auf meine Erlasse vom 10. 4. 1963 — IV b (2) — 77 f 430 — 0702 — und 12. 8. 1965 — II A 4 — 50 y. 2411 — wird verwiesen.

IV. Abrechnung**1. Vierteljahresabrechnung**

Die Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofopferfürsorge weisen vierteljährlich die mit dem Bund verrechnungsfähigen Aufwendungen nach. Hierfür ist das nachstehende Formblatt A (Anlage 2) in der bisher gültigen Fassung zu verwenden, das den Landesabrechnungsstellen in 10facher Ausfertigung vorzulegen ist. Die Durchschriften müssen gut lesbar sein, da sie als Kassenbelege Verwendung finden.

Die Abrechnung ist auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Rechnungsvierteljahr zu erstellen. Am Ende des Rechnungsjahres ist zu beachten, daß die Abrechnung des 4. Rechnungsvierteljahres nach Abschluß der Sachbücher erstellt wird. Ausgaben, die

nach Abschluß der Sachbücher geleistet werden, sind in den Büchern des neuen Rechnungsjahres zu buchen. Entsprechendes gilt auch für die Einnahmen.

Es ist darauf zu achten, daß keinerlei Überschneidungen zwischen Buchung und Abrechnung entstehen.

Die Landesabrechnungsstellen prüfen die bei ihnen eingegangenen Abrechnungen. Unter Anrechnung geleisteter Abschlagszahlungen befriedigen sie noch bestehende Erstattungsansprüche.

Die Haushaltsstellen des Bundeshaushalts für die Buchung der Ausgaben und Einnahmen für die im Abschnitt II genannten Maßnahmen für das Rj. 1969 bitte ich meinem Erlaß vom 18. 10. 1968 — II A 1 b — 50 y 2411 (nur für die Regierungspräsidenten — nicht veröffentlicht) — zu entnehmen. Sollen Änderungen im Bundeshaushalt eintreten, so werde ich diese rechtzeitig bekanntgeben.

Bei der Vorlage der Abrechnung des 4. Rechnungsvierteljahres ist wegen der späten Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen von den Trägern der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofopferfürsorge zu beachten, daß vorhandene Bestände an Bundesmitteln mit der Vorlage der Abrechnung an die zuständigen staatlichen Kassen zurückzuzahlen sind. Die Landesabrechnungsstellen weisen das Abrechnungsergebnis für ihren Bereich mir gegenüber im Formblatt B in einfacher Ausfertigung nach. Diese Nachweisung darf nur diejenigen Beträge enthalten, die bei den Staatskassen für das Rechnungsvierteljahr gebucht worden sind.

2. Jahresstatistik und Jahresabrechnung für den Bund

Zur Erstellung der Jahresstatistiken der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie der Jahresabrechnung für den Bund, die mit den Statistiken verbunden ist, sind zur Zeit nachstehende Formblätter zu verwenden:

Formblätter für die Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofopferfürsorge

- a) Formblatt SH
Jahresstatistik der Sozialhilfe
Teil I: Nachweisung A, C und D (s. GMBL. 1963 S. 55)
Teil I: Nachweisung B (s. GMBL. 1968 S. 458)
- b) Formblatt KOF
Jahresstatistik der Kriegsofopferfürsorge
Teil I (s. GMBL. 1968 S. 462)
Teil II (s. GMBL. 1964 S. 490)
- c) Formblatt KOF 1 (s. GMBL. 1964 S. 494)
Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsofopferfürsorge
- d) Formblatt KFH 1/KOF 1 a (s. GMBL. 1964 S. 495)
Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsofopferfürsorge

Formblätter für die Landesabrechnungsstellen

- e) Formblätter KFH 2 / KOF 2 / KFH 2 b / KFH 2 c / KFH 2 d
Zusammenstellungen über die von den Trägern der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofopferfürsorge nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsofopferfürsorge (s. GMBL. 1964 S. 498)

Die Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofopferfürsorge legen den Landesabrechnungsstellen die Jahresstatistiken und die Jahresabrechnung wie folgt vor:

- a) Formblatt SH und KOF — je 1fach,
- b) Formblatt KOF 1, KFH 1/KOF 1 a — je 4fach.

Die Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten leiten die Formblätter SH und KOF an mich weiter; außerdem sind die Formblätter KOF 1 und KFH 1/KOF 1 a in je 3facher Ausfertigung beizufügen.

Die von den Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten auszufüllenden Formblätter KFH 2 / KOF 2 / KFH 2 b / KFH 2 c und KFH 2 d sind mir in je 3facher Ausfertigung vorzulegen.

Dem Hessischen Statistischen Landesamt ist von den Trägern der Sozialhilfe bzw. der Kriegsoffiziersfürsorge je ein Exemplar der Formblätter SH und KOF unmittelbar zu übersenden.

Von den örtlichen Trägern sind dem überörtlichen Träger (Landeswohlfahrtsverband Hessen) 2 Exemplare des Formblattes KOF zuzuleiten (s. Abschnitt V. 2 a Abs. 2).

Ich bitte die Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsoffiziersfürsorge und die Landesabrechnungsstellen, darauf zu achten, daß die Durchschriften der Formblätter gut lesbar sind.

Das zahlenmäßige Ergebnis (Ausgaben und Einnahmen) in den Formblättern SH, KOF, KOF 1 und KFH 1 / KOF 1 a muß mit dem Ergebnis der 4 Vierteljahresabrechnungen nach Formblatt A übereinstimmen. Die Landesabrechnungsstellen prüfen die Übereinstimmung der Ergebnisse der Abrechnungen nach Formblatt A mit der Jahresabrechnung nach Formblatt KOF 1 und KFH 1 / KOF 1 a.

Die Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsoffiziersfürsorge haben beim Ausfüllen des Formblattes KFH 1/KOF 1 a zu beachten, daß im Abschnitt F Ziff. VII. 1, VIII. 1 und VIII. 2 keine Beträge nachgewiesen werden, da ein Übertrag aus dem Vorjahr nicht erfolgt und Erstattungsansprüche des Trägers der Sozialhilfe bzw. der Kriegsoffiziersfürsorge sowie Bestände an Bundesmitteln infolge der späten Abrechnung am Schluß des Rechnungsjahres nicht vorhanden sind.

Entsprechendes ist von den Landesabrechnungsstellen beim Ausfüllen der Formblätter KFH 2 / KOF 2 / KFH 2 a / KFH 2 c / KFH 2 d in den Spalten 6, 9 und 10 zu beachten.

Zu Nr. 4 (2) und 15 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 2. 3. 1959

Auf den vorstehenden Absatz wird verwiesen. Ein Übertrag findet nicht statt, da die Ausgaben und Einnahmen spitz abzurechnen sind.

V. Abrechnungstermine

1. Vierteljahresabrechnung

a) Für die örtlichen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsoffiziersfürsorge

Die Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsoffiziersfürsorge legen die Abrechnung den Landesabrechnungsstellen jeweils für das abgelaufene Rechnungsvierteljahr bis zum 15. 4., 15. 7. und 15. 10. eines jeden Jahres vor. Mit Rücksicht auf die Jahresabschlussstage der Kaszenbücher des Bundes ist die Abrechnung des 4. Rechnungsvierteljahres jeweils bis zum 8. 12. eines jeden Jahres vorzulegen.

Diese Termine sind unbedingt einzuhalten. Die Abrechnung ist so zeitig abzusenden, daß sie zum fälligen Termin den Landesabrechnungsstellen vorliegt, damit die umfangreichen Abrechnungsarbeiten termingerecht durchgeführt werden können. Dies gilt besonders für die Abrechnung des 4. Rechnungsvierteljahres.

b) Für die Landesabrechnungsstellen

Die Landesabrechnungsstellen legen die Zusammenstellung nach Formblatt B jeweils zum 25. 4., 25. 7., 25. 10. und 25. 1. eines jeden Jahres vor.

2. Jahresstatistik und Jahresabrechnung für den Bund

a) Für die örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsoffiziersfürsorge

Die örtlichen Träger legen die Statistik und die Abrechnung jeweils für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum 25. 1. des folgenden Jahres vor.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat die kreisfreien Städte und Landkreise ermächtigt, bei der Erstellung der Jahresstatistik der Kriegsoffiziersfürsorge Auskunft im Rahmen der Aufgaben zu erteilen, zu deren Durchführung sie durch seinen Beschluß vom 17. 5. 1967 (StAnz. S. 1145) herangezogen worden sind. Da die Jahresstatistik der Kriegsoffiziersfürsorge dem Landeswohlfahrtsverband als Grundlage für die Erstattung von Aufwendungen der Kriegsoffiziersfürsorge dient, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen vorlageweise übernommen wurden, werden diese ge-

beten, der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Abteilung Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes ebenfalls zum 25. 1. eines jeden Jahres zwei Ausfertigungen des Formblattes KOF zu übersenden.

b) Für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsoffiziersfürsorge und die Landesabrechnungsstellen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Regierungspräsidenten legen mir die Statistik und die Abrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum 5. 2. des folgenden Jahres vor.

Die vorgenannten Termine gelten auch gegenüber dem Hessischen Statistischen Landesamt.

VI. Mittelbereitstellung

Soweit erforderlich, werden den Regierungspräsidenten die notwendigen Haushaltsmittel durch besondere Erlasse zugewiesen.

Zu Nr. 13 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 2. 3. 1959

Die Anforderung der Betriebsmittel durch die Regierungspräsidenten ist nach meinem Erlaß vom 5. 2. 1969 — Z 3 a 5 — 15 b — 3-0636/2602 — vorzunehmen.

VII. Prüfung der Aufwendungen

Zu Nr. 19 (1) des Gemeinsamen Rundschreibens vom 2. 3. 1959 Die Prüfer bei den Regierungspräsidenten führen in einem Turnus von zwei Jahren die Prüfungen durch.

Der BMI hatte sich für die Prüfung der Rechnungsjahre 1958 und 1959 im Interesse eines ungestörten Verwaltungsablaufes mit einer solchen Handhabung einverstanden erklärt. Da zeitnahe Prüfungsergebnisse vorliegen, wird der vorgenannte Prüfungsturnus bis auf Widerruf fortgeführt.

Über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. Soweit dies möglich ist, sind die erhobenen Beanstandungen von den Regierungspräsidenten in eigener Zuständigkeit mit den geprüften Stellen zu bereinigen.

Für die Teilnahme an der Prüfung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und seiner Zweigverwaltungen werden erforderlichenfalls sämtliche Prüfer der Regierungspräsidenten herangezogen. Der Prüfungsauftrag wird durch mich erteilt. Sofern es notwendig ist, können diese Prüfer auch für die Prüfung großer örtlicher Träger in einem anderen Regierungsbezirk herangezogen werden.

Zu Nr. 19 (2) des Gemeinsamen Rundschreibens vom 2. 3. 1959

Auf die Erlasse vom 15. 3. 1965 — IV a (1) — 50 y 2601-B-, 8. 6. 1966 — II A 1 a — 50 y 2601-B- und 20. 4. 1967 — II A 1 a — 50 y 2601-B- (Nur für die Regierungspräsidenten — sämtlich nicht veröffentlicht) wird verwiesen.

Durch diesen Erlaß werden die im Katalog (Anlage 1) aufgeführten Erlasse gegenstandslos und hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

II A 1 b — 50 y 2403 — B

StAnz. 12/1969 S. 511

*

Anlage 1

zum Erlaß HMAVG vom 19. 2. 1969

II A 1 b — 50 y 2403-B-

Folgende Erlasse sind gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben:

1. Erlaß vom 7. 4. 1955 (HMdI) — StAnz. S. 433 — betr. Pauschalierung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe,
2. Erlaß vom 13. 4. 1955 (HMdI) — StAnz. S. 435 — betr. Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe und Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1955; hier: Abrechnung der Aufwendungen für die soziale Kriegsoffiziersfürsorge und individuelle Fürsorge für SBZ-Flüchtlinge,
3. Erlaß vom 19. 4. 1955 (HMdI) — VIII a — 50 a 08-0902-376 a/55 — (Nur für die Regierungspräsidenten) — nicht veröffentlicht — betr. Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe (Bund) ab 1. 4. 1955; hier: Abrechnung der Aufwendungen für die soziale Kriegsoffiziersfürsorge und die individuelle Fürsorge für SBZ-Flüchtlinge,

4. Erlaß vom 22. 4. 1955 (HMdI) — VIII a 50 a 08-0902-1403/55 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe (Bund) und der Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1955; hier: Abrechnung der Aufwendungen für die soziale Kriegsopferfürsorge und die individuelle Fürsorge für SBZ-Flüchtlinge,
5. Erlaß vom 5. 5. 1955 (HMdI) — VIII a — 50 a 08-0902-1537/55 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe (Bund) und der Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1955,
6. Erlaß vom 11. 5. 1955 (HMdI) — VIII a — 50 a 08-00-1562/55 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Pauschalierung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Anwendung des 1. ÜLG i. d. F. des 4. ÜLG für das Rj. 1955,
7. Erlaß vom 1. 6. 1955 (HMdI) — VIII a — 50 a 08-00-1759/55 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Pauschalierung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Anwendung des 1. ÜLG i. d. F. des 4. ÜLG für das Rj. 1955,
8. Erlaß vom 6. 4. 1956 (HMdI) — VIII a (1) — 77 f 430-0702 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Neuordnung der Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1956,
9. Erlaß vom 18. 6. 1956 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Änderung der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund) und der Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1956; hier: Abrechnung der Aufwendungen für die individuelle Fürsorge, Krankenversorgung gemäß § 276 LAG und Fürsorgeerziehung für SBZ-Flüchtlinge sowie soziale Kriegsopferfürsorge,
10. Erlaß vom 19. 6. 1956 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 2403 —
(Nur für die Regierungspräsidenten) — nicht veröffentlicht —
betr. Änderung der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund) und der Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1956; hier: Abrechnung der Aufwendungen für die individuelle Fürsorge, Krankenversorgung gemäß LAG und Fürsorgeerziehung für SBZ-Flüchtlinge sowie soziale Kriegsopferfürsorge,
11. Erlaß vom 27. 8. 1956 (HMdI) — VIII a (1) — 77 f 430-0702 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge; hier: Nachweis der Einnahmen aus der Krankenversorgung gemäß § 276 LAG,
12. Erlaß vom 29. 11. 1956 (HMdI) — StAnz. S. 1292 —
betr. Kriegsfolgenhilfe; hier: Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn,
13. Erlaß vom 12. 12. 1956 (HMdI) — VIII a (1) — 50 k 12 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe; hier: Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn,
14. Erlaß vom 7. 1. 1957 (HMdI) — StAnz. S. 75 —
betr. Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn,
15. Erlaß vom 19. 1. 1957 (HMdI) — StAnz. S. 148 —
betr. Aufwendungen für Flüchtlinge aus Ungarn; hier: Auswanderungskosten und Kosten der Rückführung nach Ungarn,
16. Erlaß vom 25. 2. 1957 (HMdI) — VIII a (1) — 50 k 12 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe; hier: Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn,
17. Erlaß vom 27. 8. 1957 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 12 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Buchung der Aufwendungen für Flüchtlinge aus Ungarn,
18. Erlaß vom 2. 9. 1957 (HMdI) — VIII a (1) — 50 f 0213 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte aus der SBZ,
19. Erlaß vom 20. 1. 1958 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Abrechnung der Aufwendungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene,
20. Erlaß vom 26. 6. 1958 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Neuregelung der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund) ab 1. 4. 1958,
21. Erlaß vom 27. 6. 1958 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 2403 —
(Nur für die Regierungspräsidenten) — nicht veröffentlicht —
betr. Neuregelung der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund) ab 1. 4. 1958,
22. Erlaß vom 7. 8. 1958 (HMdI) — StAnz. S. 990 —
betr. Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; hier: Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Hauptfürsorgestelle und amtlichen Fürsorgestellen,
23. Erlaß vom 4. 11. 1958 (HMdI) — VIII a (1) — 50 k 2403/77 f 430-0702 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Neuordnung der Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1958,
24. Erlaß vom 7. 11. 1958 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Neuregelung der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund) ab 1. 4. 1958,
25. Erlaß vom 27. 4. 1959 — IV a (1) — 50 k 2403/77 f 430-0702 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe (Bund) ab 1. 4. 1958 und Statistik der öffentlichen Fürsorge,
26. Erlaß vom 30. 6. 1959 — IV a (3) — 50 k 2403 50 k 16 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Neuregelung der Abrechnung der Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland ab 1. 7. 1959,
27. Erlaß vom 10. 12. 1959 — IV a (3) — 50 k 2403 (50 k 16) / 77 f 430-0702 — nicht veröffentlicht —
betr. Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe (Bund) und Statistik der öffentlichen Fürsorge; hier: Nachweis der Kosten für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland in der Jahresstatistik und Jahresabrechnung,
28. Erlaß vom 19. 1. 1960 — IV a (1) — 77 f 430-0702 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Änderung der Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1960,
29. Erlaß vom 11. 7. 1960 — IV a (1) — 50 k 2403 (50 p 0835) / 77 f 430-0702 — nicht veröffentlicht —
betr. Fürsorgestatistik und Abrechnung der Tuberkulosehilfe sowie Kriegsfolgenhilfe (Bund) ab 1. 4. 1960,
30. Erlaß vom 29. 9. 1960 — IV a (3) — 50 k 2403/77 f 430-0702 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe (Bund) und der Statistik der öffentlichen Fürsorge,
31. Erlaß vom 10. 11. 1960 — IV a (1) — 50 k 2403 (50 p 0835) / 77 f 430-0702 — nicht veröffentlicht —
betr. Fürsorgestatistik und Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund) ab 1. 4. 1960,
32. Erlaß vom 4. 12. 1961 — IV a (1) — 50 k 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Abrechnung der Aufwendungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte — Darlehen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für sonderberechtigte Kriegsbeschädigte,
33. Erlaß vom 6. 12. 1961 — IV a (1) — 50 k 2403/Z 3 f - 15 b-3-0636/2602 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier:
1. Änderungen der Verbuchungsstellen im Bundeshaushalt,
4. Ergänzung der Abrechnungsbestimmungen ab 1. 1. 1962,
34. Erlaß vom 6. 3. 1963 — IV a (1) — 50 k 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund).
35. Erlaß vom 11. 6. 1963 — IV a (1) — 50 y 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 1. 1963,

- 36. Erlaß vom 28. 6. 1963 — IV a (1) — 50 y 2403 —
(Nur für die Regierungspräsidenten) — nicht veröffentlicht —
betr. Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund),
- 37. Erlaß vom 27. 9. 1963 — IV a (1) — 50 y 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Ergänzung der Vierteljahresabrechnung — Formblätter A und B,
- 38. Erlaß vom 27. 9. 1963 — StAnz. S. 1298 —
betr. Kriegsfolgenhilfe; hier:
1. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 27 a Abs. 1 BVG für zugewanderte Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene,
2. Aufwendungen für Berechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
- 39. Erlaß vom 4. 9. 1964 — IV a (1) — 50 y 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Änderung der Formblätter A und B für die Vierteljahresabrechnung vom Rj. 1964 an,
- 40. Erlaß vom 1. 10. 1964 — IV a (1) — 50 y 2403 —
(Nur für die Regierungspräsidenten) —
— nicht veröffentlicht —
betr. Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Änderung des Formblattes B für die Vierteljahresabrechnung vom Rj. 1964 an,
- 41. Erlaß vom 1. 12. 1964 — IV d — 50 y 2403/77 f 430 13 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge; hier: Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge sowie Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge ab 1. 1. 1964,
- 42. Erlaß vom 22. 2. 1965 — IV a (1) — 50 y 2403/IV d —
50 y 10 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge; hier: Änderung der Formblätter A und B für die Vierteljahresabrechnung vom Rj. 1965 an,
- 43. Erlaß vom 22. 2. 1965 — IV a (1) — 50 y 2403/IV d —
50 y 10 — / Z 3 f — 16 a-10-0636 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge; hier: Änderung der Verbuchungsstellen im Bundeshaushalt Rj. 1965 bei Kap. 0636,
- 44. Erlaß vom 13. 12. 1965 — II A 4 — 50 y 2403/77 f 430 13 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge; hier: Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge sowie Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge,
- 45. Erlaß vom 31. 1. 1966 — II A 1 a — 50 y 2403/II A 4 —
50 y 10 — / Z 2 c 5 — 16 a-10-0636 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge; hier: Änderung der Verbuchungsstellen im Bundeshaushalt Rj. 1966 bei Kap. 0636,
- 46. Erlaß vom 1. 2. 1966 — II A 1 a — 50 y 2403/II A 4 —
50 y 10 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge,
- 47. Erlaß vom 24. 10. 1967 — II A 1 a — 50 y 2403 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge,
- 48. Erlaß vom 18. 1. 1968 — II A 3 — 77 f 430 13 —
(Nur für die Regierungspräsidenten) —
— nicht veröffentlicht —
betr. Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Beschaffungsdarlehen als Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 27 a Abs. 1 BVG,
- 49. Erlaß vom 5. 12. 1968 — II A 1 b — 77 f 430/77 f 430 13 —
— nicht veröffentlicht —
betr. Jahresstatistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge (Formblätter SH und KOF).

Anlage 2
Formblatt A

Rechnungsjahr:.....

Abrechnung¹⁾

der Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge, die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr vom bis entstanden sind.

Sachlich richtig und festgestellt, den.....
(Name der Behörde)

.....
(Unterschrift, Amtsbez.)

.....
(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

An

.....
(Landesabrechnungsstelle)

in

¹⁾ Auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Rechnungsvierteljahr (Jan. 1969)

| Art der Ausgaben bzw. Einnahmen | Ausgaben | | Einnahmen | |
|--|-----------------|--------------------|---------------------|---------------------|
| | DM | DM | DM | DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | 100% | davon 80% Bd.-Ant. | 100% | davon 80% Bd.-Ant. |
| A I. Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen (ausgenommen Darlehen) | | | | |
| 1. für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem BVG, für Angehörige von Kriegsgefangenen sowie für ehemalige politische Häftlinge und deren Hinterbliebene | | | | |
| | 100% = Bd.-Ant. | | 100% = Bd.-Ant. | |
| 2. für Wehrdienstbeschädigte und deren Hinterbliebene sowie für Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene, für Empfänger von Leistungen nach dem deutsch-österreich. Vertrag über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter | | | | |
| | 100% = Bd.-Ant. | | 100% = Bd.-Ant. | |
| 3. für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des I. Überleitungsgesetzes | | | | |
| | 100% | davon 80% Bd.-Ant. | 100% | davon 80% Bd.-Ant. |
| A II. Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen | | | | |
| 1. für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem BVG, für Angehörige von Kriegsgefangenen sowie für ehemalige politische Häftlinge und deren Hinterbliebene | | | ²⁾ | ²⁾ |
| | | | ²⁾ | ²⁾ |
| | 100% = Bd.-Ant. | | 100% = Bd.-Ant. | |
| 2. für Wehrdienstbeschädigte und deren Hinterbliebene sowie für Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene | | | ²⁾ | ²⁾ |
| | 100% = Bd.-Ant. | | 100% = Bd.-Ant. | |
| 3. für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des I. Überleitungsgesetzes | | | ²⁾ | ²⁾ |

²⁾ und ³⁾ jeweils Tilgungsbeträge und Zinsen der Darlehen A II. 1 bis 3.

| | |
|---|----------------------------|
| <p>A III. Zusammenfassung der Einnahmen von A I. und A II.</p> <p>1. A I. 1 Spalte 5, A I. 2 Spalte 4 und A I. 3 Spalte 4</p> <p>2. A II. 1 Spalte 5¹⁾, A II. 2 Spalte 4²⁾ und A II. 3 Spalte 4²⁾</p> <p>3. A II. 1 Spalte 5¹⁾, A II. 2 Spalte 4²⁾ und A II. 3 Spalte 4²⁾</p> <p><u>Anm.:</u> ¹⁾ und ²⁾ jeweils Tilgungsbeträge und Zinsen der Darlehen A II. 1 bis 3.</p> | <p>Bundesanteil</p> |
|---|----------------------------|

403

Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsofferfürsorge

Die Neufassung der Bestimmungen über die Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe und die entsprechenden Leistungen sowie die Kriegsofferfürsorge macht es notwendig, die für die Vorprüfung ergangenen Erlasse zu überarbeiten.

Für die genannten Leistungen der Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofferfürsorge werden im wesentlichen Bundes- und Landesmittel verausgabt. Im Einvernehmen mit dem Hess. Minister der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und dem Rechnungshof des Landes Hessen bitte ich daher die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die in Frage kommenden Einnahmen und Ausgaben vorzuprüfen.

Hierbei sind § 92 RHO und §§ 12 bis 26 der Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH) vom 5. 2. 1955 (StAnz. S. 176) sinngemäß anzuwenden. § 26 der VPOH ist jedoch nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß die kommunalen Rechnungsprüfungsämter lediglich die Vorprüfungsniederschriften, die Beantwortung der Prüfungsmittellungen durch die zuständige Verwaltungsstelle und ihre Stellungnahme vorlegen. Der Prüfungsstoff ist berichtsmäßig nach den Trägern der Aufwendungen (Bund oder Land) zu trennen. Die im Rahmen der Prüfungen der Jahresrechnung festgestellten Prüfungsergebnisse sind bei der Vorprüfung mit zu verwerfen.

Die Vorlagetermine sind zwischen den kommunalen und staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu vereinbaren, um eine zu starke Belastung in bestimmten Zeiten des Rechnungsjahres zu vermeiden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof und dem Rechnungshof des Landes Hessen leiten die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter die Vorprüfungsniederschriften der kommunalen Vorprüfungsstellen den Landesabrechnungsstellen — d. s. für die Stadt- und Landkreise die Regierungspräsidenten; für den Landeswohlfahrtsverband Hessen meine Abteilung II — zu.

Bei den örtlichen Prüfungen durch die Prüfer der Regierungspräsidenten sind die noch nicht erledigten Beanstandungen der kommunalen Vorprüfungsstellen in die Prüfungsniederschriften für die Regierungspräsidenten einzubeziehen und unter einem besonderen Abschnitt zu behandeln.

Für die Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen sowie für die Kriegsofferfürsorge sind die Bestimmungen des 1. Überleitungsgesetz i. d. F. vom 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) und der 1. Durchführungsverordnung hierzu sowie des 2. Neuordnungsgesetzes vom 21. 2. 1964 (BGBl. I S. 85) maßgebend. Insbesondere verweise ich auf die nachstehenden Erlasse, die u. a. die Abrechnung, Buchung und Prüfung regeln:

1. Für Bundesmittel: Erlaß vom 19. 2. 1969 — II A 1 b — 50 y 2403 — B —,
2. Für Landesmittel: Erlaß vom 31. 1. 1969 — II A 1 b — 50 y 2403 — L —.

Durch diesen Erlaß werden folgende Erlasse gegenstandslos und hiermit aufgehoben:

1. Erlaß vom 11. 11. 1955 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 2607 —,
2. Erlaß vom 12. 4. 1956 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 2607 —,
3. Erlaß vom 19. 6. 1957 (HMdI) — VIII a (3) — 50 k 2607 —, (Nur für die Regierungspräsidenten)
4. Erlaß vom 31. 8. 1961 — IV a (1) — 50 k 2607 — (sämtlich nicht veröffentlicht).

Wiesbaden, 20. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
II A 1 b — 50 y 2607
StAnz. 12/1969 S. 516

404

Empfehlungen zur Durchführung der Eingliederungshilfe für Sprachbehinderte;

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 2. 1968 (StAnz. S. 514)

Um die Tätigkeit der Sprachheilbeauftragten zu intensivieren, gebe ich als Ergebnis der Tagung der Sprachheilbeauftragten am 3. 12. 1968 in Schloß Dehrn folgende Empfehlungen:

| Art der Ausgaben bzw. Einnahmen | Ausgaben | | Einnahmen | |
|--|-----------------|--------------------|-----------------|--------------------|
| | DM | DM | DM | DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| B Sozialhilfe, Krankenversorgung gemäß § 276 LAG und mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen der Jugendhilfe nach dem JWG für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin | 100% | davon 80% Bd.-Ant. | 100% | davon 80% Bd.-Ant. |
| C Sozialhilfe einschl. Tuberkulosehilfe sowie die lagermäßige Unterbringung für Flüchtlinge aus Ungarn | 100% | davon 80% Bd.-Ant. | 100% | davon 80% Bd.-Ant. |
| D Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes | 100% = Bd.-Ant. | | 100% = Bd.-Ant. | |
| E Rückführung von Deutschen aus dem Ausland | 100% = Bd.-Ant. | | 100% = Bd.-Ant. | |

| F Abrechnungsergebnis | | | | |
|----------------------------------|--|----|--|---|
| Art der Aufwendungen | Bundesanteil | | Überweisung für das Rechnungsvierteljahr | Erstattungsanspruch (rot) Bestand (schwarz) |
| | von: | DM | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1. Abschnitt A I Nr. 1 bis 3 | A I Sp. 3 min. Sp. 5. A I. 2 Sp. 2 min. Sp. 4 und A I. 3 Sp. 2 min. Sp. 4 | | | |
| 2. Abschnitt A II Nr. 1 bis 3 | A II. 1 Sp. 3 min. Sp. 5 A II. 2 Sp. 2 min. Sp. 4 und A II. 3 Sp. 2 min. Sp. 4 | | | |
| 3. Abschnitt B | B Sp. 3 min. Sp. 5 | | | |
| 4. Abschnitt C | C Sp. 3 min. Sp. 5 | | | |
| 5. Abschnitt D | D Sp. 2 min. Sp. 4 | | | |
| 6. Abschnitt E | E Sp. 2 min. Sp. 4 | | | |
| 7. Gesamtbetrag (Summe 1 bis 6): | | | | |

1. Nach Bestellung des Sprachheilbeauftragten durch den Kreisaußschuß/Magistrat wird es darauf ankommen, die räumlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit des Sprachheilbeauftragten zu schaffen. Dabei sollten vorerst die Aufgaben der Beratung der Sprachbehinderten im vorschulpflichtigen Alter im Vordergrund stehen, soweit deren Unterhaltsverpflichtete von sich aus die Dienste des Sprachheilbeauftragten in Anspruch nehmen wollen. Ich empfehle daher, die Öffentlichkeit, besonders aber noch alle interessierten Personen (Ärzte, Jugendpsychiater) und Stellen (Erziehungsberatungsstellen, Kindergärten, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsämter, Krankenanstalten, Kliniken u. ä.) über die Bestellung, die Aufgaben und die eingerichteten Sprechstunden des Sprachheilbeauftragten in geeigneter Weise, nicht nur einmalig zu unterrichten. Das Ziel dieser Bemühungen sollte sein, der Öffentlichkeit einzuprägen, daß mit dem Sprachheilbeauftragten eine Stelle geschaffen werden ist, in der alle Sprachbehinderten in Fragen der Sprachbehinderung kostenlos beraten werden.

2. Der Schwerpunkt der Arbeit des Sprachheilbeauftragten liegt bei den in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt zu erfüllenden Aufgaben der Aufklärung, der Früherfassung und der Beratung. Es erscheint daher zweckdienlich, ihn organisatorisch dem Gesundheitsamt zuzuordnen. Demgegenüber tritt die rechtliche Qualität der im Einzelfall zu gewährenden Leistungen in den Hintergrund, zumal hier verschiedene Leistungsträger (Krankenkassen, Schulträger, Sozialhilfeträger) in Betracht kommen.

3. Von der Tätigkeit des Sprachheilbeauftragten nach Nr. II der Empfehlungen vom 14. 2. 1968, die sich in der Hauptsache auf Aufklärung, Erfassung, Beratung und nachgehende Betreuung erstreckt, ist klar zu trennen die Gewährung der ambulanten Sprachheilbehandlung. Die ambulante Sprachheilbehandlung sollte, wo geeignete andere Fachkräfte vorhanden sind, nach Möglichkeit von diesen gewährt werden. Bei Sprachstörungen mit einem gewissen Schweregrad liegt eine Krankheit im Sinne der RVO vor, wenn sie Heilbehandlung erforderlich macht oder Arbeitsunfähigkeit bedingt. Auch die ambulante Sprachheilbehandlung, die in einem solchen Fall auf Anordnung eines Arztes von Logopäden oder Sonderschullehrern gewährt wird, ist daher eine Maßnahme der Krankenbehandlung im Sinne der RVO, für die die Krankenkassen einzutreten haben.

Besteht keine Versicherungspflicht oder werden keine Leistungen der Krankenkasse gewährt, so ist die ambulante Sprachheilbehandlung als Maßnahme nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung zu § 47 BSHG im Rahmen der Sozialhilfe zu gewähren.

Im Hinblick auf den den Schulbesuch vorbereitenden Zweck der Maßnahme empfehle ich, den Einsatz des Einkommens Unterhaltsverpflichteter nur insoweit zu verlangen, als es wegen der Höhe des Einkommens unbillig wäre, hiervon abzusehen. Eine solche Handhabung der Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens — §§ 79 ff. BSHG — kann wesentlich dazu beitragen, daß allen sprachbehinderten Kindern die erforderliche Sprachheilbehandlung zuteil wird.

4. Soweit die Aufgaben des Sprachheilbeauftragten von beamteten Lehrkräften wahrgenommen werden, handelt es sich um eine nebenamtliche Tätigkeit, die genehmigungspflichtig ist. Hierfür gilt keine zeitliche Beschränkung, da die Tätigkeit des Sprachheilbeauftragten, abgesehen von den festgesetzten Sprechstunden für die Beratung, nicht nach Stunden ausgeübt wird. Für die Beratung dürften in der Regel 2 Sprechstunden in der Woche ausreichen.

5. Ich empfehle, die Tätigkeit des Sprachheilbeauftragten durch die Gewährung eines Pauschbetrages zu vergüten, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl des Kreises/der Stadt und nach dem persönlichen Einsatz des Sprachheilbeauftragten richtet. Im Durchschnitt dürfte ein Betrag von monatlich 150 DM angemessen sein.

Sprachheilbeauftragten, die das Gebiet eines Landkreises betreuen, sollte die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges gestattet werden.

6. Die ambulante Sprachheilbehandlung, die nach Stunden berechnet und von Sonderschullehrern oder Logopäden gewährt wird (auch solchen, die Sprachheilbeauftragte sind), sollte in Anlehnung an die Vergütungssätze, die der Kultusminister jeweils für nebenamtliche Tätigkeit anerkennt, vergütet werden. Dieser Satz beträgt vom 1. 1. 1969 an 11,50 DM je Stunde. Für die Erteilung der nebenamtlichen Sprachheilbehandlung durch Sonderschullehrer gilt die Beschränkung

auf höchstens 4 Wochenstunden. Wollen Sprachheilbeauftragte gleichzeitig Sprachheilbehandlung gewähren, so empfiehlt es sich, die Genehmigung der beiden nebenamtlichen Tätigkeiten gleichzeitig zu beantragen.

Wiesbaden, 5. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
II A 3 — 50 o 0813

III A 8 — 18 h 26 — 05

St.Anz. 12/1969 S. 516

405

Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Offenbach, Kaiserstraße 69;

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 Az.: IX c — 52 d — 08 — 07 — (St.Anz. S. 371 ff.)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Offenbach, Kaiserstr. 69, an.

Diese Anerkennung gilt auch als Anerkennung bezüglich der Verrechnungsfähigkeit im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

Wiesbaden, 20. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
II B 3 a — 52 s — 22 03

St.Anz. 12/1969 S. 517

406

Einfuhr von Rindfleisch nach § 12 f. Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes

Der Bundesminister für Gesundheitswesen hat mit den Bekanntmachungen vom 23. Oktober und 12. Dezember 1968 (BAnz. Nr. 203 vom 26. 10. und Nr. 237 vom 19. 12. 1968) die Voraussetzungen bestimmt, unter denen Ausnahmegenehmigungen zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit Rindfleisch nach § 12 f. Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes erteilt werden können. Die wesentlichste Voraussetzung ist die Mitwirkung eines vom Bundesminister für Gesundheitswesen beauftragten deutschen Tierarztes bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Mindestanforderungen-Verordnung in dem Zerlegungsbetrieb sowie die Überprüfung der stattgehabten Untersuchung des Fleisches in dem Schlachtbetrieb des Herkunftslandes.

Für die Einfuhr von Fleisch nach § 12 f. Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes in die Bundesrepublik Deutschland ist eine Ausnahmegenehmigung des Bundesministers für Gesundheitswesen erforderlich. Das eingeführte Fleisch wird von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet, die nach Inhalt und Form von dem Muster des amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses nach der Mindestanforderungen-Verordnung abweicht und dem nachstehenden Muster — Anlage 1 — entspricht.

Fleischstücke über 3 kg Gewicht sind gekennzeichnet durch blauen Stempelabdruck, aus dem das Ursprungsland und der zum Export zugelassene Zerlegungsbetrieb ersichtlich sind. Bei unter 3 kg schweren Fleischstücken wird die Kennzeichnung der Umhüllungen oder Verpackungen durch Etiketten mit Stempelaufdruck sowie einer laufenden Nummer als ausreichend angesehen.

Die Packstücke sind außerdem durch den beauftragten Tierarzt mit einer Plombe zu versehen, die als Aufdruck auf der einen Seite den Bundesadler, auf der anderen Seite eine Kennziffer trägt. In der Anlage 2 sind die Namen der beauftragten Tierärzte, die Ziffern der von ihnen verwendeten Plombenzangen und die Firmen, für die die Tierärzte tätig werden, genannt. Eine besondere Bescheinigung über die Mitwirkung des beauftragten Tierarztes bei der Untersuchung des Fleisches ist nicht vorgesehen.

Die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches nach § 13 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes (Auslandsfleischschau) beschränkt sich in diesen Fällen auf die Feststellung der Identität und von Transportschäden. Zur Feststellung von Transportschäden ist je angefangene 10 000 kg

mindestens ein Packstück zu öffnen und gegebenenfalls aufzutauen. Die Gebühren für diese Untersuchung betragen 2,— DM je angefangene 1000 kg.

Die Untersuchungsstelle vermerkt auf der vorzulegenden Ausnahmegenehmigung die jeweils abgefertigte Warenart und Warenmenge. Nach Abfertigung der Gesamtmenge behält sie die Ausnahmegenehmigung ein.

Wiesbaden, 3. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
III B 4 — 19 f 08 — Nr. 222
StAnz. 12/1969 S. 517

*

Anlage 1

**Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis
für die Einfuhr frischen Fleisches auf Grund einer
Ausnahmegenehmigung nach § 12 f Abs. 2
des Fleischbeschaugesetzes**

Nr.

Versandland
Zuständiges Ministerium
Ausstellende Behörde

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von
(Tiergattung)
Art der Teile
Art der Verpackung
Zahl der Teile oder Packstücke
Nettogewicht

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der)
zugelassenen Schlachtbetriebes (betriebe)

Anschrift(en) des (der) vorläufig zugelassenen Zerle-
gungsbetriebes (betriebe)

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)
nach
(Bestimmungsort u. -land)
mit folgendem Transportmittel!)
Name und Anschrift des Absenders

Name und Anschrift des Empfängers

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:
a) das vorstehend bezeichnete Fleisch — und das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches befestigte Etikett — sind — ist —²⁾ mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben geschlachtet worden sind;
b) das Fleisch ist auf Grund der deutschen fleischbeschaurechtlichen Einfuhrvorschriften einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen und als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
c) das Fleisch ist in einem vorläufig zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden;
d) die Transportmittel und die Ladebedingungen entsprechen den in der Anlage 1 genannten hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

¹⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

**Die im Rahmen der Fleischeinfuhren
nach § 12 f Abs. 2 Fleischbeschaugesetz
beauftragten Tierärzte**

- | | | |
|------------------|-------------|--|
| 1. Dr. Hübner | Nr. 1 | Firma Canada Packers, Hamburg |
| 2. Dr. Brandes | Nr. 4 | Firma Heinrich Plambeck, Hamburg |
| 3. Dr. Schröder | Nr. 2 | Import-Konsortium für die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern, Sprecher: Direktor Fritz Harms, 4352 Herten, Gartenstr. 28 |
| 4. Dr. Höppner | Nr. 7 | Firma E. Danhuber, München |
| 5. Dr. Reitmeier | Nr. 3 u. 13 | Firma G. Worbs & Co., Frankfurt |
| 6. Dr. Hahn | Nr. 5 u. 15 | Arbeitsgemeinschaft der Firmen Interatalanta, Frankfurt Nordd. Vieh- und Fleischkontor, Hamburg, und G. & P. Salomon GmbH, Dillingen |
| 7. Dr. Retzlaff | Nr. 6 | Firma Schöller & Co., Versmold |
| 8. Dr. Adamy | Nr. 8 | Firma IHAK, Hamburg |
| 9. Dr. Degen | Nr. 9 | CSR und Rumänien |

407

Üngültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für üngültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers | Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines | Aussteller |
|--|--|---------------------------------------|
| Göbel, Hans-Jürgen Dillenburg Bahnhofstraße | B 11 1968 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg |
| Lampe, Manfred Niederwalgern Haus Nr. 117 | B 6/60 1968 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg L |
| Schüler, Günter Frohnhausen, Dillkreis | B 14 1967 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg |
| Woltereck, Arnold Bensheim-Auerbach, Hermann-Löhns-Str. 12 | C 29 1966 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt |
| Beisner, Friedrich-Karl Medenbach/Dillkreis | B 50/66 1966 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg |

Wiesbaden, 4. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.2
Tgb.-Nr. 5384/69

StAnz. 12/1969 S. 518

408

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Umbenennung der Deutschen Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 26. 10. 1966 (StAnz. S. 1481)

Gemäß Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Hessen vom 17./21. 1./6. 2. 1969 ist die Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen umbenannt worden in

Deutsche Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft.

Die Postanschrift lautet:

Deutsche Ingenieurschule für
ausländische Landwirtschaft
3 4 3 W i t z e n h a u s e n
Steinstraße 19
Telefon (05542) 4 02

Wiesbaden, 5. 3. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 7 b 02 — 225/69
StAnz. 12/1969 S. 519

409

Flurbereinigung Niedenstein, Kreis Fritzlar-Homberg**Flurbereinigungsbeschluss**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Niedenstein, Kreis Fritzlar-Homberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Niedenstein festgestellt. Es hat eine Größe von 926 ha, worin eine Waldfläche von 354 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Niedenstein“

mit dem Sitz in Niedenstein, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Niedenstein und den Nachbargemeinden Ermetheis, Wichdorf, Merxhausen, Sand, Elmshagen und Metzke, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Niedenstein und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 13. 2. 1969

Landeskulturamt

Az.: KF. 277 Gesch.-Nr.: 3521/69
StAnz. 12/1969 S. 519

410

Flurbereinigung Breitscheid, Dillkreis**Ergänzungsbeschluss**

Auf Grund des § 8 (1) in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), wird der Flurbereinigungsbeschluss von Breitscheid, Dillkreis, vom 18. 12. 1962 Geschäftsnummer WF. 327 — 43.723/62 wie folgt ergänzt:

1. Vom Flurbereinigungsverfahren von Breitscheid, Dillkreis, werden folgende Grundstücke der Gemarkung Breitscheid nachträglich ausgeschlossen:

Gemarkung Breitscheid

Flur 16 Flurstück Nrn. 3050/2, 3050/3, 3050/4, 3050/5, 3050/6, 3050/7, 3050/8, 3050/9, 3050/10, 3050/11, 3072/1, 3072/2, 3072/3, 3072/4, 3073/1, 3073/2, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086a, 3086b, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098a, 3098b, 3099a, 3099b, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129a, 3129b, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3145/1, 3145/2, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163a, 3163b, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175a, 3175b, 3176/1, 3176/2, 3176/3, 3178/4, 3179, 3180, 1/3181, 2/3181, 3/3182, 4/3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 18/3190, 19/3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205/1, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226a, 3226b, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232.

2. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluss nicht ein.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.
4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Breitscheid öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Bürgermeisteramt in Breitscheid 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde

eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9 II, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Dillenburg zu erklären.

Dillenburg, 15. 1. 1969

Kulturamt
StAnz. 12/1969 S. 519

411

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) Oberfinanzdirektion

ernannt:

- zum **Regierungsbauassessor (BaP)** Bauassessor Otto-Ernst Schaefer (20. 1. 1969);
- zum **Obersteuerrat (BaL)** Steuerrat Otto Geldner (21. 2. 1969);
- zum **Steuerrat (BaL)** Steueramtmann Otto Merker (21. 2. 1969);
- zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Werner Böttger (24. 12. 1968), Lothar Jakisch (24. 12. 1968);
- zum **Regierungsbauamtmann (BaL)** Regierungsoberbauinspektor Heinz-Ulrich Schimmer (22. 1. 1969);
- zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor — zur Anstellung — (BaP) Otto Fischer (24. 10. 1968);
- zum **Steuerinspektor (BaP)** Steuerinspektor — zur Anstellung — Werner Sacher (23. 10. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Steueroberinspektor (BaP) Arnim Ellinger (18. 11. 1968);

Steuerverwaltung

ernannt:

- zu **Amtsinspektoren (BaL)** die Steuerhauptsekretäre Heinrich Boppel, FA Limburg (19. 9. 1968), Ludwig Burk, FA Wetzlar (19. 9. 1968), Justus Elfenthal, FA Homberg (29. 7. 1968), Oskar Erbenich, FA Rüdeshcim (19. 9. 1968), Erwin Fischer, FA Bad Homburg (20. 9. 1968), Wilhelm Frisch, FA Hofgeismar (19. 9. 1968), Walter Grande, FA Bad Schwalbach (19. 9. 1968), Erhard Haag, FA Bad Homburg (19. 9. 1968), Wilfried Hallmann, FA Friedberg (23. 9. 1968), Johannes Hess, FA Bad Hersfeld (19. 9. 1968), Rolf Hitzgrath, FA Hofgeismar (19. 9. 1968), Wilhelm Hühner, FA Homberg (19. 9. 1968), Josef Jannssen, FA Wetzlar (20. 9. 1968), Walter Kaufmann, FA Fulda (19. 9. 1968), Oskar Kautz, FA Michelstadt (20. 9. 1968), Günter Klein, FA Marburg (12. 12. 1968), Georg Lautenschläger, FA Wetzlar (20. 9. 1968), Willi Malischewski, FA Bad Homburg (19. 9. 1968), Wilhelm Müller, FA Dieburg (19. 9. 1968), Werner Nickel, FA Eschwege (19. 9. 1968), Johann Sauer, FA Gießen (19. 9. 1968), Adam Seibert, FA Marburg (20. 9. 1968), Georg Schäfer, FA Gelnhausen (19. 9. 1968), Wilhelm Stamm, FA Friedberg (19. 9. 1968), Wolfram Treutler, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (15. 1. 1969), Josef Zahrer, FA Wetzlar (19. 12. 1968);
- zu **Steuerhauptsekretären (BaL)** die Steuerobersekretäre Hans Diehl, FA Marburg (28. 11. 1968), Egon Döhring, FA Korbach (28. 10. 1968), Anna-Maria Euler, FA Gelnhausen (20. 12. 1968), Konrad Fey, FA Marburg (28. 11. 1968), Heinz Gerhard, FA Wetzlar (28. 10. 1968), Heinz-Dieter Gonther, FA Friedberg (31. 7. 1968), Johannes Gribat, FA Offenbach-Land (29. 7. 1968), Helmut Groneberg, FA Ffm.-Stiftstraße (9. 9. 1968), Paul Günther, FA Limburg (18. 9. 1968), Georg Hobert, FA Bad Hersfeld (29. 7. 1968), Harry Hoffmann, FA Hanau (22. 8. 1968), Willi Hofmann, FA Ffm.-Höchst (4. 2. 1969), Ernst Werner Howschke, FA Gelnhausen (29. 7. 1968), Karl Kiefer, FA Korbach (19. 12. 1968), Walter Köhler, FA Hofgeismar (4. 2. 1969), Helmut Kopp, FA Kassel-Spohrstr. (29. 7. 1968), Wilhelm Krcßmann, FA Hofgeismar (30. 7. 1968), Gerhard Krombach, FA Weilburg (23. 12. 1968), Ludwig Lehr, FA Hanau (28. 11. 1968), Brigitte Meckbach, FA Wiesbaden-Mainzer Straße

- (29. 10. 1968), Karl-Heinz Mönch, FA Homberg (20. 12. 1968), Erich Mony, FA Bad Homburg (30. 7. 1968), Alfons Pinter, FA Dillenburg (29. 7. 1968), Heinrich Reis, FA Ffm.-Hamburger Allee (29. 7. 1968), Friedrich Scior, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 7. 1968), Bernd Schmidt, FA Wetzlar (25. 10. 1968), Holger Schmidt, FA Kassel-Goethestr. (17. 9. 1968), Walter Weidmann, FA Michelstadt (29. 10. 1968), Karin Werries, FA Ffm.-Taunustor (12. 12. 1968), Walter Zaloha, FA Homberg (20. 12. 1968);

zum **Steuerhauptsekretär (BaP)** Steuerobersekretär Horst Frutig, FA Offenbach-Stadt (28. 11. 1968);

zu **Steuerobersekretären (BaL)** die Steuersekretäre Georg Braun, FA Bad Homburg (22. 8. 1968), Herbert Brechter, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (24. 12. 1968), Heinz Faber, FA Bad Homburg (30. 7. 1968), Peter Groß, FA Marburg (24. 12. 1968), Wilhelm Holzapfel, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (4. 1. 1969), Heinz-Jürgen Itz, FA Bad Homburg (22. 8. 1968), Artur Knobloch, FA Gelnhausen (20. 12. 1968), Gerhard Kraus, FA Wetzlar (20. 12. 1968), Wilhelm Lenhard, FA Friedberg (19. 12. 1968), Artur Müller, FA Darmstadt (19. 12. 1968), Robert Palesch, FA Offenbach-Land (3. 1. 1969), Michael Ponitz, FA Gießen (20. 12. 1968), Rudolf Raschke, FA Ffm.-Taunustor (19. 12. 1968), Franz Rohr, FA Darmstadt (8. 10. 1968), Heinz Sagner, FA Dieburg (19. 12. 1968), Otto Schäfer, FA Gießen (20. 12. 1968), Helga Schell, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (11. 12. 1968), Wolfgang Scholz, FA Ffm.-Höchst (3. 1. 1969), Karl Truß, FA Nidda (19. 12. 1968), Günter Wolff, FA Ffm.-Taunustor (28. 10. 1968);

zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Steuersekretäre Ernst Behrends, FA Hanau (15. 1. 1969), Renate Biener, FA Ffm.-Taunustor (20. 12. 1968), Peter Bill, FA Ffm.-Stiftstr. (3. 1. 1969), Ingrid Braun, FA Rüdeshcim (20. 12. 1968), Rainer Dotzauer, FA Wetzlar (29. 7. 1968), Bernhard Eichhorst, FA Groß-Gerau (15. 1. 1969), Alfred Graulich, FA Offenbach-Land (29. 7. 1968), Kurt-Jürgen Hoek, FA Gießen (29. 10. 1968), Norbert Kampfmann, FA Hanau (15. 1. 1969), Karin Luboeinski, FA Ffm.-Höchst (20. 12. 1968), Wilhelm Marx, FA Langen (10. 9. 1968), Gerold Obeth, FA Ffm.-Taunustor (24. 12. 1968), Gerda von der Osten, FA Darmstadt (29. 10. 1968), Dieter Prien, FA Ffm.-Stiftstr. (19. 12. 1968), Rosalinde Siegert, FA Limburg (20. 12. 1968), Georg Steth, FA Ffm.-Stiftstr. (7. 1. 1969), Manfred Schäfer, FA Ffm.-Höchst (20. 12. 1968), Dieter Tegge, FA Offenbach-Land (29. 7. 1968);

zum **Steuersekretär (BaL)** der Steuersekretär — zur Anstellung — (BaP) Edwin Nestler, FA Wetzlar (14. 8. 1968);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre — zur Anstellung — Irene Altenkirch, FA Rüdeshcim (18. 12. 1968), Peter Althausen, FA Limburg (18. 12. 1968), Joachim Becker, FA Limburg (18. 12. 1968), Marita Beppler, FA Friedberg (19. 12. 1968), Lothar Blättel, FA Limburg (18. 12. 1968), Wilfried Dörr, FA Ffm.-Taunustor (18. 12. 1968), Helmut Fey, FA Bensheim (18. 12. 1968), Manfred Gath, FA Bad Homburg (18. 12. 1968), Marianne Gregor, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (18. 12. 1968), Helmut Greis, FA Frankenberg (18. 12. 1968), Reinhard Hammerl, FA Weilburg (18. 12. 1968), Werner Hardwiger, FA Marburg (18. 12. 1968), Karl-Heinz Heberling, FA Ffm.-Höchst (18. 12. 1968), Gerhard Heller, FA Darmstadt (18. 12. 1968), Evelyn Kämpfele, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (18. 12. 1968), Ralf Kießling, FA Offenbach-Stadt (18. 12. 1968), Edgar Koch, FA Offenbach-Land (18. 12. 1968), Jens Künkel, FA Gelnhausen (18. 12. 1968), Verena Ludwig, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (23. 12. 1968), Marianne Moske, FA Ffm.-Taunustor (18. 12. 1968), Rudolf Nytz, FA Ffm.-Hamburger Allee (24.

12. 1968), Werner Otto, FA Ffm.-Taunustor (18. 12. 1968), Gerhard Pietschmann, FA Groß-Gerau (18. 12. 1968), Rainer Schäfer, FA Limburg (18. 12. 1968), Doris Schmeichel, FA Bad Schwalbach (19. 12. 1968), Bernd Schmitt, FA Limburg (24. 12. 1968), Klaus Schulze, FA Frankenberg (18. 12. 1968), Fritz Tschuri, FA Ffm.-Höchst (18. 12. 1968), Marianne Ulke, FA Gießen (18. 12. 1968), Franz Weis, FA Friedberg (18. 12. 1968), Günther Wytopyl, FA Dieburg (18. 12. 1968);

zu **Steuerhauptwachmeistern (BaL)** die Steueroberwachmeister Karl Bartholomä, FA Langen (5. 12. 1968), Otto Dotter, FA Offenbach-Stadt (5. 12. 1968), Paul Stiller, FA Ffm.-Stiftstraße (4. 12. 1968);

Berichtigung:

In StAnz. 1968 S. 21 ist unter **Steuerverwaltung** — entlassen — zu streichen:

Helmut Schweitzer, FA Kassel-Spohrstr. (1. 10. 1967).

In StAnz. 1968 S. 900 muß es unter **Steuerverwaltung** — berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit — richtig heißen:

Steuerinspektor (nicht Steueroberinspektor) Albert Jungermann, FA Ziegenhain (24. 1. 1968).

In StAnz. 1968 S. 1481 muß es unter **Staats- und Sonderbauverwaltung** — in den Ruhestand getreten bzw. versetzt — richtig heißen:

Regierungsoberbauamtmann (nicht Regierungsoberbauinspektor) Fritz Schammer, StBA Frankfurt a. M. (31. 12. 1967).

In StAnz. 1968 S. 1481 muß es bei **Steuerverwaltung** — ernannt — richtig heißen:

Heinrich Schneider (nicht Schnieder), FA Kassel-Goethestr. Frankfurt a. M., 5. 3. 1969

Oberfinanzdirektion
P 1400 — 50 — LV I 62

StAnz. 12/1969 S. 520

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Hans Wenzel (28. 2. 1969).

Wiesbaden, 5. 3. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
Az.: ZB pers. W 4

StAnz. 12/1969 S. 521

412

Verschiedenes

Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1968

Mit Genehmigung des Herrn Hessischen Ministers des Innern vom 5. März 1969 — Az.: IV B 3 — erhebt die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt für das Kalenderjahr 1968 einen Beitrag von DM —,189 je DM 100,— Umlagekapital.

Der Beitrag wird zum 2. Mai 1969 auf besondere Anforderung fällig und ist an die in der Anforderung angegebene Zahlstelle zu entrichten.

Darmstadt, 7. 3. 1969 Hessische Brandversicherungskammer
3 b — 12/II/1

StAnz. 12/1969 S. 521

413 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg“ —

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch

§ 22 des Hessischen Naturschutzergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), beabsichtige ich, Landschaftsteile in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach durch Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen. Die Landschaftsschutzkarte, in der die Grenzen des künftigen Landschaftsschutzgebietes durch grüne Umrandung kenntlich gemacht sind, und der Entwurf der Landschaftsschutzverordnung liegen vom 1. April 1969 bis 14. April 1969 während der Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Orangerieallee 12, Zimmer 8, zur öffentlichen Einsicht aus. Die Landschaftsschutzkarte und der Entwurf der Landschaftsschutzverordnung können innerhalb dieser Frist auch bei den Kreis Ausschüssen der Landkreise Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — während der dortigen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungszeit können bei meiner Behörde Einsprüche erhoben werden, über die der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — entscheidet.

Meine Bekanntmachung über die beabsichtigte Unterschutzstellung von Landschaftsteilen des Regierungsbezirkes Darmstadt im Bereich der Landkreise Gießen, Alsfeld, Lauterbach und Büdingen unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes

(geplantes Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg“) und die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung dieser Landschaftsteile vom 28. Mai 1965 — III/7 46 b 04 — V — (StAnz. S. 729) hebe ich hiermit auf.

Darmstadt, 7. 3. 1969

Der Regierungspräsident

VII/9 F 72 — V 1

StAnz. 12/1969 S. 521

414

Genehmigung zur Auflösung der Sterbekasse des Gesangvereins Sängerkunst 1870 e. V. in Frankfurt a. M.-Schwanheim

Die Sterbekasse des Gesangvereins Sängerkunst 1870 e. V. in Frankfurt am Main-Schwanheim hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 24. 3./17. 12. 1968 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 27. 2. 1969

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 f 16/01

StAnz. 12/1969 S. 521

415

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. Januar 1965 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 2588 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für Polizeiobermeister Georg Heil ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 3. 3. 1969

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 d 14

StAnz. 12/1969 S. 521

Buchbesprechungen

„Dorf im Wandel“. — Struktur und Funktionssysteme einer hessischen Zonenrandgemeinde im sozial-kulturellen Wandel — Eine empirische Untersuchung von Werner Roth, 1968, 359 S., 19,20 DM, Verlag Hugo Haßmüller, Frankfurt am Main.

Der Verfasser hat die Zonenrandgemeinde Obersuhl im Landkreis Rotenburg ausgewählt, um am Beispiel eines unmittelbar von der deutschen Teilung betroffenen Gemeinwesens den Wandel einer wirtschaftsschwachen Landgemeinde in der industriellen Gesellschaft zu zeigen. Das Schwergewicht der exemplarischen Untersuchung liegt auf dem sozial-kulturellen Bereich.

Vielfältig sind die Ansatzpunkte und Fragestellungen. Die besondere Situation der Grenzgemeinde — Obersuhl ist die am weitesten östlich vorgeschobene Grenziedlung des Landkreises Rotenburg — und die allgemeine Veränderung im Leben eines Dorfes greifen ineinander. Beide Faktoren, Grenzziehung und Veränderung der Agrarstruktur, treffen die Gemeinde auf einmal und lassen den Wandel besonders deutlich werden.

Das Ausgangsmaterial für die Arbeit wurde durch eine Bevölkerungsbefragung, Gespräche sowie die Auswertung von Aufsätzen, Chroniken, Statistiken, Archivquellen und Literatur gewonnen. Dabei wird die Gemeinde nicht isoliert betrachtet. Die breit angelegten Erhebungen enthalten zahlreiche vergleichende Daten über den Landkreis, das Zonenrandgebiet, Hessen und den Bund. Dadurch erhält der Leser in Ausschnitten auch Einblicke in die Wanderungsbewegung im Zonenrandgebiet, den Kalibergbau, die Verkehrserschließung und die Verhältnisse in Thüringen.

Zur Grenzsituation stellt der Verfasser einige Thesen auf: Der Umorientierungsprozeß vollzog sich nur sehr langsam und benötigte etwa 10 Jahre, die Bevölkerung hat sich inzwischen der Situation völlig angepaßt, die Verhältnisse sind wirtschaftlich stabilisiert, die Abwanderung ist seit 1960 1961 zum Stillstand gekommen, das Untersuchungsgebiet bleibt wirtschaftlich wenig fundiert und besonders konjunkturabhängig, die Grenzbevölkerung fühlt sich nicht gefährdet, die innere Verbundenheit der Grenzbevölkerung mit Thüringen ist noch lebendig, die wenigen gesamtdeutschen Kontakte im Grenzgebiet nehmen ab, den Bewohnern erscheint die Bundespolitik in der Deutschlandfrage zu zaghaft.

Der Verfasser bezeichnet Obersuhl als eine Arbeiter-Wohngemeinde bzw. eine Arbeiter-Bauerngemeinde mit starker Auspendelbewegung und kleiner landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstruktur sowie gewerblicher Orientierung. Damit wird klar daß Fremdenverkehr und Industrieansiedlung in der Gemeinde nicht im Vordergrund stehen und somit nicht oder bei der Industrieansiedlung nur in geringem Umfang betrachtet werden können. Das schwächt den hohen Wert der Untersuchung ein wenig ab. Die Ansätze für eine Umstrukturierung auf dem Dorfe gehen für Obersuhl mehr von außerhalb liegenden Faktoren (Kalibergbau und Bundesbahn) als von am Ort liegenden Wirtschaftszweigen aus.

Die vorliegende Untersuchung stellt einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaftskunde der Landbevölkerung dar.

Regierungsdirektor S t e p p u n

Gutes Deutsch in der Sprache der Verwaltung. Von Stadtdirektor a. D. Otto Ernst. 1967, 7., neu bearbeitete Aufl., 80 S., 4,20 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Der Kanzlei- oder Papierstil, der sich besonders in der Verwaltung breit macht, aber keineswegs auf sie beschränkt ist, hat Stilkundler und Verwaltungspraktiker immer wieder beschäftigt. Ausgerottet ist er bis heute nicht. Es muß aber anerkannt werden, daß die Verwaltung in dieser Hinsicht Fortschritte gemacht hat. Dies wird z. B. deutlich, wenn man nachliest, was der Direktor im Reichsamte des Innern, Rothe, im Jahre 1896 in seinem Vortrag „Über den Kanzleistil“ an Stülkählern rügen mußte. Das Beste, was hierüber geschrieben worden ist, findet sich in Ludwig Reiners' „Stilkunst“, insbesondere in dem Kapitel „Papierstil“. Reiners hat die Hauptfehler der Bürokraten in seinen 18 Regeln des Papierstils meisterhaft ironisiert.

Die vorliegende kleine Schrift hat sich ein bescheideneres Ziel gesetzt als Reiners glänzendes Lehrbuch des guten Stils. Sie behandelt in vier Abschnitten an Hand praktischer Beispiele die Hauptfehlerquellen aus der Wortlehre, der Satzlehre und dem Satzbau. In einem Schlußabschnitt gibt der Verfasser seinen Lesern noch einige gute Ratschläge. Das Buch, das erstmalig 1941 erschienen ist und bereits in siebenter Auflage vorliegt, erscheint als Hilfsmittel zur Vermittlung von Sprachschnitzern und als Orientierungshilfe in Zweifelsfragen durchaus brauchbar.

Allerdings sollte man es nicht unkritisch benutzen, da sich — wie immer in sprachlichen Fragen — über manche Ansichten und Ratschläge des Verfassers durchaus streiten läßt. So hält er es für bedenkenlich (S. 34), mit „während“ einen Gegensatz hervorzuheben, obwohl diese Konjunktion seit langem nicht nur in rein zeitlichem, sondern auch in gegenüberstellendem Sinne gebraucht wird (vgl. das lateinische cum adversativum). Ernst schlägt vor (S. 36), „am Montag, dem 10. April“ zu schreiben. Der Duden (16. Aufl. 1968, S. 78, R 330) läßt auch „am Montag, den ...“ zu, wenn das Datum als Glied einer Aufzählung aufgefaßt wird, stellt also im Grunde den richtigen Sprachgebrauch ins Belieben des Schreibers. Aber abgesehen davon bestehen Bedenken gegen die Annahme, die mit dem Artikel verschmolzene Präposition regiere auch die Apposition. Wustmann bezeichnet den von Ernst vorgeschlagenen Sprachgebrauch, der allerdings häufig anzutreffen ist, in seinem Werk „Allerhand Sprachdummheiten“ als abscheulichen Fehler (6. Aufl., S. 263). Am besten verzichtet man in solchen Fällen auf den Gebrauch der Präposition und verwendet den zeitlichen Akkusativ.

Wie man an diesen Beispielen erkennen kann, enthält das Buch Hinweise zu vielen sprachlichen Zweifelsfragen und regt zu eigenem Nachdenken und sorgfältigem Gebrauch der deutschen Sprache an. Die Anregungen des Verfassers sollten in der Verwaltung aufmerksam gelesen und beherzigt werden.

Regierungsdirektor G a n t z

In der Wirtschaftsreihe des „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“
erscheint Anfang April 1969 die Fachausgabe

Wasserwirtschaft 1969

THEMENPLAN

- **Vorwort des Herrn Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten**
- **Stellung und Bedeutung der Wasserwirtschaft in Hessen**
Ministerialrat Hammel
- **Wanderausstellung Wasserwirtschaft — ein Beitrag zur Europäischen Wasser-Charta**
Oberregierungsbaurat Heil
- **Die Entwicklung der Wasserversorgung in Hessen**
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock
- **Reinhaltemaßnahmen im Rheingebiet**
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock
- **Wasserrechtsthema**
Oberregierungsrat K.-F. Schneider
- **Hochwasserschutz durch Rückhalteanlagen — gezeigt am Ausbau der Nidda**
Oberregierungsbaurat Scholz
- **Abwasserreinigung in chemischen Werken**
Professor Dr.-Ing. Teske oder NN
- **Abfallbeseitigung und Gewässerschutz**
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock
Dipl.-Ing. Wuhmann
- **Gewässerkunde als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen**
Regierungsbaudirektor Hauschulz
- **Aufgabe der Rahmenplanung in Hessen**
Regierungsbaudirektor Walter
- **Finanzielle Aufwendungen des Landes und des Bundes für Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen**
Oberregierungsrat A. Schnelder
- **Probleme der Wasserversorgung einer Großstadt**
Dr. Müller (Stadt Frankfurt/Main)
- **Geologische Grundlagen für die Wassererschließung in Hessen oder Geologische Voraussetzungen für die Lagerung von festen Abfallstoffen**
Professor Dr. Nöring
- **Qualitative Überwachung der Gewässer in Hessen**
Oberreg.-Chemierat Dr. Germans
- **Wassergefährdende Stoffe in Recht und Praxis**
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, Wiesbaden, Postf. 1329

Lebensmittelrecht. Kommentar der gesamten lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Von Walter Z i p f e l, Landgerichtsdirektor, 9. Ergänzungslieferung, August 1968, 558 S., in Schlaufe 58,— DM. Grundwerk ergänzt bis August 1968, 3900 S., in zwei Leinenordnern 198,— Deutsche Mark. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Nur wenig mehr als ein halbes Jahr nach der 8. Ergänzungslieferung folgte die 9. Ergänzungslieferung, die mit ihren 278 Blatt den Kommentar auf den neuesten Stand (1. August 1968) brachte. Hinzugekommen sind im Textteil das Pflanzenschutzgesetz, das Gesetz über die Herkunftsbezeichnungen von Hopfen und eine Verordnung über den Weingehalt von Trinkbranntweinen. Im Kommentar neu ist die ausführliche Kommentierung des „Margarinengesetzes“, der Verordnung über den Fettgehalt der Margarine nebst den Kommentaren zu zwei weiteren Rechtsvorschriften.

Aufgenommen sind hier auch die sog. „Leitsätze für Mayonnaisen und Salate...“, deren Bedeutung angesichts der bei der Wirtschaft neuerdings bestehenden und durch bevorstehende EWG-Regelungen verstärkten Unklarheiten problematisch erscheint.

Im übrigen mußten die Texte von 33 in diesem Werk schon vorhandenen Rechtsvorschriften und die Kommentare zu 34 Rechtsvorschriften auf den neuesten Stand gebracht werden, freilich in vielen Fällen mit textlich nur geringfügigen Änderungen, die sich aus dem Einführungssetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ergaben.

Bemerkenswert schnell haben Autor und Verlag auch diesmal das Werk auf den neuesten Stand gebracht. Dieser Kommentar dürfte zur Zeit der einzige sein, der in dieser Vollständigkeit und Ausführlichkeit dem neuesten Stand der Gesetzgebung entspricht.

Dr. D e p n e r
Direktor des Staatlichen Chemischen
Untersuchungsamtes Wiesbaden

Bundesangestellten-Tarifvertrag. Sammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentl. Dienst, Textausgabe mit Anmerkungen u. Sachverzeichnis, herausgegeben von R o l f D i t t m e i e r, Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, und Dr. Siegfried Z ä n g l, Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, 1. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage; Stand 1. Oktober 1968, 960 S. in Schlaufe 9,80 DM. Grundwerk mit 1. Erg.-Lieferung etwa 100 S., in Plastikordner 35,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die vorliegende 1. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand der Tarifverträge und Gesetze vom 1. Oktober 1968. Dabei waren insbesondere der 19. und 20. Änderungstarifvertrag zum BAT zu berücksichtigen. Der 19. Änderungstarifvertrag brachte die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit um 1 Stunde ab 1. Januar 1969 und um 2 Stunden ab 1. Januar 1971 in § 15 BAT. Damit war eine neue Regelung der Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit in § 15 Abs. 2 BAT verbunden. Zugleich wurde die neue regelmäßige Arbeitszeit in die Sonderregelungen der Anlage 2 a zum BAT eingearbeitet. Auch die Berechnung der Überstundenvergütung war durch die Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit zu berichtigen. Zu § 42 BAT (Reisekostenvergütung) wurde der Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 15. 12. 1965 auf den neuesten Stand der Änderungstarifverträge vom 1. und 30. 4. 1968 gebracht. In § 64 BAT (Auszahlung des Übergangsgeldes) ist die neue Regelung berücksichtigt, nach der beim Tode des Angestellten der noch nicht gezahlte Betrag des Übergangsgeldes an den Ehegatten oder die Kinder in einer Summe gezahlt wird und der Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber durch Zahlung an eine der berechtigten Personen erlischt.

Die umfangreichsten Änderungen mußten in der Anlage 1 a zum BAT (Vergütungsordnung) berücksichtigt werden. Im Teil II der Vergütungsordnung (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale) wurden unter K Angestellte mit Restaurierungs-, Präparations- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege neu aufgenommen. Hierbei hat der Tarifgeber in über 14 Seiten langen Protokollnotizen die einzelnen Arbeitsleistungen erfaßt und sie bestimmten Vergütungsgruppen zugeordnet, wie er es bereits bei den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten getan hat (Protokollnotizen mit Einzelarbeitsleistungen von mehr als 7 Seiten). Diese Übung des Tarifgebers, einzelne Arbeitsleistungen katalogartig den betreffenden Vergütungsgruppen zuzuordnen, führt zu einer derartigen Erweiterung der Vergütungsordnung, daß nur die ständige Beschäftigung mit diesen Tätigkeitsmerkmalen deren richtige Anwendung garantieren kann. Die Ergänzungslieferung bringt auch die geänderten Tätigkeitsmerkmale der Angestellten im Bereich der Arbeitgeberverbände der Kommunen und der Angestellten im Sparkassendienst. Schließlich hat sie sämtliche Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte und andere im öffentlichen Dienst Tätige mit einem Hinweis auf die durch die Tarifvertragsverhandlungen vom 16./17. 10. 1968 vereinbarte Erhöhung der Zuwendung auf 40% der Vergütung versehen.

Die weiter fortschreitende Erfassung der Dienstleistungen im öffentlichen Dienst durch neue Tarifverträge macht die Loseblattausgabe wertvoll. Sie kann vom Herausgeber immer wieder einfach und preiswert auf den neuesten Stand gebracht werden. Dies hat er nun zum 1. Male getan und wird es noch oft tun müssen.

Arbeitsgerichtsrat Dr. S a n i o

Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen — Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsofferversorgung —, von Lt. Reg.-Dir. Dr. Vorberg und Lt. MR a. D. van Nuis, Teil VIII, 1. Auflage, Das Verwaltungsverfahren in der Kriegsofferversorgung, 370 S., 32,50 DM. Verlag Amberger und Maschmeyer in Herford.

Der seit langem angekündigte Teilband VIII der bekannten Schriftenreihe ist jetzt nach dem Stand vom Dezember 1968 erschienen. Das Werk ist zugleich Kommentar und Lehrbuch des Verfahrensrechts in der Kriegsofferversorgung (KOV).

Das für die Versorgungsverwaltung geltende Verfahrensgesetz vom 2. 5. 1955 (BGBl. I S. 202) knüpft an bewährte Grundsätze des früheren Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. 1. 1922 an. Es ist seit 1955 mehrfach geändert worden, zuletzt durch das 3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferversorgungsrechts (3. NOG) vom 20. 1. 1967 (BGBl. I S. 141). Die zahlreichen Änderungen im Gesetz von 1955, die noch immer große praktische Bedeutung dieses Gesetzes und die umfangreiche Rechtsprechung zu Verfahrensbestimmungen rechtfertigen die Veröffentlichung dieses Teilbandes.

Nach einer historischen Einleitung und Ausführungen über das Verfahrensrecht im sozialen Rechtsstaat kommentieren die Herausgeber die Vorschriften gründlich. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts werden dabei besonders berücksichtigt, zahlreiche Literaturhinweise werden angebracht und vor allem werden auch die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts und die Lehre vom Verwaltungsakt ausführlich dargestellt. Schon allein durch diese ausführlichen Beiträge hebt sich der Band über ein bloßes Erläuterungswerk hinaus. Sein zusätzlicher Charakter als Unterrichtswerk wird noch dadurch betont, daß in den Erläuterungen ein großes Gewicht der Sachaufklärung in den Arbeitseinheiten der Versorgungsverwaltung (Abschnitte, Dezernate) beigegeben wird. Gerade an diesen praktischen Hinweisen hat es in der Vergangenheit häufig gefehlt, so daß es zu vermeidbar gewordenen Fehlentscheidungen kam.

Dieser Tendenz folgend, werden die für die Rechtsanwendung wichtigen Bestimmungen über Bescheiderteilung, Zugunsten- und Zugunsten-Regelungen, Rückforderungen usw. nicht nur kommentiert, sondern auch mit Beispielen versehen. Auch der neueren und neuesten Entwicklung trägt der Band Rechnung, wenn er zu den verfahrensrechtlichen Auswirkungen der Einführung des maschinellen Zahlungsverfahrens und der Rentenprogrammierung z. B. bei den §§ 22, 25 Vfg. (KOV) Stellung nimmt. Die Herausgeber halten auch in diesem Teilband an der besonderen, aber in den früheren Bänden bewährten Darstellungsweise fest, die ein schnelles Zutreffendes garantiert. Inhalts-, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnisse erleichtern zusätzlich die Arbeit.

Das Werk wendet sich nicht nur an die Bediensteten in den Behörden und Dienststellen der KOV, sondern auch an den in angrenzenden Fachgebieten (Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Sozialämter, Arbeitsämter, Bundeswehr usw.) tätigen Personenkreis, der vielfältig mit der Versorgungsverwaltung zusammenarbeiten muß. Es ist sicher, daß dieser auch technisch gut ausgestattete Teilband einen großen Anklang und eine weite Verbreitung finden wird. Das Gebotene rechtfertigt es. Auch bei der Schaffung eines allgemeinen Verfahrensgesetzes wird die Berücksichtigung dieses Bandes Nutzen bringen. Regierungsdirektor N i e d e r l e

Hessische Lagerverordnung. Kommentar zur Hessischen Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten mit Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie ergänzenden Vorschriften aus dem Wasser-, Bau- und Gewerberecht. Bearbeitet von Friedrich Karl S c h n e i d e r, Oberregierungsrat im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten. Taschenformat, kartoniert, 164 S., 12,50 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 6200 Wiesbaden, Postfach 3025.

Das Wasser, als eines unserer wertvollsten Güter — ohne Wasser kein Leben — ist heute mannigfachen Gefahren der Verunreinigung ausgesetzt, wobei die größten Gefahren von den sog. wassergefährdenden Flüssigkeiten ausgehen.

Wassergefährdend sind alle Flüssigkeiten, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen. Das sind zahlenmäßig in erster Linie die Mineralöle und Mineralölprodukte (z. B. Kraftstoffe und Heizöl), aber auch viele andere flüssige Stoffe, die im modernen Wirtschaftsleben benötigt werden und beim Zusammenreffen mit dem Grund- und Oberflächenwasser eine schädliche Verunreinigung bewirken können.

Die Hessische Lagerverordnung (Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLWf — vom 7. 9. 1967, GVBl. I S. 155) dient dem Schutz des Wassers. Sie enthält die Anforderungen, die von seiten des Gewässerschutzes an das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und die damit zusammenhängenden Vorgänge und Anlagenteile (z. B. Lagerbehälter mit Zubehör) zu stellen sind. Sie gibt Auskunft darüber, welche Schutzvorkehrungen getroffen, welche Betriebsvorschriften eingehalten und welche Prüfungen und Überwachungen vorgenommen werden müssen.

Die Lagerverordnung richtet sich daher

1. an alle diejenigen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, das sind u. a. die vielen Heizölverbraucher, die Mineralölfirmen, die chemische Industrie und die gewerbliche Wirtschaft,
2. an alle Hersteller von Lagerbehältern und Zubehörsystemen, Einbau- und Tankreinigungsfirmen, an Architekten, Bauingenieure und Baufirmen,
3. an alle Behörden, die mit dem Vollzug des Wasser-, Bau- und Gewerberechts befaßt sind, an Ämter und Gemeinden.

Zur Durchführung der Lagerverordnung wurden die „Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VRLWf) — Fassung April 1968 —“ eingeführt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1968, Seite 753 veröffentlicht. Die Richtlinien bestehen aus drei Teilen:

- I. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu §§ 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 WHG, § 26 HWG und zur VLWf = AVLWf.
- II. Technische Bestimmungen zur Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten = TVLWf.
- III. Prüfrichtlinien für Behälter und ihr Zubehör nach der VLWf (Prüfrichtlinien zur VLWf) = PVLWf.

In dem vorliegenden Buch sind alle für den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Baubestimmungen in übersichtlicher Weise zusammengestellt und auf die Bedürfnisse der Praxis abgestimmt. Besonders wertvoll ist es, daß den einzelnen Paragraphen der Lagerverordnung die zugehörigen Verwaltungsvorschriften, technischen Bestimmungen und Erläuterungen angefügt sind. Anschließend sind die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien mit Anlagen und Anhängen im Zusammenhang abgedruckt. Es folgen sodann die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG), Auszüge aus der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit den zugehörigen technischen Bestimmungen (TVbF) sowie die Heizölbehälter-Richtlinien (HBR) und eine Zusammenstellung von technischen Baubestimmungen (DIN-Vorschriften). Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Auffinden.

Da der Verfasser an den Vorarbeiten zur Lagerverordnung und deren Ausführungsvorschriften beteiligt war und auch noch weiterhin mit dem Vollzug der Lagerverordnung befaßt ist, wird das vorliegende Buch all denen eine zuverlässige Arbeitsgrundlage an die Hand geben, die mit dem Bau und Betrieb und der Überwachung von Behälteranlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten zu tun haben. Regierungsbaurat Dr.-Ing. B o c k

1969

Montag, den 24. März 1969

Nr. 12

Gerichtsangelegenheiten

1016

Nachtrag zur Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1083: Die der Firma Universal Kredit Bank, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Frankfurt (Main), Rusterstraße 1, gemäß Urkunde vom 22. Juni 1967 erteilte Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung im Rahmen des Factoring-Verfahrens dürfen an Stelle der als Geschäftsführer abberufenen Herren Abraham Ira Barker und Dipl.-Kfm. Erich Thanheiser, die Herren

- 1) Bankkaufmann Charles Tibor von Arentschildt, Frankfurt (Main),
- 2) Prokurist Karl-Heinz Jording, Neu-Isenburg,

beide ausüben, jedoch nur gemeinschaftlich handelnd.

6 Frankfurt (Main), 24. 2. 1969

Der Amtsgerichtspräsident

1017

Aufgebote

C 43/69 — **Aufgebot:** Der Landwirt und Müller Paul Neidhart in Treischfeld (Krs. Hünfeld), — vertreten durch Rechtsanwalt Müller in Hünfeld —, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers der im Grundbuch von Treischfeld, Band 6, Blatt 136, eingetragenen Grundstücke, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Adalbert Neidhart, Sohn des Müllers Joseph Neidhart, von Treischfeld ausgewandert — zu einem ideellen einneuntel Anteil — wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Mai 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 7. 3. 1969

Amtsgericht

1018 Güterrechtsregister

GR 337: Friedrich Ludwig Filsinger, Groß-Eichen, Ulrichsteiner Straße 14, und dessen Verlobte Johanna Gerhard, geb. Rühl, daselbst.

Durch Vertrag vom 29. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Ailsfeld, 25. 2. 1969

Amtsgericht

1019

GR 1286 — 11. 2. 1969: Architekt Werner Trunzer und Ida Trunzer, geb. Sternheimer, beide in Oberstedten.

Durch Vertrag vom 16. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1287 — 27. 2. 1969: Norbert Lauterbach und Gisela Lauterbach, geb. Jahn, beide in Oberursel (Taunus).

Durch Vertrag vom 18. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1288 — 27. 2. 1969: Kaufmann Wolfgang Ritsert und Erika Ritsert, geb. Kelck, beide in Weißkirchen (Taunus).

Durch Vertrag vom 14. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 13. 3. 1969

Amtsgericht

1020

Neueintragung

GR 323 — 3. März 1969: Die Eheleute Apotheker Ernst Wolfgang Friedrich Bruch und Ingrid Hildegard Bruch, geb. Cyriax, in Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 17. Februar 1969 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; es ist Gütertrennung eingetragen.

356 Biedenkopf, 27. 2. 1969

Amtsgericht

1021

Neueintragung

GR 324 — 3. März 1969: Die Eheleute Kaufmann Rudolf Blumenstein und Anne Ilse Jutta Blumenstein, geb. Suntheim, in Hommertshausen, haben durch Ehevertrag vom 24. Januar 1969 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; es ist Gütertrennung eingetragen.

356 Biedenkopf, 28. 2. 1969

Amtsgericht

1022

6 GR 544 — 12. 3. 1969: Eheleute Landwirt Edgar Helmut Franke und Dorothea Sophie Hedwig, geb. Hoßbach, Rittmannshausen (Krs. Eschwege), Haus Nr. 25.

Durch Vertrag vom 23. Januar 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Eheleute verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

344 Eschwege, 14. 3. 1969

Amtsgericht

1023

73 GR 11664: Malermeister Gernot Scholz und Stefanie, geb. Schork, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11665: Rentner Hans Christ und Maria, geb. Untiedt, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11666: Kaufmann Helmut Hammer und Vera, geb. Schwowode, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11667: Bauunternehmer Kurt Bender und Gisela, geb. Schnee, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3, Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 11668: Kaufmann Hans-Georg Hillebrand und Anke Barbara, geb. Jäger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11669: Posthauptsekretär a. D. Peter Kistner und Rosalie, geb. Keller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11670: Kaufmann Gerhard Mathiesen und Christel, geb. Küßner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11671: Apotheker Horst Ernst Gerke und Catharine Gillian, geb. Blenkinsop, Langenhain (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 4. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11672: Spengler und Installateur Klaus-Jürgen Schneider und Gabriele, geb. Dörnhöfer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11673: Friseur Karl Philipp Vitus Redelbach und Therese Anna, geb. Winkler, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 20. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11674: Tankstellenpächter Horst Kinzel und Edith, geb. Racher, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11675: Bauunternehmer Siegfried Brumm und Helga, geb. Bressau, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11676: Kaufmann Willi Heinz Krauspe und Gerda, geb. Rehbeil, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11677: Kellner Klaus Dietrich und Heike, geb. Schrader, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11678: Geschäftsführer Peter Dony und Vera, geb. Götte, Sulzbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11679: Kaufmann Friedrich Stuhlmann und Ursula Edith, geb. Stechert, Sulzbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11680: Kaufmann Leonhard Plöcker und Ingeborg, geb. Wiegand, Lorbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11681: Werkchutzleiter Heinz Franz Müller und Erna, geb. Nienerowski, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11682: Friseurmeister Adolf Kraiß und Doris Eva, geb. Schellhaas, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11683: Chemiefacharbeiter Gerd Skadell und Gudrun, geb. Pfalzgraf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 684: Verleger Michael Christian Klostermann und Christa Margerit, geb. Maihofer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 685: Malermeister Friedrich-Hermann Georg und Renate, geb. Borth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 686: Autoschlosser Alois Schimmer und Helga, geb. Gebhardt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 687: Städtischer Angestellter Ernst Hermann Konrad Sternberg und Emilie Johanna, geb. Gutmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 688: Handelsvertreter Fritz Emil Franz Korth und Margarete Hildegard Käthe, geb. Thieleke Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 689: Redakteur Hinrich Backer Idlse, geb. Stauffer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 690: Gärtner Robert Hanne und Magdalene, geb. Rasch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 691: Technischer Zeichner Gerd-Achim Bochmann und Maria, geb. Schleren, Lorschach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 692: Rentner Dr.-Ing. Ernst Hans Karl Stelzer und Johanna, geb. Fertig, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 693: Kraftfahrer Erich Neumann und Erika, geb. Meier, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 13. Februar 1969 ist die Frau nicht berechtigt, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises für den Mann zu besorgen.

Frankfurt (Main), 4. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 73

1024 Neueintragung

GR 257 — 7. März 1969: Eheleute Industriekaufmann Walter Plock und Maria Plock, geb. Schmitz, in Bad Orb.

Durch Vertrag vom 20. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 7. 3. 1969 Amtsgesamt

1025 Neueintragung

GR 258 — 7. März 1969: Eheleute Bauingenieur Johann Kopatsch und Ursula Kopatsch, geb. Merckens, in Gelnhausen.

Durch Vertrag vom 10. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 7. 3. 1969 Amtsgesamt

1026 Neueintragung

GR — 259 — 7. März 1969: Eheleute Gastwirt Erich Kessler und Marianne, geb. Luy, in Horbach.

Durch Vertrag vom 11. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 7. 3. 1969 Amtsgesamt

1027

GR 481 — 12. 3. 1969: Landwirt Karl Ernst Erb und Ehefrau Regina Erb, geb. Bickert, wohnhaft in Weyhers, Am Gericht 1.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 12. 3. 1969

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

1028

41 GR 1143 — 28. 2. 1969: Kaufmann Dieter Essbach und Edith, geb. Fick, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 3. 2. 1969 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 11. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1029

GR 431: Eheleute Maurer Hermann Faust und Waltraud Maria, geb. Jahn, beide in Michelsrombach (Krs. Hünfeld), Fuldaer Straße 90.

Durch Vertrag vom 15. Februar 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 10. 3. 1969

Amtsgericht

1030

GR 432: Eheleute Maschinenschlosser Heinz Ludwig Bernhardt und Anni Katharina Auguste, geb. Kemler, beide in Rothenkirchen (Krs. Hünfeld), Haus Nr. 31.

Durch Vertrag vom 4. Januar 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 10. 3. 1969

Amtsgericht

1031

GR 433: Eheleute Maschinenbauingenieur Hans Konrad Fischer und Ute Ernestine Annemarie, geb. Fennel, beide in Rothenkirchen (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 12. Februar 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 13. 3. 1969

Amtsgericht

1032

GR 1314 A — 19. 12. 1968: Bolduan, Volker, Lagerarbeiter, Kassel, und Jutta, geb. Kuhrasch. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. September 1968.

GR 1315 — 28. 12. 1968: Pschierer, Ferdinand, Kaufmann, Kassel, und Käthe, geb. Oetzel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. April 1968.

GR 1315 A — 21. 1. 1969: Meister, Rudolf, Betriebsleiter, Kassel, und Edith, geb. Riege. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. November 1968.

GR 1316 — 24. 1. 1969: Döpke, Horst, Arbeiter, Kassel, und Elfriede, geb. Richter. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Januar 1969.

GR 1316 A — 24. 1. 1969: Quitzau, Hugo, Rentner, Kassel, und Hildegard, geb. Stranz. Durch Vertrag vom 3. Dezember 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt.

GR 1317 — 30. 1. 1969: Luther, Albert, Kaufmann, Kassel, und Elisabeth, geb. Engelen. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. September 1968.

GR 1317 A — 3. 2. 1969: Ciba, Günther, Josef, Maschinenschlosser, Kassel, und Lieselotte, geb. Löser. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. Oktober 1968.

GR 1318 — 10. 2. 1969: Hohbein, Gerhard, kaufm. Angestellter, Baunatal, und Monika, geb. Dach. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Dezember 1968.

GR 1318 A — 10. 2. 1969: Dr. Lehmann, Manfred Helmut Andreas, Zahnarzt, Kassel, und Anitta Elise, geb. Maier. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Dezember 1968.

GR 1319 — 10. 2. 1969: Baumbach, Ernst-Oskar, Malermeister, Kassel, und Magdalene, geb. Ritter. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Dezember 1968.

GR 1319 A — 10. 2. 1969: Rothstein, Otto, Kaufmann, Kassel, und Renate, geb. Möller. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Dezember 1968.

GR 1320 — 10. 2. 1969: Schwank, Hans-Dieter, Kaufmann, Weimar, Landkreis Kassel, und Ursula, geb. Stamm. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. November 1968.

GR 1320 A — 17. 2. 1969: Dipl.-Ing. Gerdum, Hanns-Dieter, Kassel, und Margarete, geb. Gotthardt. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. September 1968.

GR 1321 — 24. 2. 1969: Ringelmann, Rainer Manfred, Bauingenieur, Vollmarshausen, und Ingrid, geb. Amendt. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Januar 1969.

GR 1321 A — 24. 2. 1969: Kiel, Hans, Kaufmann, Niederkaufungen, und Mechthild, geb. Martin. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Dezember 1968.

GR 1322 — 24. 2. 1969: Schmidt, Peter, Kassel, und Iris, geb. Weber. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. November 1968.

GR 1322 A — 24. 2. 1969: Rost, Hans-Georg, Rundfunk- und Fernsehmechaniker, Wahnhausen, und Martha Johanna, geb. Treffer. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Januar 1969.

GR 1323 — 26. 2. 1969: Will, Kurt, Konstrukteur, Lohfelden, und Hildegard, geb. Bäcker. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Dezember 1968.

GR 1323 A — 27. 2. 1969: Brüssler, Peter, kaufm. Angestellter, Kassel, und Edith, geb. Schaumann. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Januar 1969.

GR 1324 — 3. 3. 1969: Born, Gerhard, Betonwerker, Kassel, und Ingrid, geb. Braun. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Februar 1969.

GR 535 A — 10. 1. 1969: Friedrichs, Helmut, Drogeriebesitzer, Hoof, und Helga, geb. Ruf. Durch Vertrag vom 7. Oktober 1968 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben nunmehr in gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

GR 728 — 10. 2. 1969: Weber, Helmut, Kaufmann, Kassel, und Hildegard, geb. Lenzian. Durch Vertrag vom 8. Januar 1969 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben nunmehr in gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

35 Kassel, 5. 3. 1969

Amtsgericht

1035 Neueintragung

8 GR 529 — 27. Februar 1969: Eheleute Architekt Dipl.-Ingenieur Ludwig Friedrich Karl Stegmann und Charlotte Stegmann, geb. Oerter, beide wohnhaft in Neuenhain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 8. Oktober 1948 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Taunus), 12. 3. 1969

Amtsgericht

1034 Neueintragung

8 GR 530 — 10. März 1969: Eheleute Fabrikant Otto Reder und Anna Bertha Ella Reder, geb. Borchert, beide wohnhaft in Schönberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 10. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Taunus), 12. 3. 1969

Amtsgericht

1035

GR 96: Fleischer Heinrich Römer und Käthe Römer, geb. Schellenberg, Treysa. Durch Vertrag vom 11. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Treysa, 14. 3. 1969

Amtsgericht

1036

GR 2968 — 23. 1. 1969: Roters, Hugo, Bauunternehmer, und Edith, geb. Dillner, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2969 — 3. 2. 1969: Reichold, Günter, Kaufmann, und Hilde, geb. Malicke, in Wiesbaden-Schierstein.

Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2970 — 3. 2. 1969: Harbich, Horst Heinz, Bauingenieur, und Liselotte, geb. Engel, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2971 — 11. 2. 1969: Metzl, Matthias, Kaufmann, und Maren, geb. Krämer, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 20. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2972 — 11. 2. 1969: Clotten, Peter, Student, und Janice Evelyne, geb. Cattell, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2973 — 11. 2. 1969: Sajusch, Hans Josef, Kaufmann, und Hella, geb. Wirth, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 15. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2974 — 11. 2. 1969: Reimann, Johann Friedrich, Tankwart, und Anna Juliane Renate, geb. Bestier, kaufm. Angestellte, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2975 — 11. 2. 1969: Kendermann, Hans-Walter, Kaufmann, und Nora, geb. Lindenau, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 7. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2976 — 18. 2. 1969: Schreiber, Wolfgang, Verlagsangestellter, und Elvira, geb. Schulz, in Wiesbaden.

Der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 2977 — 19. 2. 1969: Dr. Kimmich, Jürgen, Zahnarzt, und Silvia, geb. Ludewig, in Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2978 — 19. 2. 1969: Sickert, Eduard, Handelsvertreter, und Dorothea, geb. Jonas, in Wiesbaden-Schierstein.

Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2979 — 19. 2. 1969: Schöberl, Andreas, Angestellter, und Anna, verw. Becht, geb. Mernberger, in Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2980 — 19. 2. 1969: Kling, Hans Dieter, Schiffbauer, und Katharina Elisabeth, genannt Käthe, geb. Keul, in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2981 — 19. 2. 1969: Pfeiffer, Waldemar, Rechtsanwalt, und Lore Lotte Ruth, geb. Amende, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2982 — 27. 2. 1969: Simon, Dr.-Ing. Karl, und Erna, geb. Schlotter, in Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2983 — 27. 2. 1969: Diewerge, Wolfgang, und Gisela, geb. Hennig, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2984 — 27. 2. 1969: Klemm, Günter, Hotelier, und Sigrid, geb. Balzer, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 4. 3. 1969

Amtsgericht

1037 Handelsregister**Neueintragung**

HRA 1187: Firma Markl und Bischoff oHG. (Unterhaltung eines Gästehauses — Hotels — Restaurants — Fleischereifachgeschäftes und Lichtspieltheaters), in Neukirchen (Niederrheinische Straße 3).

Offene Handelsgesellschaft seit dem 1. 1. 1968.

Gesellschafter: Ottilie Markl, geb. Wennerhold, und Horst Bischoff, beide in Neukirchen.

3578 Treysa, 11. 3. 1969

Amtsgericht

1038 Vereinsregister

VR 467 — 13. 2. 1969: Unterstützungskasse Neubronner KG. e. V.; Sitz: Oberursel.

638 Bad Homburg v. d. H., 13. 3. 1969

Amtsgericht

1039

VR 357 — 10. 3. 1969: MGV „Eintracht“ Oberbrechen.

625 Limburg (Lahn), 10. 3. 1969

Amtsgericht

1040

VR 358 — 10. 3. 1969: Gerhardt-Unterstützungskasse, Limburg.

625 Limburg (Lahn), 10. 3. 1969

Amtsgericht

1041 Neueintragung

VR 92: Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Kreisvereinigung Schlüchtern e. V.; Sitz: Schlüchtern.

649 Schlüchtern, 20. 2. 1969

Amtsgericht

1042 Auflösung

VR 19: Als Liquidator des Rhein-Clubs e. V. in Rüdeshcim, mache ich die Auflösung des Vereins hiermit bekannt und fordere die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

622 Rüdeshcim, 24. 1. 1969

Der Liquidator:
Rudolf Asbach

1043 Neueintragung

VR 94: Turn- und Sportgemeinschaft Züntersbach 1911; Sitz: Züntersbach.

649 Schlüchtern, 25. 2. 1969

Amtsgericht

1044

7 VR 143 — 14. März 1969: Turn- und Sportverein 1909 Merenberg. Sitz: Merenberg.

629 Weilburg, 14. 3. 1969

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**1045**

2 N 4/65 — Konkursverfahren: In dem bei dem Amtsgericht Arolsen anhängigen Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Karl Riehl — Mengeringhausen, Arolser Straße 4 — Az.: 2 N 4/65 —,

soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Hierfür stehen 9000.— DM — in Worten: neuntausend Deutsche Mark — zur Verfügung.

Hieraus sind zu berücksichtigen 956,38 DM bevorrechtigte und 351 288,92 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts ausgelegt.

3548 Arolsen, 15. 3. 1969

Der Konkursverwalter:
Ernst Krüger
Rechtsanwalt

1046

6 N 14/66: Im Nachlaßkonkurs Max Georg Dubrau, Oberursel (Taunus), ist Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen auf Montag, 21. April 1969, um 10.00 Uhr, Saal I, im Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., auf der Steinkaut 10/11 anberaumt.

638 Bad Homburg v. d. H., 7. 3. 1969

Amtsgericht

1047

81 N 398/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 2. 1964 verstorbenen Friedrich Bauer, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Offenbacher Landstraße 56, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 5324,54 DM zur Verfügung, wovon noch die Gerichtskosten und die Kosten der Konkursverwalter in Abzug kommen.

Zu berücksichtigen sind 2994,59 DM bevorrechtigte Forderungen und 122 637,47 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursabteilung — auf.

6 Bergen-Enkheim, 13. 3. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. Albin Fritsch
Rechtsanwalt und Notar

1048

61 VN 2/69 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma **Philipp Jungmann Nachfolger OHG.**, Darmstadt, Ludwigsplatz 8, hat durch einen am 10. März 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Wirtschaftsberater **Olaf Paulsen**, 6101 Weiterstadt, Sudetenstraße 15, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Gegen die Schuldnerin wird heute, um 11.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen; Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen und erfüllen.

61 Darmstadt, 11. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

1049

31 N 15/66 (VN 1/66): Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des **Steinmetzmeisters Ernst Ludwig Fäth**, Dieburg, Groß-Umstädter Straße 20, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 98,37 DM, 310,80 DM und 50,— DM, ihre Vergütung auf je 300,— DM, die Vergütung des als Kassenprüfers und Prüfers der Schlußrechnung tätig gewordenen Ausschußmitgliedes auf weitere 500,— DM festgesetzt.

611 Dieburg, 5. 3. 1969

Amtsgericht

1050**Beschluß**

81 N 421/68: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Günther Wilde**, 6234 Hattersheim (Main), Am Goldbach 16, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 7. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

1051

81 N 80/69 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Theodor, genannt Theo, Faigle**, wohnhaft Langen (Hessen), Im Hasenwinkel 30, alleiniger Inhaber der Firma **Theo Faigle, Kleiderfabrikation**, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 79,

wird heute, am 10. März 1969, um 16.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Hans Revermann**, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5; Tel.: Bad Soden 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 4. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Mai 1969, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin: 16. Mai 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 10. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

1052**Beschluß**

81 N 398/64: In dem **Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 2. 1964 verstorbenen Friedrich Bauer**, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Offenbacher Landstraße 56, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 2. Mai 1969, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für die Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) Rechtsanwalt **Schallock** — Vergütung: 250,— DM, Auslagen: 20,— DM;

b) Rechtsanwalt **Dr. Fritsch** — Vergütung: 1300,— DM, Auslagen: 21,— DM, ggf. zuzüglich Ausgleich gemäß § 4 Abs. 5, Satz 2 der VO vom 22. 12. 1967 — BGBl. I, S. 1322.

6 Frankfurt (Main), 11. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

1053

5 N 5/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Glasermeisters Willi Schultheis** in Fulda, Leipziger Straße 50, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 24. April 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Königstr. 38, Zimmer 34, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 611,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 627,70 DM festgesetzt.

64 Fulda, 7. 3. 1969

Amtsgericht

1054

VN 1/69 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma **Franz Schmid, Baustoffe und Fuhrbetrieb**, Inh. **Heinz Richter** in Eidengesäß (Krs. Gelnhausen), Geislitzer Straße 6, und Altenhaßlau, Vor der Au 17, hat durch einen am 28. Februar 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Assessor **Dr. Bernd Wulffen** in Gelnhausen, Barbarossastraße 19, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

646 Gelnhausen, 10. 3. 1969

Amtsgericht

1055

50 N 6/68: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 9. Januar 1968 verstorbenen **Schlossermeisters Adolf Hoppe**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Herkulesstraße 3, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 26. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 50

1056

50 N 59/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Malermeisters Richard Spohr**, Baunatal 1, Unter den Eichen 3, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 10. 3. 1969

Amtsgericht

1057

50 VN 3/68: Das **Vergleichsverfahren** zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma **Fr. Berghaiser KG.**, Kassel, Süß- und Dauerbackwarenfabrik, in Kassel, Artilleriestraße 11-13, ist aufgehoben, nachdem der Vergleich am 11. März 1969 bestätigt wurde und die Schuldnerin sich im Vergleich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat.

35 Kassel, 11. 3. 1969

Amtsgericht

1058

5 N 27/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Karl-Heinz Löhre**, Offenthal, Langener Straße 49,

wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf Dienstag, den 8. April 1969, um 10.00 Uhr, Saal 20, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27,

mit folgender Tagesordnung:

1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

2. Verhandlung und Abstimmung über den Vergleichsvorschlag des Gemeinschuldners.

3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts niedergelegt.

607 Langen, 11. 3. 1969

Amtsgericht

1059

7 N 7/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Hans Kurtz** in Marburg (Lahn), Haspelstraße 13, Inhaber der Firma **Kurtz & Co.**, in Marburg (Lahn), Krumbogen 35-37, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Durchführung der Schlußverteilung aufgehoben.

355 Marburg (Lahn), 10. 3. 1969

Amtsgericht

1060

VN 1/69 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Schreinermeisters Wilhelm Grandhomme** in Schotten, Hauptstraße 60,

ist am 10. März 1969, um 15.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

— Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. —

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt **Clemens Budde**, Nidda, Bismarckstraße 2.

Vergleichstermin am Donnerstag, 3. April 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Nidda, Schloßgasse, Zimmer Nr. 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6478 Nidda, 10. 3. 1969

Amtsgericht

1061

7 N 11/69 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Bauunternehmers Rudolf Sirsch**, 6052 Mühlheim, Rumpenheimer Straße 44, wird heute, am 11. März 1969, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Tel.: 8 25 94.

Konkursforderungen sind bis zum 21. 4. 1969 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit dem bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird auf Freitag, den 25. April 1969, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf Mittwoch, den 14. Mai 1969, um 10.00 Uhr, festgesetzt, und zwar vor dem unterzeichneten Gericht, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, I. Sotck, Zimmer 34.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. April 1969 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 11. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

1062**Beschluß**

62 N 51/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Waschbär, Wäscherei und chemische Reinigung, A. Pfaender & Co. KG.**, in Wiesbaden, Wellritzstraße / Ecke Hellmundstraße,

und das Vermögen des **Komplementärs Hans Joachim Pfaender**, Wiesbaden, Bismarckring 8,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag vom 26. 1. 1969 Termin bestimmt auf Mittwoch, den 23. April 1969, um 9.30 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 4. 3. 1969

Amtsgericht

1063**Beschluß**

62 N 5/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Otto Jekel**, Wiesbaden-Biebrich, Jahnstraße 20,

ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, den 9. April 1969, um 14.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters;
2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen;
3. Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
4. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters;
5. Vergütung des Konkursverwalters;
6. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 11. 3. 1969

Amtsgericht

1064

62 N 65/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Schneiderin Ingeborg Mager**, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3,

wird heute, am 10. März 1969, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilkken, Wiesbaden, Forststraße 1.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 16. 4. 1969.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 23. April 1969, um 14.00 Uhr, Zimmer 243. Öffener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. 4. 1969.

62 Wiesbaden, 10. 3. 1969

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1065**Beschluß**

K 20/68: Das im Grundbuch von **Kirchheim** (Krs. Hersfeld), Band 24, Blatt 812, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchheim, Flur 9, Flurstück 24/8, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 12, Größe 11,08 Ar,

soll am 28. Mai 1969, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Lieslotte Jäger, geb. Krüger, in Kirchheim (Krs. Hersfeld).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 709,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 7. 3. 1969

Amtsgericht

1066

K 34/68: Das im Wohnungs-Grundbuch von **Nieder-Erlenbach**, Band 35, Blatt 1577, eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung **Nieder-Erlenbach**, Flur 5, Flurstück 375, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 26, Größe 6,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den in sich geschlossenen Räumen im Untergeschoß mit einer Garage,

Ortsgerichtliche Schätzung: **23 366,— DM,**

soll am Freitag, 16. Mai 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungsgrundstückseigentümer am 9. 1. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Manfred Dix**, Dornelweil.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 23 500,— DM (Beschluß vom 23. 12. 1968).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 4. 3. 1969

Amtsgericht

1067

31 K 8/68: Das im Grundbuch von **Eppertshausen**, Band 52, Blatt 2174, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Eppertshausen**, Flur II, Flurstück 157/15, Hof- und Gebäudefläche, Ketteler Str. 23, Größe 5,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. 5. 1969, um 9.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Eppertshausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. und 21. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Johann Peter Hofmann**, Zimmermann, und dessen Ehefrau **Margarete**, geb. **Hackenberger**, beide in Eppertshausen, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 10. 3. 1969

Amtsgericht

1068

31 K 32/67: Das im Grundbuch von **Dieburg**, Band 81, Blatt 4212, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Dieburg**, Flur 22, Flurstück 339, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 12, Größe 5,38 Ar,

soll am Dienstag, 13. Mai 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Saal Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Jakob Josef Frühwein**, Pensionär, in Dieburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 10. 3. 1969

Amtsgericht

1069

31 K 17/68: Das im Grundbuch von **Reinheim**, Band 34, Blatt 1881, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Reinheim**, Flur I, Flurstück 751, Gartenland, die Mühlgärten, am **Bornacker**, Größe 7,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverordneten in Reinheim, **Heinrichstraße**, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Elisabetha Büchler** und **Joachim Büchler**, beide in Reinheim, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 10. 3. 1969

Amtsgericht

1070

84 K 118/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 104, Blatt 4098, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34 (Bockenheim), Flur 16, Flurstück 599/245, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuss-Allee 60, Größe 4,73 Ar,

sowie das im Grundbuch von Altweilnau des Amtsgerichts Usingen, Band 13, Blatt 433, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 531/217, Hof- und Gebäudefläche, Lauker Weg 10, Größe 51,73 Ar,

am 29. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1967 (in Bezirk 34, Blatt 4098) und am 15. 11. 1967 (in Altweilnau, Blatt 433) — Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks —: Rechtsanwalt bzw. Justitiar Günther Prack, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 660 000,— DM für das Grundstück in Frankfurt (Main) und auf 160 000,— DM für das in Altweilnau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

1071

84 K 105/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hattersheim, Band 7, Blatt 151, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hattersheim, Flur 22, Flurstück 227/71, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 24, Größe 3,76 Ar,

am 12. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Dezember 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Arbeiterin Erna Knorr, geb. Kinzler, in Hattersheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 7. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

1072

84 K 22/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eschborn, Band 41, Blatt 1157, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 31, Flurstück 1/5, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 6, Größe 6,42 Ar,

am 19. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. März 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute Einrichter Rudi Kotz und Maria, geb. Bieber, in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 14. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

1073

K 3/67: Das im Grundbuch von Rimbach (Odw.), Band 26, Blatt 1317, eingetragene Grundstück,

Flur 20, Nr. 12/3, Bauplatz, Steinertswiesenberg, Größe 5,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1969, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ilse Greiser, geb. Golde, in Mannheim, Murgstraße 17.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4696,— DM, entsprechend der Schätzung des Ortsgerichts Rimbach (Odw.) vom 16. 8. 1967.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 2. 1969

Amtsgericht

1074

5 K 57/67: Die im Grundbuch von Mittelkalbach, Band 35, Blatt 995, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 3, Flurstück 291/15, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 24, Größe 4,86 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 1, Flurstück 64/7, Ackerland, Am Kalbacher Weg, Größe 103,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 8, Flurstück 219, Grünland, im Haselgrund, Größe 76,11 Ar,

sollen am 22. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Alois Werner, in Mittelkalbach.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden:

lfd. Nr. 1: auf 14 000,— DM;

lfd. Nr. 6: auf 5 500,— DM;

lfd. Nr. 7: auf 2 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 12. 3. 1969

Amtsgericht

1075**Beschluß**

43 K 27/66: Die der Rose Hummel gehörige Grundstückshälfte an dem im Grundbuch von Annerod, Band 14, Blatt 566, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Annerod, Flur 8, Flurstück 1/3, Ackerland, im Haarfeldchen, Größe 70,00 Ar,

soll am Freitag, dem 25. 4. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rose Hummel, geb. Schilling, in Gießen, zu 1/2.

Der Wert des Gesamt-Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 3. 1969

Amtsgericht

1076**Beschluß**

42 K 52/68: Das im Grundbuch von Saasen, Band 17, Blatt 772, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Saasen, Flur 5, Flurstück 71/6, Lieg.-B. 445, Hof- und Gebäudefläche, Egerstraße 2, Größe 10,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anton Patzelt, in Saasen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 3. 1969

Amtsgericht

1077**Beschluß**

42 K 64/68: Das im Erbbaubuch von Gießen, Band 388, Blatt 14 761, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch Gießen, Band 405, Blatt 15 285, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 52, Flurstück 187, Lieg.-B. 6210, Hof- und Gebäudefläche, Hasenpfad 5, Größe 4,07 Ar,

soll am 6. Mai 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 20. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jonny Gerhard Voss, in Gießen, zu 1/2;

b) Jenny Voss, geb. Weichert, Ehefrau des Erbbauberechtigten, zu a), zu 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 24. 2. 1969

Amtsgericht

1078**Beschluß**

42 K 46/68: Das im Grundbuch von Gießen, Band 405, Blatt 15 285, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 52, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Hafenpfad 5, Größe 4,07 Ar,

soll am 6. Mai 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Jonny Gerhard Voß, Gießen, Hasenpfad 5; b) dessen Ehefrau Jenny, geb. Weichert, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 24. 2. 1969

Amtsgericht

1079**Beschluß**

42 K 22/68: Der im Grundbuch von Climbach, Band 7, Blatt 213, eingetragene 1/4-Grundstücksbruchteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Climbach, Flur 1, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 9,53 Ar,

soll am 13. Mai 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): c) Kraftfahrer Siegfried Kowatz, in Climbach, zu 1/4.

Der Wert des Grundstücksbruchteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 25. 2. 1969

Amtsgericht

1080

2 K 50/68: Die im Grundbuch von Königstädten, Band 26, Blatt 1255, eingetragene Grundstückshälfte der Frau Gerda Schmitt, geb. Erbig,

Nr. 1, Gemarkung Königstädten, Flur 1, Flurstück 643/2, Hof- und Gebäudefläche, Kohlseestraße 9, Größe 6,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adam Markus Schmitt, Bäckermeister, Rüsselsheim-Königstädten;

b) seine Ehefrau Gerda Schmitt, geb. Erbig, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 14. 3. 1969

Amtsgericht

1081

3 K 15/67: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 31, Blatt 1222, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur 27, Flurstück 133/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße, Größe 6,96 Ar,

soll am 30. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Horst Wolf, Maria, geb. Laux, Recklinghausen (Westf.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 7. 3. 1969

Amtsgericht

1082

41 K 14/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 76, Blatt 2759, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 12, Flurstück 36/8, Hof- und Gebäudefläche, Weimarer Straße 15, Größe 3,32 Ar,

am 12. 5. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schalttechniker Heinrich Heck, in Roßdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 88 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 12. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1083

41 K 74/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eichen, Band 29, Blatt 1023 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eichen, Flur 12, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Große Gasse 10, Größe 2,81 Ar,

am 19. 5. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Dörr, geb. Dörr, in Eichen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 500,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 12. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1084

41 K 97/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neuwiedermus, Band 10, Blatt 243, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuwiedermus, Flur 5, Flurstück 19, Hofraum, hinter Sommers Hofreite, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuwiedermus, Flur 5, Flurstück 18, Hofraum, hinter Sommers Hofreite, Größe 2,75 Ar,

am 7. 5. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Karlheinz Seip; b) dessen Ehefrau Christine, geb. Hopf, in Dörnigheim, — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 1 auf 4500,— DM; lfd. Nr. 2 auf 3000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 14. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1085**Beschluß**

2 K 2/67: Das im Grundbuch von Wallau, Band 24, Blatt 1010, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 36, Flurstück 98, Bauplatz, Igelstraße 1, Größe 5,83 Ar,

soll am 12. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Silverio Pallombaro, in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 8. 5. 1969

Amtsgericht

1086

51 K 2/69: Das im Grundbuch von Eschenstruth, Band 30, Blatt 1227, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschenstruth, Flur 3, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Waldhof 37, Größe 4,86 Ar,

soll am 10. Juni 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer Nr. 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Jan. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Martha Ziegler, geb. Koch, Eschenstruth-Waldhof.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 7. 3. 1969

Amtsgericht

1087

51 K 6/69: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 94, Blatt 2583, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 95/34, 443/41, 444/41, Lieg.-B. 660, Hof- und Gebäudefläche und Hofraum, Wilhelmshöher Allee 259, Größe 13,24 Ar,

soll am 3. Juni 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer Nr. 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Jan. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Roman Niehaus, Senne I (Krs. Bielefeld).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 3. 1969

Amtsgericht

1088

51 K 118/68: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 26, Blatt 738, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur 13, Flurstück 58, Lieg.-B. 643, Ackerland, der Kaltebornsgarten, Größe 14,85 Ar,

soll am 27. Mai 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer Nr. 143 (Saalbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Adam Umbach, London;
- b) Ehefrau Anna Katharina Eckel, geb. Umbach, London;
- c) Johannes Umbach, Heppenheim;
- d) Ehefrau Anna Schlumpf, geb. Umbach, Oberwintertur;
- zu a) bis d) zu je 1/2;
- e) Bäckermeister Willi Umbach, Großenritte;
- zu e) zu 8/12.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 3. 3. 1969 Amtsgericht

1089 Beschluss

1 K 8/68 — 13. 3. 1969: Das im Grundbuch von Neerdar, Band 6, Blatt 159, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neerdar, Flur 3, Flurstück 49/7, Ackerland, Unland (Rain), Am Senge, Größe 10,00 Ar,

soll am 12. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Gastwirt Friedrich Wilhelm gt. Fritz Schröder, in Ramsbeck;
- b) Frau Marie Wiedemann, geb. Hochbein, Korbach, — in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 14. 3. 1969 Amtsgericht

1090 Beschluss

K 3/67: Die im Grundbuch von Limburg, Band 25, Blatt 2704, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 24, Flurstück 100, Geb.-B. 704, Hof- und Gebäudefläche, Fischmarkt 22, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Limburg, Flur 24, Flurstück 101, Geb.-B. 703, Hof- und Gebäudefläche, Fischmarkt 21, Größe 2,88 Ar,

sollen am Montag, dem 2. Juni 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Werner Julius Busch;

b) Kauffrau Ingeborg Klara Helene Sporckert, beide wohnhaft in Köln-Kalk, zu je 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 12. 3. 1969 Amtsgericht

1091 Beschluss

K 2/68: Die im Grundbuch von Weiskirchen, Band 31, Blatt 1448, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 140, Sportplatz, Hauptstraße, Größe 132,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 142, Sportplatz, daselbst, Größe 66,51 Ar,

sollen am Montag, 19. Mai 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt (Hessen), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Turngemeinde 1886 e. V., Weiskirchen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 1 044 300,— DM; lfd. Nr. 2 auf 133 020,— DM.

Kauflihaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 7. 3. 1969 Amtsgericht

1092

K 27/68: Das im Grundbuch von Schadeck, Band 4, Blatt 144, eingetragene Grundstück,

Nr. 8, Gemarkung Schadeck, Flur 2, Flurstück 292, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 67, Größe 3,53 Ar,

soll am 14. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Heinrich Seuling, in Schadeck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 7. 3. 1969 Amtsgericht

1093

3 K 74/68: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 106, Blatt 4122 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 18, Flurstück 149/6, Bauplatz (jetzt: Hof- und Gebäudefläche), Laufdorfer Weg, Größe 6,00 Ar,

soll am 14. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerd Hodenius, Wetzlar.

Beschluss

Der Wert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a ZVG im Beschluss vom 20. 2. 1969 auf 250 000,— DM festgesetzt. Gegen-

über den nachträglich anmeldenden Berechtigten wird der Wert ebenfalls auf 250 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 14. 3. 1969 Amtsgericht

1094 Beschluss

61 K 35/68: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 201, Blatt 3017, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 59, Flurstück 2073/0.123, Hof- und Gebäudefläche, Oramienstr. 55, Größe 2,43 Ar,

soll am 20. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Arthur Hönig, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 10. 3. 1969 Amtsgericht

1095 Beschluss

61 K 55/68: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 230, Blatt 4693, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 452/154, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstr. 8, Größe 3,88 Ar,

soll am 28. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Christina Mey, geb. Vieten, Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 12. 3. 1969 Amtsgericht

1096 Beschluss

61 K 2/69: Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 92, Blatt 2589, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 491/1, Hof- und Gebäudefläche, Delkenheimer Straße 18, Größe 1,59 Ar,

soll am 28. Mai 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1) Frau Berta Schmidt, geb. Lang, zu 1/2;
- 2 a) wie Ziffer 1);

2 b) Heizungsmonteur Heinrich Erich Schmidt — zu a) + b) in Erbengemeinschaft, zu 1/2;

— alle in Wiesbaden-Bierstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 12. 3. 1969 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1097

1. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Nachstehender 1. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der seit dem 1. 10. 1958 gültigen Fassung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 10. März 1969

Der Vorsitzende des Vorstandes:
gez. W. K u r z

*

1. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft in der seit dem 1. 10. 1958 gültigen Fassung.

I.

Abschnitt 24 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 11 erhält folgende Fassung:
„Schlepper und selbstfahrende Maschinen“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Zweiachsschlepper sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die geeignet sind, Schlepperfahrer bei seitlichem Umstürzen und rückwärtigem Überschlagen des Schleppers vor Verletzungen zu schützen. Die Schutzvorrichtungen müssen fest angebracht und entsprechend Gewicht und Bauart des Schleppers so beschaffen sein, daß sie bei seitlichem Umstürzen und rückwärtigem Überschlagen weder zerstört noch in gefährdender Weise verformt werden können.

(2) Als Schutzvorrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind anzusehen:

1. Sicherheitsbügel
2. Sicherheitsverdecke
3. Sicherheitskabinen und
4. bei Schmalspurschleppern sonstige Schutzvorrichtungen, wie senkrechte Schutzstangen.

(3) Die Schutzvorrichtungen dürfen das Ein- und Aussteigen und das Mitfahren auf den Beifahrersitzen nicht erschweren und den Schlepperfahrer nicht behindern.

(4) Die Schlepperräder sind mit Schutzblechen zu versehen, die verhüten, daß Personen auf den Sitzen von den Schlepperrädern erfaßt werden.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„13 a

(1) Die Fahrersitze auf Schleppern und selbstfahrenden Maschinen müssen so ausgestattet sein, daß Erschütterungen des Fahrers soweit wie möglich vermieden werden. Sie müssen weich gefedert, gut gepolstert, schwingungsgedämpft sein, einen seitlichen Halt gewährleisten und mit einer gepolsterten Rückenlehne versehen sein.

(2) Zweiachsschlepper mit Ausnahme von Schleppern mit schmaler Spur müssen mit einem Sitz für mindestens einen Beifahrer ausgerüstet sein. Der Beifahrersitz kann bei Anbringung einer geeigneten Warnschrift abnehmbar sein.“

II.

Abschnitt 29 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 9 Satz 1 wird gestrichen.

2. § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Bei Fällarbeiten und beim Entasten ist ein Schutzhelm zu tragen.“

III.

Abschnitt 24 § 11 in der Fassung dieses Nachtrages tritt für erstmalig in den Verkehr kommende Schlepper mit dem 1. Januar 1970 in Kraft. Für die am 31. Dezember 1969 bereits im Verkehr befindlichen Schlepper tritt Abschnitt 24 § 11 mit dem 1. Januar 1977 in Kraft. Abschnitt 24 § 13 a tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die Änderungen des Abschnittes 29 §§ 7, 9 treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft am 17. Dezember 1968 in Kassel.

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung:
gez. G e r l a c h

Der Schriftführer:
gez. K a r l H o f m a n n

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende Nachtrag zu den Abschnitten 24 und 29 der Unfallverhütungsvorschriften der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird genehmigt.

Bonn, den 24. Februar 1969

**Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung**
III b 2 — 3717.102 (26) — 3715.1
Im Auftrag
gez. D r . B ö h m

1098

Bekanntmachung

Nachstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem Bergamt in Bad Hersfeld, Im Stift 7, während der Dienststunden zur Einsicht offen liegt.

Verleihungsurkunde

Auf Grund der §§ 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) sowie des Art. XI des zu seiner Abänderung ergangenen Gesetzes vom 18. Juni 1907 (Preuß. Gesetzsamml. S. 119) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) wird der Wintershall-Aktiengesellschaft in Kassel auf ihre Mutung vom 31. Oktober 1968 unter dem Namen

„G A B L E R S B E R G“

in dem nachstehend näher bezeichneten Felde das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung des darin vorkommenden Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem angehefteten, beglaubigten Situationsriß mit den Ziffern 1, 2, 3, und 4 bezeichnet. Es grenzt an die verliehenen Bergwerksfelder Salzbergwerk Giesel und Salzbergwerk NeuhoF zu NeuhoF-Fulda.

Das Bergwerk liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden in den Gemeinden Istergiesel, Harmerz und NeuhoF, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 2 188 999 (in Worten: zweimillioneneinhundertachtundachtzigtausendneunhundertneunundneunzig) qm.

62 Wiesbaden, 10. März 1969

HESSISCHES OBERBERGAMT
AZ: B 5556

1099

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen von a) von Hanau nach Langenselbold, b) von Hanau nach Aschaffenburg und c) von Großauheim-Hanau nach Gelnhausen-Horbach.

Im StAnz. 11/1969 S. 484 unter Nr. 991 ist die Genehmigung für die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion — Frankfurt (Main), Friedrich-Ebert-Anlage 35, veröffentlicht worden.

1100

Aufforderung: Frau Gerda Käss, wohnhaft in Borken, Taunusweg, Nr. 7, hat die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

- Nr. 20361416 lautend auf Helga Käss,
- Nr. 20361424 lautend auf Birgitt Käss,
- Nr. 20361457 und 20512596 beide lautend auf Georg und Gerda Käss.

Der oder die Inhaber der genannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

3387 Borken (Bez. Kassel), 10. 3. 1969

STADTSPARKASSE BORKEN (BEZ. KASSEL)
Der Vorstand

1101

Kraftloserklärung: Durch die Beschlüsse vom 17. März 1969 sind die Sparkassenbücher

- Nr. 01-73072 und Nr. 17-505360 Roswitha Rudolf, Ffm., Unterweg 12 Nr. 24-1 Hans Klein, Ffm., Lönsweg 4 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 17. 3. 1969

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

1102

Aufforderung: A. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: Herbert Zentgraf Engelhelms, Oberdorfstr. 2, Nr. 39024; Stephan Zettl, 6995, Maplewood RD Parma Hos 44130 Ohio USA, Nr. 65008 Paul Herbert, Thalau, Rieder Str. 55, Nr. 51455; Walburga Prinz geb. Wild, Niesig, Siedlung, Nr. 74, Nr. 51288; Maria Kohlmann, Reckrod, Nr. 17, Nr. 66982; Otto Knüttel, Neuho, Steinweg 13, Nr. 2833 unserer Hauptzweigstelle Neuho; Angela Hergenhan, Steilberg, Nr. 29, Nr. 1061 unserer Hauptzweigstelle Hettenhausen.

B. Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt: Ruth Kraft geb. Braun, Pinneberg, Saarlandstraße 31, Sparkassenbuch Nr. 71351, lautend auf Anastasia Braun, Pinneberg, Saarlandstraße 31.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 24. 2. 1969

KREISSPARKASSE FULDA
Der Vorstand

1103

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Liebezeit, Anna, 6096 Raunheim, Spark.-Buch Ra 49901
2. Rothert, Friederun, 6080 Groß-Gerau, Spar.-Buch H 47597
3. Ackermann, Heinrich, 6085 Nauheim, Spark.-Buch H 64 484
4. Walther, Annemarie, 6090 Rüss.-Königstädten, Spark.-Buch 57686
5. Cramer, Wilhelm u. Ehefr. Gertrud, 6090 Rüsselsheim, Spark.-Buch Rü 52833
6. Muth, Ludwig, 6092 Kelsterbach, Spark.-Buch Ke 95 246
7. Heini, Georg, 6081 Biebesheim, Spark.-Buch Bie 44460
8. Nauheimer, Hans, 6096 Raunheim, Spark.-Buch Ra 44443
9. Weichel, Berta, 6084 Gernsheim, Spark.-Buch Ge 46804
10. Gerber, Herbert, 6090 Rüsselsheim, Spark.-Buch Rü 59414
11. Boltz, Elisabeth, 6090 Rüsselsheim, Spark.-Buch RO 296131
12. Boltz, Elisabeth, 6090 Rüsselsheim, Spark.-Buch RO 244725
13. Diehl, Waltraud, 6090 Rüsselsheim, Spark.-Buch Rü 46873
14. Fliege, Elise, 6080 Groß-Gerau, Spark.-Buch H 82 867
15. Desrochers, Doris u. John, 6902 Sandhausen, Spark.-Buch Ra 97806
16. Desrochers, Doris u. John, 6902 Sandhausen, Spark.-Buch Ra 49557

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

608 Groß-Gerau, 17. 3. 1969 **KREISSPARKASSE GROSS-GERAU**
Der Vorstand

1104

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20. 2. 1969 ist das Sparkassenbuch Nr. 426 970, lautend auf Anna Odenwald, Weilmünster-Audenschiede, Wellstraße 9, für kraftlos erklärt worden.
629 Wellburg, 11. 3. 1969

KREISSPARKASSE DES OBERLAHNKREISES
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

1105

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3254 zwischen Rohrbach und Tann (Kreis Hersfeld), von Bau-km 0,00 = Str.-km 3,456 bis Bau-km 0,900 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 15 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 4 500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 7 200 qm bituminösen Unterbau 290 kg/qm
- ca. 7 200 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
- ca. 7 200 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 130 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 28. 3. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin 11. 4. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 12. 5. 1969.
643 Bad Hersfeld, 12. 3. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

1106

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden auf der Bundesstraße Nr. 62 zwischen Friedewald und Unterneurode, Kreis Hersfeld sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

- ca. 500 cbm Boden lösen
- ca. 5 500 t Basaltmaterial 0/35 mm
- ca. 7 900 qm bit. Unterbau 0/35 mm (290 kg/qm)
- ca. 7 700 qm Asphaltbinder 0/18 mm (100 kg/qm)
- ca. 7 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (84 kg/qm) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 28. 3. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 8,00 DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 9. April 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage
643 Bad Hersfeld, 14. 3. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

1107

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 45 zwischen Münster und Dieburg (km 16,890 bis km 18,686) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 2 000 t Steinsand liefern
- 2 000 t Asphaltbinder
- 17 000 qm Asphaltfeinbeton und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 3. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45 Münster—Dieburg“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 3. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 3. 4. 1969, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 12. 3. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

1108

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der OD Dornheim im Zuge der B 44 und K 157 zwischen a) km 4,353, b) km 0,00 und a) 5,316, b) 0,436 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 12 000 qm Erdaushub 70 cm stark
- ca. 12 000 qm Frostschutzkies 36 cm stark
- ca. 10 000 qm Mineralbeton 25 cm stark
- ca. 10 000 qm Grobbinder 0/25 mm
- ca. 10 000 qm Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 10 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- ca. 2 800 lfd. m Entwässerungsrinne b = 0,30
- ca. 2 800 lfd. m Betonhochbordsteine
- ca. 5 000 qm Gehwegplatten
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 4. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44 und K 157, OD Dornheim“.

Eröffnung: Mittwoch, den 23. 4. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 14. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1109

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 45 in der Ortsdurchfahrt Münster (km 16,890 bis km 16,110) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 7 000 qm Fahrbahndecke aufbrechen
- 3 000 cbm Kiessand liefern
- 3 500 t Mineralbeton
- 1 000 t Asphaltgrobbinder
- 7 000 qm Binder und Asphaltfeinbetondecke
- 1 500 lfd. m Hochborde und Rinnenplatten in Beton
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 65 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 3. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45 Ortsdurchfahrt Münster“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 3. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 3. 4. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 12. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

Fachleute des Höheren und Gehobenen Technischen und Nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Wir arbeiten am Aufbau von Datenbanken und Informationssystemen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens an Entscheidungsmodellen für Regierung, Wissenschaft und Verwaltung. Für diese interessanten und richtungweisenden Aufgaben suchen wir

als Mitarbeiter in der Entwicklung, Beratung, Schulung und im Vertrieb.

Sie erhalten von uns bei vollem Gehalt eine umfassende 18monatige Ausbildung in der Datenverarbeitung. Danach werden Sie in der Lage sein, Ihre Berufserfahrung und Ihr Fachwissen in die Sprache der Datenverarbeitungssysteme zu übertragen und neue Konzeptionen zu entwickeln.

Bitte senden Sie uns ein kurzes Schreiben mit tabellarischem Lebenslauf und einer Übersicht Ihres beruflichen Werdeganges. Da wir eine langjährige Zusammenarbeit mit Ihnen beginnen wollen, sollten Sie nicht älter als 35 Jahre sein.

IBM Deutschland
Internationale Büro-Maschinen
Gesellschaft mbH
Fachbereich Wissenschaft
und Verwaltung
53 Bonn
Mechenstraße 55

IBM
Datenverarbeitung
Textverarbeitung

1110

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 338,000 und km 337,500; zw. km 337,500 und km 336,300 und zw. km 333,900 und km 333,500 der A 23, Fahrbahn Kirchheim-Eisenach sowie zw. km 340,400 — km 340,750 Fahrbahn Eisenach—Kirchheim und der Abfahrtsschleife Kassel—Eisenach des Autobahnkreuzes Kirchheim im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 23 500 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 1 600 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 200 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 20 500 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 20 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 3 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 2,5 cm dick herstellen
- ca. 200 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
- ca. 1 000 qm Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 5. Mai 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 3. 4. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages km 338,000 und km 337,500 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 24. 3. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 15. 4. 1969, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 13. Mai 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stck. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 13. 3. 1969

Autobahnamt Frankfurt (Main) — Außenstelle Alsfeld —

1111

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 345,000 und km 350,500 der A 23, Richtungsfahrbahn Eisenach—Kirchheim im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 56 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 3 900 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 200 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 51 500 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 51 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 4 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 2,5 cm dick herstellen
- ca. 500 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern u. einbauen
- ca. 300 qm Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 19. Mai 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 3. 4. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 345,000 und km 350,500 der A 23, Fahrbahn Eisenach—Kirchheim usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 24. 3. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 22. 4. 1969, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 27. Mai 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stck. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 13. 3. 1969

Autobahnamt Frankfurt (Main) — Außenstelle Alsfeld —

1112

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 354,050 und km 355,150 der A 23, Fahrbahn Eisenach—Kirchheim sowie zwischen km 348,400 und km 347,600 und zwischen km 356,650 und km 354,500 Richtungsfahrbahn Kirchheim—Eisenach im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 41 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 2 900 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 200 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 38 800 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 38 800 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 2 200 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 2,5 cm dick herstellen
- ca. 400 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern u. einbauen
- ca. 600 qm Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 19. Mai 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 3. 4. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zw. km 354,050 und km 355,150 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 24. 3. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Freitag, dem 18. 4. 1969, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 19. Mai 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stck. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 13. 3. 1969

Autobahnamt Frankfurt (Main) — Außenstelle Alsfeld —



Die Ausstellung ist täglich von 9 - 18 Uhr geöffnet

Man kann gar nicht genug Augen haben...

Auf der 5. Internationalen Sanitär- und Heizungs-ausstellung in Frankfurt sehen Sie mehr, als der Name aussagen kann. Das weite Feld der Hygiene und Haustechnik tut sich vor Ihnen auf. Aus tausend Details formt sich ein Bild der Wohnkultur von morgen. Bringen Sie Freunde, Familie, Kollegen mit, man kann nicht genug Augen haben.

Internationale Sanitär- und Heizungs-ausstellung



Frankfurt am Main 26. — 30. März 1969

1113

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3161, Ortsdurchfahrt Maar, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

| | |
|----------------|-------------------------------------|
| rd. 9 500 cbm | Erdbewegung |
| rd. 9 500 t | Mineralgemisch 0/55 |
| rd. 10 000 qm | Teerasphaltunterbau 0/35 |
| rd. 11 000 qm | Teerasphaltbinderschicht 0/18 |
| rd. 12 400 qm | Teerasphaltfeinbetondeckschicht 0/8 |
| rd. 1 000 qm | Gossenplatten |
| rd. 165 cbm | Fundamentbeton |
| rd. 150 cbm | Betonmauern |
| rd. 150 lfd. m | Betonhochbord |

Bauzeit: 200 Werktage für beide Lose.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 4. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 11,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 15. 4. 1969 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 14. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1114

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung der Fahrbahnschäden (Flick- und Instandsetzungsarbeiten) auf Bundesstraßen im Bereich der

- a) Straßenmeistereien Geisenheim und Bad Schwalbach
- b) Straßenmeisterei Wiesbaden
- c) Straßenmeisterei Königstein

sollen vergeben werden.

Zu a)

100 t Kaltasphalt U 60
780 t Basaltedelsplitt
440 t bit. Mischgut
sowie verschiedene Nebenarbeiten

Zu b)

40 t Kaltasphalt U 60
360 t Basaltedelsplitt
60 t bit. Mischgut
sowie verschiedene Nebenarbeiten

Zu c)

53 t Kaltasphalt U 60
400 t Basaltedelsplitt
390 t bit. Mischgut
4 000 qm Asphaltfeinbetonschicht (50 kg/qm)

Bauzeit: jeweils bis 30. 6. 1969

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 18. 3. 1969 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von

zu a) 7,50 DM

zu b) 5,— DM

zu c) 6,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes:

Zu a) Flickarbeiten auf Bundesstraßen SM Geisenheim und Bad Schwalbach

Zu b) Flickarbeiten auf Bundesstraßen SM Wiesbaden

Zu c) Flickarbeiten auf Bundesstraßen SM Königstein

einzu zahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13

zu a) am 9. April 1969, um 10.00 Uhr

zu b) am 9. April 1969, um 10.30 Uhr

zu c) am 9. April 1969, um 11.00 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 11. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1115

In der Gemeinde Heinebach, Kreis Melsungen, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

wegen Erreichung der Altersgrenze des jetzigen Stelleninhabers zum 1. Juni 1969 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Gruppe W 1 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Bewerber, die die für das Amt erforderliche Eignung besitzen, werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung mit lückenlosem handgeschriebenen Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisausschnitten, Nachweis über die bisherige Tätigkeit und einem Lichtbild einzusenden.

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit dem Kennwort: „Bürgermeisterwahl“ bis zum 15. April 1969 an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl, Herrn Martin Kollmann, 6441 Heinebach, — Bürgermeisteramt — zu richten.

6441 Heinebach, den 14. März 1969

Der Gemeindevorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M. Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL · BÜROBEDARF

VARIO

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 · TELEFON: 061 96 / 23481

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5/10% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 62 Wiesbaden Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-106 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5/10 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.